

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VON DER
WIRTSCHAFTSGRUPPE CHEMISCHE INDUSTRIE
NACHRICHTEN-AUSGABE

61. Jahrgang

BERLIN, 5. NOVEMBER 1938

Nr. 44 — 969

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Einzelfragen des Werberechts.

„Arisch seit Gründung“.

Vielfach wird von Firmen mit Hinweisen wie „Arisch seit Gründung“ oder „Seit 100 Jahren in arischem Familienbesitz“ oder ähnlichen Wendungen Werbung betrieben. Eine derartige Reklame wird vom Werberat der deutschen Wirtschaft („Wirtschaftswerbung“, Mitteilungsblatt des Werberates der deutschen Wirtschaft, 1938, S. 64) nicht gebilligt. Denn diese Hinweise richten zwischen den arischen und den seit der Machtübernahme, vielfach unter Mitwirkung der dafür zuständigen Stellen von Staat und Partei, von arischen Geschäftsleuten übernommenen ehemals jüdischen oder unter jüdischem Einfluß stehenden Betrieben unerwünschte Gegensätze auf. Sie können nur so verstanden werden, daß es einem Geschäft als ein besonderer Vorzug anzurechnen sei, wenn es seit seiner Gründung oder seit besonders langer Zeit nicht in jüdischen Händen gewesen ist. Damit wird gegenüber den entjudeten Betrieben bei dem Umworbenen ein Vorurteil erweckt, das nicht nur regelmäßig einer sachlichen Berechtigung entbehrt, sondern auch geeignet ist, die Ueberleitung ehemals jüdischer Betriebe in arische Hände zu erschweren.

„Gesetzlich geschützt“ in der Werbung.

Die bisher nicht völlig geklärte Rechtsfrage, ob die Bezeichnung „gesetzlich geschützt“ zu Zwecken der Werbung nur für die durch Patent oder auch für die durch Gebrauchsmuster geschützten Gegenstände verwendet werden darf, hat durch eine Reichsgerichtsentscheidung vom 30. März 1938 — II 207/37 — ihre endgültige Klarstellung erfahren. Danach darf grundsätzlich derjenige, der ein gewerbliches Erzeugnis anpreist, auf einen Rechtsschutz hinweisen, den das Erzeugnis genießt. Wenn der Anpreisungsempfänger oder Käufer des Erzeugnisses keine Ahnung von der Bedeutung des betreffenden Rechtsschutzes hat und mit der Anpreisung „gesetzlich geschützt“ unrichtige Vorstellungen auch hinsichtlich der Güte der Ware verbindet, dann kann das nicht dazu führen, dem Gewerbetreibenden den an sich wahrheitsgemäßen Hinweis auf den bestehenden Rechtsschutz durch Gebrauch des in Betracht kommenden technischen Ausdrucks zu verwehren. Die Ansicht von Lesern der Werbung, die keine Sachkenntnis haben, spielt bei Ermittlung der durchschnittlichen Verkehrsauffassung keine Rolle.

Ein Warenerzeuger, der für seine Ware einen Gebrauchsmusterschutz besitzt und den Zusatz „DRGM.“ mit Recht gebrauchen darf, kann auch den weniger bestimmten Ausdruck „gesetzlich geschützt“ verwenden. Wer eine gewisse Kenntnis von der Mehrgestaltigkeit des gewerblichen Rechtsschutzes hat, wird aus dem allgemeinen Ausdruck „gesetzlich geschützt“ nicht auf den stärksten in Betracht kommenden Schutz, den Patentschutz, schließen, weil dieser regelmäßig durch den Zusatz „DRP.“ oder „patentiert“ bezeichnet wird.

Etwas anderes ist es, wenn es sich nur um ein Warenzeichen handelt. Dann muß gesagt werden „warenzeichenrechtlich geschützt“. Das verlangt auch eine Veröffentlichung des Werberates der deutschen Wirtschaft, der verhindern will, daß durch Verwendung der Worte „gesetzlich geschützt“ bei warenzeichenrechtlich geschützten Waren der Eindruck erweckt werde, die damit bezeichnete Ware genieße Patent- oder Gebrauchsmusterschutz.

Sittenwidrige Einflußnahme auf eine wissenschaftliche Abhandlung.

In der Rechtsprechung ist von jeher der Grundsatz vertreten worden, daß die Meinungsäußerung der Wissenschaft nicht eingengt werden darf. Dies gilt, wie das Reichsgericht in einer neuen Entscheidung vom 30. März 1938 — II 159/37 — ausführt, ganz besonders für Abhandlungen auf dem Gebiete der Heilmittel. Wo die Volksgesundheit

in Frage steht, haben die Belange des einzelnen zurückzutreten, und es wäre unverantwortlich, die wissenschaftlich begründete Ablehnung eines eingeführten Arzneimittels durch einen Forscher deshalb unterbinden zu wollen, weil die Aussichten des Herstellers des Mittels auf weiteren Absatz dadurch gefährdet würden. Abgesehen davon wollen unabhängige Äußerungen der Wissenschaft weder geschäftliche Erfolge der Hersteller begünstigender Heilmittel fördern noch den Erzeuger eines ungünstig beurteilten Mittels schädigen, können also schon deshalb nicht nach Wettbewerbsgrundsätzen beurteilt werden. All das gilt indessen nur von der freien und unabhängigen wissenschaftlichen Meinung.

Die Erfahrung lehrt aber, daß *unlauterer Wettbewerb auch im Mantel der wissenschaftlichen Abhandlung auftritt*. Der Wettbewerbszweck ist schon dann ersichtlich, wenn ein Wissenschaftler in Abhängigkeit von einem Unternehmen dessen Wettbewerb durch eine an sich rein sachliche Abhandlung begünstigt, oder wenn eine Abhandlung von dem an ihrem Erscheinen interessierten Geschäftsbetrieb bestellt und bezahlt wird. Dasselbe gilt, wenn es einem Geschäftsbetrieb gelingt, in irgendeiner Form auf die Abfassung der Darlegungen eines Gelehrten Einfluß zu gewinnen und zu erreichen, daß die wissenschaftliche Abhandlung mit einem von dem Geschäftsbetrieb gewollten und ihm vorteilhaften oder einem anderen nachteiligen Inhalt veröffentlicht wird. Denn sachlich liegt ein solcher Fall nicht anders als die Bestellung und Bezahlung einer wissenschaftlichen Arbeit. Der Leser einer wissenschaftlichen Abhandlung, die in einer angesehenen Fachzeitschrift erscheint, nimmt an, daß sie die freie und unbeeinflusste Meinung des Verfassers enthalte. Der Gewerbetreibende, der zu seinem Vorteil die Arbeit beeinflusst, um eine ihm günstige Abfassung zu erzielen, täuscht die Leser des Aufsatzes. Sein Verhalten verstößt, wenn sie zugleich einen erheblichen Teil des Kundenkreises darstellen, um so mehr gegen die Grundsätze lauterer Wettbewerbs, wenn er die ihm günstige Fassung der Abhandlung durch lückenhafte oder geradezu wahrheitswidrige Unterrichtung und Irreführung des Verfassers erreicht.

Mißbrauch der Presse für Reklamezwecke.

Ein Wettbewerber, der es unternimmt, in einem Zeitungsartikel oder in einem Aufsatz in der Fachpresse die Art der Fabrikation einer Ware in verschiedenen Betrieben einer wissenschaftlichen Betrachtung zu unterziehen, muß dabei peinlich *objektiv* verfahren und die von ihm aufgestellten Behauptungen in allen Einzelheiten einwandfrei belegen können. Dies lehrt nachstehende Reichsgerichtsentscheidung vom 31. August 1938 — II 43/38 —, der folgender Tatbestand zugrunde lag:

Ein Hersteller von Gummibändern für Kniestrümpfe hatte in einem Artikel einer Fachzeitschrift die Behauptung aufgestellt, daß es sehr wichtig sei, das Gummiband erst nach dem Farbbad einzuführen, weil das Farbbad den Gummi schädige. Fachleute, die diesen Artikel lasen, mußten sofort erkennen, daß der Artikelschreiber gegen das Fabrikat eines Wettbewerbers Stellung nahm, der ein Patent für das Einarbeiten von Gummibändern in die Strumpfdoppelseiten vor dem Färben der Strümpfe besitzt. Der Patentinhaber erhob alsbald Wettbewerbsklage und hatte den Erfolg, daß der Beklagte verurteilt wurde, die aufgestellten Behauptungen zu unterlassen und zu widerrufen und Schadenersatz zu leisten.

Die Begründung des Urteils stützt sich im wesentlichen auf die Feststellung des Sachverständigen, daß die Behauptungen des Beklagten, das Farbbad schädige den Gummi, nicht erwiesen seien. Wenn vereinzelt eine Schädigung vorgekommen sei, so beruhe sie auf der falschen Vorbehandlung der Strümpfe beim Färben. Der Versuch des Beklagten, sich

damit zu entlasten, daß er einen von der Rechtsprechung zugelassenen wissenschaftlichen Systemvergleich der Verfahren vorgenommen habe, hatte keinen Erfolg. Ein derartiger Vergleich muß sich, wie das Reichsgericht ausführte, auf die Vorteile und Nachteile der verglichenen Systeme beziehen. Der Beklagte ist ganz offensichtlich über die Grenzen einer sachlichen Erörterung hinausgegangen; das geht schon daraus hervor, daß er nur die Nachteile der fremden Ware erwähnt hat, nicht aber die seiner eigenen Ware. Er wollte also, deutlich erkennbar, unter der Maske einer wissenschaftlichen Arbeit für seine Ware werben.

Unerhebliche Unrichtigkeit in der Werbeschrift.

Die Forderung nach Wahrheit und Klarheit in der Werbung, die sich aus § 3 UnlWG. ergibt, bezieht sich auf alles, was nach der Auffassung des Verkehrs für den werbenden Geschäftsbetrieb und für die von ihm angebotenen Waren und Leistungen von Bedeutung sein kann. Was der Werbende über sein Unternehmen mitteilt, muß deshalb der Wahrheit entsprechen. Daraus ergibt sich aber nach einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 6. April 1938 — II 186/37 — nicht die Notwendigkeit, in einer aus besonderem Anlaß herausgegebenen Werbeschrift größeren Umfangs, die auch einen Rückblick auf die Entwicklung des Geschäftsbetriebes enthält, alle Einzelheiten aus dem Werdegang des Unternehmens anzugeben.

Im vorliegenden Fall hatte ein Unternehmen, das aus Anlaß seines 100jährigen Bestehens eine umfangreiche Festschrift herausbrachte, darin verschwiegen, daß es sich ursprünglich neben dem jetzt allein noch gepflegten Geschäftszweig vorzugsweise noch auf einem anderen, später aufgegebenen Gebiete betätigt hat. In der Verschweigung dieser Tatsache hat das Reichsgericht lediglich eine *unerhebliche* Unrichtigkeit der Werbeschrift gesehen. Anders wäre die Rechtslage nur dann gewesen, wenn das Unternehmen den jetzt allein noch betriebenen Geschäftszweig erst erhebliche Zeit nach seiner Gründung aufgenommen hätte; denn der Hinweis auf 100jähriges Bestehen ohne einschränkenden Zusatz wird von den Lesern dahin verstanden, daß die werbende Firma über eine so lange Erfahrung in dem Geschäftsbetrieb verfügt, dem ihre Werbung gilt, und der Verkehr sieht darin eine besondere Gewähr für die Güte ihrer Ware und Leistung.

Unzulässige Werbung durch Schmiergelderangebot.

Der Inhaber einer Farbenfabrik hatte an die Innungsoberrmeister verschiedener Malerinnungen ein Werbeschreiben mit Preislisten zur Verteilung an die der Innung angehörenden Malermeister versandt. Für die damit verbundene Mühe und als Ersatz eventueller Portoauslagen stellte er den Innungsoberrmeistern eine Gutschrift von 5% des Kaufpreises der von den Malermeistern der betreffenden Innung eingehenden Aufträge in Aussicht. Er wurde von der Staatsanwaltschaft wegen Anbietens von Schmiergeldern nach § 12 Absatz 1 UnlWG. angeklagt. Während das Landgericht auf Freispruch erkannte, wurde die Sache vom Reichsgericht (Urteil vom 19. Juli 1938 — I D 243/38 — zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen. Aus den Gründen:

Dem Landgericht sei zwar in der Auffassung beizutreten, daß es nicht möglich sei, unmittelbar die Bestimmungen des § 12 UnlWG. anzuwenden, wonach jeder bestraft wird, der im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken dem Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes Geschenke ... anbietet, verspricht oder gewährt, um durch unlauteres Verhalten des Angestellten oder Beauftragten ... eine Bevorzugung für sich oder einen Dritten zu erlangen. Denn die Innungsoberrmeister seien keine Angestellten oder Beauftragte „eines geschäftlichen Betriebes“, ebensowenig könne eine Beamtenbestellung angenommen werden, denn die Innungsoberrmeister seien auch nicht als Beamte anzusehen. Wohl aber müsse im Gegensatz zu der Auffassung des Landgerichts die Möglichkeit einer auf § 2 StGB. beruhenden analogen Anwendung des § 12 Absatz 1 UnlWG. bejaht werden. Diese Vorschrift diene — wie der Vertreter des Oberreichsanwaltes ausführte — in erster Linie dem Schutze des Wettbewerbs gegen die Schmiergelderunsitte. Nach gesunden Volksempfinden erfülle das Verhalten des Angeklagten alle Voraussetzungen des Begriffes der Unlauterkeit im Sinne des § 12 UnlWG.

Verkauf unter Ausschaltung aller Zwischenspesen.

Eine Händlerfirma hatte in einer Anzeige die Wendung gebraucht: „Nur durch Ausschaltung aller Zwischenspesen konnte dieser niedrige Preis erreicht werden.“ Sie wurde von ihrem Mitbewerber auf Unterlassung dieser Mitteilung in der Werbung verklagt mit der Begründung, daß das Publikum durch die Anzeige zu der Annahme verleitet werde, es würden ihm die betreffenden Waren zu „Fabrikpreisen“ angeboten. Demgegenüber hat das Reichsgericht die Auffassung vertreten, daß der unvoreingenommene Leser unter der „Ausschaltung aller Zwischenspesen“ nichts anderes als den Fortfall der besonderen Verteuerungen verstehe, die durch das Einschleichen des Zwischenhandels in den Warenverkehr zu erwachsen pflegen. Das Publikum erwarte also nicht, daß die Waren zum Fabrikpreis abgegeben werden, sondern nur, daß in dem Verkaufspreis kein höherer Aufschlag auf den Fabrikpreis eingerechnet ist, als ihn der Fabrikant zu berechnen pflegt, wenn er die Ware unmittelbar an den letzten Verbraucher absetzt. Auch in den von einem Fabrikunternehmen eingerichteten Kleinverkaufsstellen könne das Publikum nicht ohne weiteres mit einem Verkauf zu „Fabrikpreisen“ rechnen. Wohl aber dürfe und werde es annehmen, daß es hier billiger kauft als bei einem anderen Kleinverkäufer, weil der Fabrikant regelmäßig zu dem Fabrikpreis eben nur einen Zuschlag berechnen wird, der die Unkosten des Kleinverkaufs deckt, dagegen bei ihm ein besonderer Händlergewinn nicht einkalkuliert zu werden braucht. Einen solchen Händlergewinn müsse jedoch der Zwischenverkäufer, der die Ware vom Fabrikanten bezieht und zum Kleinverkauf stellt, berechnen, ganz abgesehen davon, daß durch die Einschlebung eines oder mehrerer Zwischenverkäufer auch noch weitere Kosten und Spesen entstehen können, die den Kleinverkaufspreis erhöhen. — Aus der Tatsache, daß sowohl der Hersteller der betreffenden Waren als auch die Beklagte als Vertriebsstelle in dem endgültigen Verkaufspreis einen Gewinn finden, könne nicht die Unrichtigkeit der Behauptung entnommen werden, daß *alle* Zwischenspesen ausgeschaltet seien. Vielmehr sei der Umstand, daß an zwei Stellen ein Gewinn erzielt wird, nicht allein ausschlaggebend, sofern sich dieser zweifache Gewinn in seiner Gesamtheit in Grenzen hält, die den sonst in eigenen Verkaufsstellen eines Fabrikanten berechneten Preisen entsprechen.

In einem kurzen Kommentar, den Dr. v. Braunmühl im „Archiv für Wettbewerbsrecht“ (September-Heft 1938) dem genannten Urteil hinzufügt, wird der Unterschied zwischen den Angaben „Verkauf zum Fabrikpreis“ und „Ausschaltung aller Zwischenspesen“ nochmals klar herausgestellt. Die erste Wendung ist dahin zu verstehen, daß die Ware zu einem Preis verkauft wird, der lediglich die reinen Herstellungskosten und einen *Herstellergewinn* deckt (also zu dem Preise, zu dem der Händler vom Erzeuger kauft). Die zweite Wendung dagegen läßt erkennen, daß noch ein die Vertriebskosten an den letzten Verbraucher deckender Zuschlag eingerechnet ist, aber kein besonderer *Händlergewinn*. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Erzeuger ohne Verlust wohl nie „zum Fabrikpreis“ an den letzten Verbraucher liefern kann. Daher macht auch der Werberat regelmäßig gegen solche Wendungen und auch gegen die das gleiche bedeutenden Angaben wie „direkt ab Fabrik“ Bedenken geltend.

Keine Vergütung für Werbung in Apotheken-Schaufenstern.

Der Werberat der deutschen Wirtschaft hat kürzlich erneut darauf aufmerksam gemacht, daß es nicht gestattet ist, für die Werbung in Apotheken-Schaufenstern Vergütungen zu fordern und zu gewähren. Es handelt sich hierbei nicht etwa um irgendwelche Sonderbestimmungen des Werberats, sondern es sind von ihm ganz allgemein jedes Angebot und jede Gewährung einer Vergütung — gleichgültig, ob in Geld- oder Sachwerten — an Einzelhändler für die von diesen durchgeführte Werbung in den Geschäftsräumen, im Schaufenster oder an der Außenfront des Geschäftsraumes verboten worden. Das gleiche gilt für die Forderung oder Annahme einer Vergütung durch die Einzelhändler. Maßgebend für dieses Verbot war die Erwägung, daß die Werbung im Geschäftshaus des Einzelhändlers stets als dessen Eigenwerbung zu gelten hat, daß der Einzelhändler also nur für die Ware und Erzeugnisse wirbt, die er von sich aus besonders empfiehlt. Die Kundschaft erwartet, daß sich der Einzelhändler bei der Werbung für bestimmte Erzeugnisse allein von der durch seine objektive Beurteilung gewonnenen Ueberzeugung

der Güte eines Erzeugnisses und seinen eigenen an dem Vertrieb dieses Erzeugnisses gebundenen Interessen leiten läßt. Es müßte demnach als eine Täuschung der Kundschaft angesehen werden, wenn der Einzelhändler seine Geschäftsräume nicht aus den genannten Erwägungen heraus zur Verfügung stellt, sondern die Ausführung der Werbung von einer besonderen Gebühr der herstellenden Unternehmen abhängig macht.

Hinweise auf Waschmittel beim Verkauf von Textilerzeugnissen.

Der Werberat hat kürzlich Richtlinien über Hinweise auf Waschmittel im Zusammenhang mit dem Verkauf von Textilerzeugnissen aufgestellt. Danach ist es unzulässig, beim Angebot oder beim Verkauf von Textilerzeugnissen ein bestimmtes Erzeugnis der Seifen- und Waschmittelindustrie („Waschmittel“) vorzuschreiben. Unter „Vorschreiben“ ist

jeder Hinweis auf ein Waschmittel zu verstehen, der durch seine eindringliche bestimmende Fassung den Eindruck erweckt, daß eine schonende Waschbehandlung des Textilerzeugnisses nur bei Verwendung des genannten Waschmittels zu erreichen ist. Zulässig ist nur ein beispielhafter Hinweis auf ein bestimmtes Waschmittel, wenn dieser Hinweis sich unmißverständlich auf ein bestimmtes einzelnes Textilerzeugnis bezieht und wenn die besondere Eignung des betreffenden Waschmittels für dieses Erzeugnis auf Grund von Prüfungen im eigenen Betrieb des Textilwarenherstellers oder an neutraler sachverständiger Stelle nachgewiesen werden kann.

Zweifelsfragen, die sich aus der praktischen Anwendung der Richtlinien ergeben, sind, soweit sie nicht durch die zuständigen Organisationen der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen ihrer allgemeinen Mitgliederbetreuung erledigt werden können, dem Werberat zur Entscheidung vorzulegen. (7093)

Japans Vorstoß zur Großbrauwirtschaft.

In einer kürzlich veröffentlichten Studie des japanischen Professors Konno mit dem Titel „Die Versorgung Japans mit Industrie-Rohstoffen“ wird nüchtern festgestellt, daß von der japanischen Gesamteinfuhr 53,1% auf Wolle, Baumwolle, Eisenerze und Erdöl entfallen. Rechnet man noch andere wichtige Rohstoffe hinzu, dann entfallen sogar 77,8% der Gesamteinfuhr des Kaiserreichs auf Rohstoffe. Dem stand 1936 eine Ausfuhr gegenüber, die sich zu 70% aus den aus diesen Rohstoffen erzeugten Industrieprodukten zusammensetzte. Es zeigt sich, daß der japanische Vorstoß zur Bildung einer Großbrauwirtschaft in erster Linie rohstoffbedingt ist, und es ist deshalb von Bedeutung, einmal aufzuzeigen, wie nun die Rohstoffversorgungslage Japans im einzelnen aussieht, wie sie sich langsam verändern kann, und vor allem auch scheint es wichtig, zu untersuchen, welche Auswirkung die kürzlich erfolgte Eroberung Kantons und Hankaus in dieser Hinsicht haben kann.

Die Rohstoffversorgungslage Japans.

Betrachtet man Altjapan einschließlich Koreas, Formosas, des Südseemandats, des Kwantunggebiets, Sachalins und Mandschukuo als einen einheitlichen Wirtschaftsblock, so kann ganz allgemein gesagt werden, daß ein Ausfuhrüberschuß nur bei den Rohstoffen Schwefel, Seide, Kunstfasern, Kampfer und Menthol besteht. Etwa ausgeglichen ist die Versorgungslage bei Kohle und Graphit. Eine teilweise Abhängigkeit vom Auslande besteht bei Eisen, Zink, Kupfer, Mangan, Wolfram, Molybdän, Phosphaten, Asbest, Kochsalz und Holz. Und eine erhebliche bzw. vollständige Abhängigkeit vom Auslande besteht bei den Rohstoffen: Blei, Zinn, Nickel, Quecksilber, Vanadium, Antimon, Platin, Aluminiumerzen, Kalisalzen, Mineralölen, Kautschuk und allen Textilfasern außer Seide, besonders Baumwolle, Wolle, Flachs und Hanf. Stellt man die Verbrauchslage an einigen kriegswichtigen Gütern für den gesamten Wirtschaftsblock zusammen, so ergeben sich die nachstehenden, zumeist nur annähernd geschätzten Zahlen, wobei die Kennziffern über 100 den Grad an Ueberproduktion, die unter 100 den Grad des Mangels anzeigen. Die Kennziffer 100 bedeutet den Ausgleich.

Die Verbrauchslage Japans in kriegswichtigen Gütern.

Chemieerzeugnisse	92—94	Aluminiumerze	1—2
Nahrungsmittel	100	Quecksilber	5
Kohle	105—110	Phosphate	30
Eisenerze	20—25	Kochsalz	40
Eisen	60	Mineralöle	15
Blei	10—15	Kautschuk	0
Zinn	30—35	Baumwolle	5
Kupfer	50	Wolle	1—2
Zinn	10—20		

Die Auswirkungen der letzthin erfolgten erneuten Besetzung chinesischer Gebiete auf die japanische Roh-

stoffwirtschaft, auf die im einzelnen weiter unten eingegangen wird, lassen sich in ihrer Gesamtheit noch nicht übersehen.

Wie gering Japans Anteil an der Welt-Rohstoffproduktion überhaupt ist, das wird aus nachstehender Statistik ersichtlich. Nennenswerte Prozentzahlen weisen eigentlich nur die Posten Rohseide, Kunstfasern, sowie Kampfer und Menthol auf.

Anteil Japans an der Weltrohstoffproduktion.

Steinkohle	5%	Zellstoff	4%
Erdöl	unter 1%	Zellwolle	27%
Eisenerz	2%	Kunstseide	29%
Kupfer	5%	Rohseide	79%
Blei	unter 1%	Wasserkräfte	8%
Zinn	1,5%	Natürlicher Kampfer fast	100%
Zink	1%	Natürliches Menthol fast	100%

Erdöl.

Wie liegen nun die Versorgungsprobleme bei den einzelnen Gütern? Unter dem Gesichtspunkt der Kriegsführung verdienen die Fragen der Erdölversorgung besondere Beachtung. Die japanische Einfuhrstatistik gibt hierüber nur ein recht unvollständiges Bild. Man nimmt an, daß die Vorräte an Mineralölen dank der bereits seit langem betriebenen Speicherungspolitik der Regierung außerordentlich groß sind und daß die laufenden Zufuhren für den bisherigen Bedarf der Kriegsführung ausgereicht haben. Wertmäßig erreichte die Einfuhr von Erdöl in Japan eine Steigerung von 50% in dem Zeitraum von 1934 bis 1936. Diese prozentuale Steigerung dürfte auch die mengenmäßige Einfuhr erreicht haben. Der Gesamtbedarf an Treibstoffen liegt zur Zeit zwischen 3,5 und 4 Mill. t. Mehr als 15% davon dürften kaum gedeckt werden können. Diese empfindliche Lücke soll durch das Autarkieprogramm, welches im April v. J. in Form eines Siebenjahresplanes verkündet worden ist, zum Teil geschlossen werden. Nach diesem Plan soll Japan 1943 mit rund zwei Dritteln seines Benzinbedarfs und ungefähr 45% seines Schwerölverbrauches vom Ausland unabhängig sein. Erreicht werden soll dies durch einen großzügigen Ausbau der Gewinnung von Leichtkraftstoff und Schweröl aus Hydrierung und Synthese, sowie durch die Gewinnung von Leichtkraftstoff und Schweröl durch Verschmelzung von Kohle.

Einzelheiten über die Fortschritte, die bereits auf diesem Gebiet erzielt wurden, sind infolge der durch den Krieg notwendigen Geheimhaltung kaum zu erlangen. Das Mitsubishi-Forschungs-Büro hat aber bekanntgegeben, „daß sich die Herstellung von synthetischem Oel bei niedriger Temperatur gut entwickelt und daß Fabriken, die das Bergius-Verfahren anwenden, bald ihren Betrieb beginnen werden, während die Betriebe nach dem Fischer-Verfahren in der Mitte des nächsten Jahres fertig werden sollen“. Auf Grund einer offiziellen Mitteilung

über die Ausbeute der vier in Betrieb stehenden Schwelanlagen im letzten Jahr betrug diese 2000 t Benzin und 5000 t Teer.

Man hofft, die Erdölversorgungslage bis zu dem Zeitpunkt, da die synthetische Treibstoffgewinnung ausgebaut sein wird, durch Zwangsbeimischung von Alkohol zum Motortreibstoff zu erleichtern. Für ein Viertel aller abgesetzten Benzinmengen wurde bekanntlich am 1. Juni d. J. die Zwangsbeimischung in der Höhe von 5% angeordnet. Dieser Beimischungszwang erstreckt sich auf Japan selbst und auf Formosa und soll erst später auf die Gebiete von Korea und Kwantung ausgedehnt werden. Die Beimischung soll langsam bis auf 20% für die Gesamtheit aller in den Handel gelangenden Motorkraftstoffe gesteigert werden. Dies wird voraussichtlich aber erst in drei bis vier Jahren zu erreichen sein, da die japanische Alkoholproduktion nicht so rasch gesteigert werden kann. In diesem Zusammenhang verdient Erwähnung, daß zuerst vorgesehen war, die gesamte Alkoholproduktion auf Zuckerrohr aufzubauen, daß man inzwischen davon abgekommen ist und sich entschlossen hat, vor allem in Japan selbst und auch auf Formosa Kartoffeln zur Spritgewinnung heranzuziehen.

Erze und Metalle.

Der japanische „Metallhunger“ ist außerordentlich groß. Da sich innerhalb der Grenzen des Inselreichs nur sehr unzureichende Erzvorkommen befinden, hat Japan schon seit längerem die Ausbeutungsrechte auf Erzvorkommen in fremden Ländern, besonders auch in Australien, erworben. Es ist bekannt, daß Japan z. B. nahezu sämtliche Eisenerzvorkommen in den Malayenstaaten kontrolliert. Der

Neuartige Kunstfasern.

Aus den Vereinigten Staaten kommen Meldungen, daß dort die chemische Industrie einen neuen Vorstoß in das Gebiet der Textilwirtschaft unternommen hat. Nicht weniger als drei neue Arten von Kunstfasern sind in allerletzter Zeit angekündigt worden. Um ein gänzlich neuartiges Verfahren scheint es sich bei der neuen Kunstfaser der Dupont-Gesellschaft zu handeln, die zur Anwendung dieses neuen Verfahrens in Seaford, Del., eine Garnfabrik mit einer Gefolgschaft von 1000 Mann und einem Kapitalaufwand von 7 Mill. \$ errichten will. Als Ausgangsstoffe werden hierzu Kohle und Ricinusöl eingesetzt bzw. aus Kohle gewinnbare Xylenole und aus Ricinusöl erhaltliche Sebacin-säure. Als weiterer Ausgangsstoff wird Pentamethylenamin genannt. Besonders soll die neue Faser den Wettbewerb mit der japanischen Naturseide aufnehmen.

Ine den gleichen Zwecken dienende neuartige Kunstfaser aus Celluloseacetat will die Celanese Corp. of America herausbringen. Zur Aufnahme der Fabrikation will sie in Pearisburg, Va., eine Garnfabrik mit einem Kostenaufwand von 10 Mill. \$ errichten. Auch dieses Garn soll in erster Linie für die Strumpfwarenindustrie bestimmt sein. Ein weiteres Verfahren zur Herstellung von Kunstfasern soll von einer Abteilung des Landwirtschaftsministeriums ausgearbeitet werden, das vom Casein ausgeht, von den bisher bekannten Verfahren aber erheblich abweichen soll. In ihren Eigenschaften soll diese Faser dem Lanital ähnlich sein. Der Schwefelgehalt soll wesentlich niedriger sein als bei natürlicher Wolle. Zur Herstellung sind angeblich auch sonst nicht brauchbare Caseinquälitäten verwendbar. (7170)

Einfuhrbedarf an Erzen und Metallen ist in den letzten Jahren ganz außerordentlich gestiegen. Wertmäßig hat sich die Einfuhr von Erzen und Metallen insgesamt von 1934 bis 1937 von rund 307 Mill. Yen auf 901 Mill. Yen erhöht, wobei die größte Steigerung vom Jahre 1936 auf 1937 festzustellen ist (1936 374 Mill. Yen). Ueber die einzelnen Erze und Metalle sind noch bis zum Jahre 1936 nähere Angaben zu erhalten. Die Einfuhrstatistik zeigt folgendes Bild (W = Wert in 1000 Yen, M = Menge in 1000 Kin) (1 Kin = 0,6 kg):

	1934	1935	1936
Erze, insgesamt Mill. Kin.	3 855	6 105	6 756
W	27 806	44 572	51 151
davon:			
Eisenerze Mill. Kin.	3 553	5 673	6 300
W	19 421	34 546	40 042
Zinkerze M	21 798	68 823	80 165
W	689	1 594	3 020
Andere Erze M	279 855	362 515	375 787
W	7 695	8 401	8 088
Platin kg	1 212	714	756
W	4 457	2 638	2 911
Eisen, Stahl, inkl. Tafeln usw. W	171 563	207 159	193 040
davon:			
Roheisen M	1 023 997	1 603 190	1 619 947
W	26 528	41 180	42 064
Eisenschrott M	2 354 981	2 820 093	2 495 072
W	65 730	84 225	80 865
Aluminium, insgesamt M	16 960	22 336	17 069
W	12 576	18 362	13 229
davon: Rohaluminium M	8 903	16 290	15 018
W	7 431	14 323	11 831
Kupfer, insgesamt M	85 614	116 045	88 884
W	28 389	37 955	36 221
davon: Rohkupfer M	78 317	108 768	79 657
W	26 171	36 444	32 873
Blei, insgesamt M	158 523	152 347	163 037
W	17 977	20 490	27 189
davon: Rohblei M	157 612	150 344	159 853
W	17 903	20 292	26 873
Zinn, insgesamt M	6 770	7 282	7 706
W	15 338	15 601	15 097
davon: Rohzinn M	6 757	7 087	7 694
W	15 317	15 581	15 082
Zink, insgesamt M	55 347	76 405	102 957
W	9 458	12 254	16 428
davon: Rohzink M	44 299	54 606	70 051
W	7 228	8 503	10 997
Nickel, insgesamt M	4 397	5 696	4 296
W	8 871	11 128	8 514
davon: Rohnickel M	4 367	5 645	4 240
W	8 789	10 968	8 313
Quecksilber M	830	1 361	854
W	2 583	4 461	3 122
Antimon und -sulfid M	4 291	5 281	6 007
W	1 050	2 545	2 520
Messing und Bronze M	11 469	10 825	12 375
W	2 654	2 496	3 053
Abfälle M	11 288	10 194	10 808
W	2 541	2 250	2 480
Andere Metalle, außer obigen und Ferrolegierungen W	4 588	4 359	3 416

Bei den Buntmetallen kann durch eine Gegenüberstellung von Verbrauch und Eigenförderung der unbedingt nötige Einfuhrbedarf festgestellt werden. Es liegen auch Angaben vor, woher Japan vorwiegend Buntmetalle bezogen hat, und wie es vor allem auch in der Zukunft mit Hilfe von Mandschukuo, von Nord- und Südchina die Versorgung mit Buntmetallen sicherzustellen gedenkt.

In früheren Jahren reichte die japanische Eigenzeugung an Kupfer nahezu aus, was zum Beispiel aus der geringen Einfuhr von knapp 300 t im Jahre 1932 belegt wird. Der Rohmetallverbrauch an Kupfer stieg jedoch in der Zeit von 1932 bis 1935 um nahezu 100%, so daß 1935 bereits eine Einfuhr von 65 300 t nötig war, um den Bedarf zu decken. In den darauf folgenden Jahren, vor allem infolge der Ereignisse in Ostasien, ist der Verbrauch an Kupfer weiter gestiegen, und die zwischen 80 000 und 90 000 t liegende Kupfergewinnung im eigenen Lande kann heute sicher nur knapp die Hälfte des Bedarfs decken. In Formosa besitzt Japan eine Kupferquelle, doch sind die bisherigen Ergebnisse des dortigen Abbaus — sie liegen bei einer Jahresproduktion von 2200 t — kaum ins Gewicht fallend. Man hofft, durch Erschließung der Kupfervorkommen in der nordchinesischen Provinz Schansi im Zeichen der zukünftigen Großraumwirtschaft das unbedingt nötige Kupfer erhalten zu können. Kupfereinsparungsmaßnahmen werden durch

den verstärkten Ausbau der Aluminiumindustrie ermöglicht. Vorerst aber bleiben die Verträge, die Japan mit Chile, den Philippinen und Canada über Kupfererzlieferungen geschlossen hat, für die Versorgungslage von entscheidender Bedeutung.

Die japanische Erzeugung von Blei ist außerordentlich gering. Sie konnte zwar seit 1929 etwa verdoppelt werden, belief sich aber im vergangenen Jahre trotzdem auf nur rund 10 000 t. Bei einem Rohmetallverbrauch an Blei von über 120 000 t im Jahre ist diese Menge verschwindend gering. Bei Blei ist Japan in erster Linie auf Lieferungen aus Canada, Britisch Indien und Mexiko angewiesen. Man hofft, durch den Ausbau der Bleierzeugung in Mandschukuo, die im Jahre 1935 begonnen hat, und bei der vor allen Dingen Erze aus der nordchinesischen Provinz Jehol verarbeitet werden, einen größeren Teil des Fehlbetrages decken zu können. Bleivorkommen befinden sich auch in den nordchinesischen Provinzen Hopei, Schantung, Suiyüan und Chahar, deren großzügige Erschließung geplant ist. Durch die Eroberung Hankaus ist ein weiteres Gebiet, in dem Blei produziert wird (im letzten Jahr waren es 6500 t), in den Bereich des japanischen Einflusses gekommen.

Auf dem Gebiet der Zinkwirtschaft deckt die Erzeugung von 48 000 t (1937), die sich aus eigener Förderung und der Verarbeitung fremder Erze rekrutiert, ebenfalls nicht den Bedarf der zinkverbrauchenden Industrien, der sich 1937 auf 90 000 t belief. Als Zinklieferanten Japans sind in erster Linie Canada, Australien und die Vereinigten Staaten zu nennen. Auch bei diesem wichtigen Erz sind Lagerstätten in den nordchinesischen Provinzen Hopei, Suiyüan und Chahar festgestellt worden. Und die im Hankauer Gebiet liegenden Betriebe weisen eine Erzeugung von über 8000 t Zink auf, womit immerhin 10% des japanischen Bedarfs gedeckt werden könnten.

Bei Zinn ist die Versorgungslage Japans besonders schlecht, da es überhaupt keine nennenswerte eigene Zinngewinnung besitzt. Hier bringt auch die Eroberung der nordchinesischen Provinzen keine Erleichterung. Die im Hankauer Gebiet gelegenen Zinngruben könnten allerdings jährlich rund 700 t Zinn an Japan liefern. Einen wesentlichen Teil des japanischen Zinnbedarfs stellt Britisch Malaya. Es bestanden auch Pläne Japans, in Siam eine Zinnhütte zu errichten. Diese Pläne sind allerdings bisher am Widerstand Siams gescheitert.

Auf dem Gebiet der Nickelgewinnung ist eine Reihe von Raffinerien tätig. Mengenmäßig fällt Japans Eigenherzeugung aber noch nicht ins Gewicht. In Nordchina konnte ebenfalls bis jetzt noch keine Nickelerzeugung in Aussicht genommen werden. Der japanische Einfuhrbedarf wird in der Hauptsache von Canada gedeckt.

Bei Antimon ist die Lage ähnlich. Auch hier ist Japan auf die Einfuhr angewiesen. Allerdings kann gerade bei Antimon die Eroberung des Hankau-Gebietes einen grundsätzlichen Wandel in der Versorgungslage Japans mit sich bringen, da gerade Antimon unter den Bodenschätzen Hankaus mit an erster Stelle steht. Die jährliche Erzeugung des Hankauer Gebiets betrug 13 600 t Antimon, 1800 t Antimonium crudum und 900 t Antimonoxyd. Man hofft in japanischen Kreisen, die Antimonherzeugung so stark zu steigern, daß in absehbarer Zeit das Hankauer Antimon 70% der Welterzeugung stellt. — Bei Quecksilber liegt die japanische Eigenherzeugung, die sich vor allem auf die Gruben der Provinz Yamato stützt, bei etwa 500 bis 600 Flaschen jährlich. Die Einfuhr dagegen erreichte in den letzten Jahren an 30 000 Flaschen. Bei Wolfram ist die japanische Eigenherzeugung ebenfalls gering. Dieses Metall kann sich aller Voraussicht nach Japan in ausreichender Menge aus dem Hankauer Gebiet holen. Die dortigen Reserven werden auf 800 000 t geschätzt, und man hofft, bald die jährlichen Erträge so weit zu steigern, daß sie das Dreifache der derzeitigen japanischen Produktion ausmachen. Außerdem besitzt Japan die Möglichkeit, seinen Wolframbedarf an anderen Stellen Chinas und in Korea zu decken, wo es bereits die Kontrolle über die Vorkommen ausübt. — Chromerz bezieht Japan fast ausschließlich von den Philippinen, wo eine gewaltige Steigerung der Chromerzproduktion auf Grund des japani-

schen Bedarfs festzustellen ist. 1936 betrug die Chromerzförderung auf den Philippinen 5000 t gegenüber nur 1300 t 1935.

Durch die verschiedensten Maßnahmen versucht Japan, seine Versorgungslage auf dem Metallgebiet zu erleichtern. Hier ist in erster Linie die starke Förderung der Leichtmetallgewinnung zu nennen. Die japanische Erzeugung von Aluminium stieg von 700 t 1934 auf 10 500 t bis zum Jahre 1937. Der Verbrauch stieg im gleichen Zeitraum von 5800 t auf 22 000 t. In letzterer Zahl ist der japanische Verbrauch an Alt- und Abfallaluminium nicht enthalten. Aus dieser Gegenüberstellung erkennt man, daß Japan noch immer auf die Einfuhr von Aluminium angewiesen ist. Immerhin aber konnte die Einfuhr von Rohaluminium in der Zeit von 1935 bis 1937 durch die Förderung der Eigenherzeugung ungefähr in der Größenordnung von 10 000 t jährlich gehalten werden. Als Rohstoff für die Aluminiumherzeugung verwendet Japan Bauxit, welches es vorwiegend aus Niederländisch Indien und Griechenland bezieht. Man hat auch japanischerseits Versuche gemacht, mandchurische „shale“ und koreanische Alunite zur Aluminiumherstellung heranzuziehen, doch haben diese Versuche zu noch keinem befriedigenden Ergebnis geführt. — Auch hat sich Japan in den letzten Jahren um den Ausbau der Magnesiumherzeugung bemüht. Genaue Zahlen über die Magnesiumherzeugung sind nur bis 1934 erhältlich. Sie belief sich in diesem Jahr auf 140 t. Seither muß die Magnesiumgewinnung sprunghaft gesteigert worden sein, denn mehrere Anlagen haben ihre Kapazität erweitert oder sind neu in Betrieb genommen worden. Laut Schätzungen betrug die Magnesiumgewinnung 1935 350 t und 1936 bereits 650 t. Japan kann mit diesen Mengen den eigenen Bedarf decken. Es ist sogar damit zu rechnen, daß Japan, welches 1934 bereits Magnesium ausgeführt hat und sich dann später ganz vom Weltmarkt zurückzog, bald wieder Magnesium ausführen wird.

Eine weitere Maßnahme ist eine großzügige Aktion, die unter dem Motto: „Verwertung des Wertlosen“ alle Abfallmaterialien auf dem Metallgebiet erfassen soll. Es sind in allen Teilen des Landes Stellen eingerichtet worden, welche die Frage studieren sollen, wie die Abfallmaterialien am zweckdienlichsten gesammelt und erneut in den Wirtschaftskreislauf eingesetzt werden können.

Faserstoffe.

Der japanische Bedarf an Faserstoffen muß bekanntlich zum überwiegenden Teil aus dem Ausland bezogen werden. Eine genaue Statistik zeigt uns aber, daß bis auf einige wenige Positionen im letzten Jahr eine gewisse Verminderung des Einfuhrbedarfs festzustellen ist. Daran sind erstens die Restriktionsmaßnahmen gegenüber der Einfuhr ganz allgemein und die gesteigerte Erzeugung von Kunstseide und Zellwolle schuld.

	Einfuhr von Faserstoffen ^{*)} :				
	1929	1934	1935	1936	1937
Rohbaumwolle: Mill. Kin	1 076	1 353	1 224	1 516	1 368
W	572 640	730 936	713 682	849 648	849 749
Baumwollgarn . . . M	1 572	15 404	4 354	3 604	2 884
W	1 799	11 637	3 444	2 925	2 905
Pflanzenfasern . . . M	.	184 760	199 511	215 822	186 665
W	.	27 462	27 795	37 301	40 995
Schafwolle, roh (ungek.)					
M	80 962	137 236	184 040	163 922	195 281
W	100 673	186 382	191 668	200 649	293 176
Textilrohstoffe u. Garne					
Insgesamt W	734 987	969 157	952 902	1 109 520	1 208 359

^{*)} M = Menge in 1000 Kin; 1 Kin = 0,6 kg.
W = Wert in 1000 Yen.

Bei Bewertung der Einfuhr in bezug auf die Versorgungslage muß allerdings berücksichtigt werden, daß eine nicht unbeträchtliche Ausfuhr an Baumwollgarnen und Geweben besteht, die eine ständige mengenmäßige und wertmäßige Steigerung erfahren hat. Die Bekleidung ausgenommen, erreichte die Ausfuhr von Geweben und daraus gefertigten Fabrikaten 1934 787 Mill. Yen, 1936 864 Mill. Yen, 1937 bereits 1 Milliarde Yen.

Die Erzeugung von Kunstseide belief sich in Japan 1937 auf 155 000 t. Die Erzeugung von Zellwolle im gleichen Jahr belief sich bereits auf 76 500 t. Für das Jahr 1938 kann aber gerade bei der Zellwolleerzeugung mit einer erheblichen Steigerung gerechnet werden. Vergleicht man das Ergebnis der Produktion in den einzelnen Monaten des laufenden Jahres mit den Vorjahreszahlen, so scheint die Annahme, daß Japan 1938 annähernd 150 000 t Zellwolle erzeugen wird, durchaus gerechtfertigt, obwohl die Erzeugung seit Juli d. J. scharf gedrosselt worden ist.

Für die Erzeugung von Kunstseide und Zellwolle von Bedeutung ist allerdings, daß der Ausgangsstoff für diese beiden Kunstfasern knapp ist. Man ist deshalb lebhaft bestrebt, die Rohstoffbasis für die Cellulosegewinnung durch die verschiedensten Maßnahmen zu erweitern. So soll Ende des Jahres im Chamussudistrikt eine Zellstoff-Fabrik mit einem Kapital von 30 Mill. Yen von der Orientalischen Spinnereigesellschaft errichtet werden, welche Salweide zur Herstellung von Cellulose benutzen soll. Außerdem aber sollen in Zukunft in zunehmendem Maße auch Reis-Stroh und Zuckerrohr zur Zellstoffgewinnung herangezogen werden. Japans Celluloseeinfuhr betrug 1937 474 000 t im Werte von 117 Mill. Yen. Man glaubt nun, daß eine Erzeugung von 450 000 t späterhin im Lande selbst möglich sein wird. Die Menge des anfallenden Reis-Strohs beträgt allein 15 Mill. t. Wenn davon 10%, das wären 1,5 Mill. t, zu Zellstoff verarbeitet werden würden, so könnte eine 30%ige Ausbeute erzielt werden. Die Zuckerrohrproduktion Formosas erreicht etwa 1—1,5 Mill. t, hieraus sollen 24% reiner Zellstoff gewinnbar sein, also 240 000—360 000 t.

Als Ersatz für Wolle hat die Wiederverwendung von Wollabfall bisher die meisten Aussichten. Daneben denkt man an Verwendung von Seide und Kunstseide, die durch chemische Behandlung wollähnliche Eigenschaften erhalten sollen. Weiter ist der Bau einer Kunstwollfabrik im Gange, die Sojabohnen-Casein als Ausgangsstoff benutzt. Eine Faser für sehr feste und grobe Gewebe, Maoran, die aus Neu-Seeland kommt, wird in Kyushu angebaut und soll in diesem Jahr 4000 t bringen. Die Einfuhr von Hanf, Jute und Flachs betrug 1937 112 000 t im Werte von 41 Mill. Yen. Als Austauschstoff bei der Herstellung von Netzen und Zelten wird bereits chemisch behandelte Seide verwendet.

Salz und Kohle.

Die große Steigerung des Bedarfs an Natronalkalien hat in den letzten Jahren zu einer enormen Erhöhung der Salzeinfuhr geführt. Sie hat sich seit 1929 fast um das Siebenfache vermehrt.

Salzeinfuhr:

	1929	1934	1935	1936	1937
1000 Kin	477 680	1 794 131	1 765 823	2 203 394	2 814 849
1000 Yen	4 415	14 839	14 540	17 761	28 911

Durch die Besetzung Nord-Chinas sind außerordentlich wichtige Salzvorkommen in den Einflußbereich Japans gekommen. Ueber den Umfang der Lager sind bis jetzt keine näheren Angaben zu erhalten. Sie müssen allerdings recht beträchtlich sein.

Bei der Kohle ist die japanische Versorgungslage etwa ausgeglichen. Der Einfuhrwert belief sich trotzdem im Jahre 1937 auf immerhin 59 Mill. Yen. Hierbei muß berücksichtigt werden, daß Japan aber auch Kohle im Werte von 9 Mill. Yen im Jahre 1937 ausgeführt hat. Die sehr reichen Kohlevorräte Nord-Chinas, die auf etwa 133 Milliarden t geschätzt werden, bieten aber für die japanische industrielle Entwicklung zweifellos eine sehr wertvolle Unterstützung.

Entwicklung heimischer Rohstoffindustrien.

Es erhebt sich vielleicht da und dort die Frage, ob durch den japanischen Vorstoß zur Großbrauwirtschaft die Entwicklung der heimischen Roh-

stoffindustrien beeinträchtigt werden kann. Dies ist sicherlich in keiner Weise der Fall. Es ist im Gegenteil anzunehmen, daß gerade die Entwicklung der heimischen Rohstoffindustrien durch den allgemeinen Industrieaufschwung Japans auf allen Gebieten eine beträchtliche Förderung erfahren wird. Und das Fundament für diese Entwicklung ist bereits gelegt. Es ist in diesem Zusammenhang bedeutsam, daß Ikeda, der Finanz-, Handels- und Industrieminister immer wieder erklärt hat, daß auch nach dem Fall von Hankau keineswegs mit einer Lockerung der Kriegswirtschaft zu rechnen ist. Man wird auch in Zukunft damit rechnen können, daß Japan alles daran setzen wird, jene Stoffe, in denen es vom Ausland abhängig ist, durch im Inland erzeugte Austauschstoffe zu ersetzen. Daß dies eine nicht unbeträchtliche Steigerung der Aufgaben der chemischen Industrie mit sich bringt, ist klar.

Was wurde nun auf dem Gebiete der Heimstoffherzeugung bisher erreicht?

Japan hängt bei der Beschaffung von Gerbstoffen fast ganz vom Ausland ab. 1937 wurden 39 000 t im Werte von 9,5 Mill. Yen eingeführt. Als Austauschstoff kommen synthetische Gerbstoffe in Frage, deren Erzeugung aber noch sehr gering ist, weil der Hauptausgangsstoff, Kohlentee, für andere wichtige Zwecke dringend gebraucht wird und die Preise infolgedessen gestiegen sind. Es wird daher erwogen, zur Erzeugung von synthetischen Gerbstoffen Schwefelsäure und die bei der Herstellung von Zellstoff und Holzkohlen anfallende Borke zu verwenden.

Auch die Einfuhr von Casein ist hoch. Sie betrug 1937 6800 t im Werte von 5,7 Mill. Yen. 40% des in Japan verwendeten Caseins gehen in die Papierfabrikation, und 40% werden für Klebstoffe gebraucht. An Stelle von Casein tierischen Ursprungs wird bereits Casein benutzt, das aus der Sojabohne hergestellt wird. Als weiteres geeignetes Material kommt Seetang in Frage. Für tierisches Casein bestehen dagegen nur sehr eng begrenzte Gewinnungsmöglichkeiten, da die Japaner sehr wenig Fleisch, dafür aber um so mehr Fische essen und der Rinderbestand daher nur ein Zehntel so groß ist wie in Deutschland. Leim und Gelatine sollen demnächst aus dem gleichen Grunde aus Seetieren hergestellt werden, denn der Fang von Haien und Walen steigt, um aus ihnen Leder herzustellen, und der Abfall enthält geeignete Stoffe.

Als Ersatz für Rind- oder anderes Landtier-Leder soll in Zukunft so viel wie möglich Seetier-Leder herangezogen werden. Im Vordergrund stehen Haifische. Man rechnet mit einem Anfall von 4,4 Mill. Quadratfuß, wenn alle gefangenen Haifische zur Lederherstellung verwendet werden. Das würde das Oberleder für 2,4 Mill. Paar Schuhe hergeben, d. h. 33% des Bedarfs in Japan. Für Sohlenleder und starkes Leder für andere Zwecke kommt Walleder in Frage. Es wird geschätzt, daß 1000 Wale in den näheren Seegebieten und 5500 Wale in den antarktischen Gewässern gefangen werden, daß man die Walhaut in drei Schichten teilen kann und daß dann 14,6 Mill. Quadratfuß gewonnen werden können. Die Einfuhr von Leder und Häuten betrug 1937 42 000 t im Werte von 52 Mill. Yen. Die Kunstlederindustrie, die in Japan gut entwickelt ist, leidet unter Rohstoffknappheit, da ihre Hauptausgangsmaterialien Baumwollstoff, Nitrocellulose, Alkohol und Oel entweder dringend in der Rüstungsindustrie gebraucht werden oder eingeführt werden müssen.

Japans Bedarf an Harzen wird zu über 90% vom Ausland gedeckt. 1937 betrug die Einfuhr 35 000 t im Wert von 14 Mill. Yen. Die Herstellung von synthetischen Phenolharzen hat noch keinen großen Umfang, dagegen ist die Erzeugung von Glyptalharzen bereits weit fortgeschritten und hilft, die Lackindustrie von der Einfuhr unabhängig zu machen. Vor kurzem hat man auch Grammophonplatten aus Kunstharz hergestellt. Phenol und Glycerin werden für die Rüstungsindustrie gebraucht, daher müssen andere Stoffe für Kunstharze und plastische Massen verwendet werden. Die Fabrikation einer plastischen Masse, die in geringerem Umfange in früheren Jahren aus Sojabohnen-Casein hergestellt wurde, soll jetzt in erweitertem Maße aufgenommen werden.

Ein Ersatz für die Einfuhr von kalihaltigen Düngemitteln, die 1937 251 000 t mit einem Wert von 35 Mill. Yen erreichte, ist kaum vorhanden. Die Verwendung von Seetang zur Kalierzeugung ist gering, weil das Hauptprodukt, das anfallende Jod,

zu niedrig im Preis ist, um das Verfahren lohnend zu machen. Ein Ersatz für Phosphate, die zu 922 000 t im Wert von 31 Mill. Yen 1937 eingeführt wurden, ist auch noch nicht vorhanden.

Aus all dem Gesagten werden Japans Wirtschaftsziele klar ersichtlich. Es will einen großen Wirtschaftsraum bilden, in dem Mandschukuo und Nord-China mit einbezogen sind, und unter einheitlicher Wirtschaftsführung zu einer gewaltigen Wirtschaftsmacht heranwachsen. — In diesem Zusammenhang verdienen Ausführungen des neuernannten japanischen Botschafters in Rom, Shiratori, Beachtung. Er erklärte: Ungeachtet der großzügigen Einstellung Japans gegenüber den fremden Mächten sei jetzt das Ende der englischen Vorherrschaft in Ostasien für alle Zeiten gekommen. Ein neuer Abschnitt der japanischen Geschichte beginne. Neu-China solle ein zweites Mandschukuo werden. Das japanische Volk kehre zurück zu dem totalitären Staat, der der japanischen Ueberlieferung entspreche. (7189)

Rohstoffe in der japanischen Kostenrechnung.

Abgesehen von der besseren Ausgleichung der Rohstoffbilanz in devisen- und wehrpolitischer Beziehung wird der Uebergang Japans zur Großraumwirtschaft auch in der Kostenrechnung der Industrie einschneidende Veränderungen bewirken. Bisher haben alle Industrien, die ausländische Rohstoffe verarbeiten, hierfür Preise zu zahlen, die sich unter Zugrundelegung der im Verhältnis zu den japanischen Löhnen viel höheren ausländischen Arbeiterlöhne berechnen. Soweit sich eine Umlagerung dieser Rohstoffbezüge auf Nordchina bewirken läßt, wird eine Verbilligung der Rohstoffkosten eintreten, die durch die Unterschiede zwischen den japanischen und ausländischen Löhnen bestimmt wird. Da auch die Möglichkeit besteht, daß die Wettbewerbsfähigkeit der japanischen Industrie auf dem Weltmarkt hierdurch erhöht wird, verdient diese Entwicklung in Zukunft die aufmerksamste Beachtung.

Infolge des niedrigen Lohnniveaus stellen die Rohstoffe in fast allen japanischen Industriezweigen den ausschlaggebenden Kostenbestandteil dar. Die gesamte Industrieerzeugung besaß 1935 einen Verkaufswert von 10,8 Mrd. Yen, die hierzu verarbeiteten Ausgangsstoffe wurden mit 6,7 Mrd. Yen bewertet. Eine Gegenüberstellung mit den entsprechenden Zahlen für 1932 — Industrieerzeugung 6 Mrd. Yen, Rohstoffverbrauch 3,4 Mrd. Yen — zeigt, daß der Anteil der Rohstoffkosten, der sich im Jahre 1932 auf 57% belief, in den folgenden Jah-

ren ständig bis auf 62% 1935 gestiegen ist, da ein erheblicher Teil der Rohstoffe ausländischen Ursprungs ist, während die übrigen Kostenanteile sich verringert haben, da die Löhne und Gehälter der Abwertung der Währung nur teilweise gefolgt sind.

Besonders hoch war der Anteil der Rohstoffe am Erzeugungswert im Jahre 1935 in der Textilindustrie mit 76,4%. In der chemischen Industrie stellte er sich auf 57,2%. Wie in allen anderen Industrien ist auch in der chemischen Industrie in den letzten Jahren eine ständige Steigerung eingetreten. 1934 betrug der Rohstoffanteil in dieser Industrie 55,5%, 1933 52,8%, 1932 50,5%.

Mitbestimmend für den hohen Rohstoffanteil ist das außerordentlich niedrige Lohnniveau. Von dem Erzeugungswert der chemischen Industrie — nach der japanischen Abgrenzung — entfielen im Jahre 1935 nur 91 Mill. Yen oder 5% auf die Löhne. Die Zahl der insgesamt geleisteten Arbeitsstunden betrug 666 Millionen, der durchschnittliche Stundenlohn also nur 0,14 Yen, was bei dem damaligen Yen-Kurs knapp 0,10 *RM* entsprach. Die tägliche Arbeitszeit betrug im Durchschnitt 9½ Stunden, der durchschnittliche Tageslohn der Arbeiter der chemischen Industrie demnach nur 1,30 Yen. Für die gesamte Industrie liegen die Stunden- und Tageslöhne etwas höher. In der chemischen Industrie werden sie besonders durch die geringe Entlohnung der Kunstseidarbeiterinnen — durchschnittlicher Tageslohn 0,60 *RM* — herabgedrückt. (7183)

Das japanische Kautschukproblem.

Der japanische Rohkautschukverbrauch hat sich im Laufe der letzten zehn Jahre ungefähr verdoppelt. Besonders hoch waren die Anforderungen, die in den letzten 12 Monaten an die Kautschukwarenindustrie gestellt worden sind, in erster Linie im Zusammenhang mit dem Vormarsch in China, auf den auch alle wirtschaftlichen Kräfte konzentriert worden sind. Andererseits hat diese Konzentration eine Devisenlage geschaffen, die der Rohstoffversorgung der japanischen Kautschukwarenindustrie ständig steigende Schwierigkeiten bereitet. Die Regierung konnte nämlich in den ersten acht Monaten des laufenden Jahres nur noch 31 000 t Rohkautschuk zur Einfuhr zulassen im Vergleich zu 54 000 t im gleichen Vorjahrsabschnitt. Um den Kautschukbedarf für die wichtigsten Ver-

wendungszwecke sicherzustellen, plant die Regierung daher den Erlaß eines Verwendungsverbots für Kautschuk in verschiedenen Industrien. U. a. ist beabsichtigt, für die Herstellung von Spielwaren, Badekappen, Fußbodenmatten, Golfbällen und einer Reihe weiterer Erzeugnisse, soweit diese für den Inlandsbedarf bestimmt sind, die Verwendung von Kautschuk nicht mehr zuzulassen. Um ungerechtfertigten Preissteigerungen vorzubeugen, hat die Regierung ferner Höchstpreise für Kautschuk und Kautschukwaren festgesetzt.

Das Kautschukproblem, das durch derartige Maßnahmen jedoch nicht gelöst werden kann, ist aus den angeführten Gründen jetzt in den Mittelpunkt des Interesses gerückt. Wie es scheint, hat die Regierung nicht die Absicht, für die Rohkaut-

schukeinfuhr größere Devisenbeträge zur Verfügung zu stellen, um auf diese Art die Kautschukverbraucher zu zwingen, auf schnellstem Wege eine Lösung der Rohstoff-Frage herbeizuführen. Ueber die Gewinnung von synthetischem Kautschuk bestehen verschiedene Projekte. Daneben besteht die Möglichkeit, in den jetzt besetzten Gebieten in Nordchina Kautschukpflanzungen anzulegen. Infolge der dort herrschenden klimatischen Verhältnisse ist aber kaum damit zu rechnen, daß hier größere Erfolge erzielt werden können, besonders wenn man berücksichtigt, daß die augenblickliche Rohstoffkrise der japanischen Kautschukindustrie auf diesem Wege überhaupt nicht zu beheben ist, da neu angelegte Kautschukpflanzungen frühestens in 7 bis 8 Jahren einen Ertrag liefern können.

Ueber die zur Förderung der Kautschuksynthese zu ergreifenden Maßnahmen ist eine endgültige Entscheidung noch nicht gefallen. Fest steht bisher nur, daß die Regierung den Ausbau der synthetischen Kautschukgewinnung in großem Maßstab verlangt und der Handels- und Industrieminister kürzlich einen besonderen Fonds zur Förderung dieses Industriezweiges zur Verfügung gestellt hat. In der nächsten regulären Sitzungsperiode des japanischen Reichstags soll dessen Zustimmung zu den Subventionierungsplänen des Ministers eingeholt werden. In welcher Form die auf diese Weise zur Verfügung gestellten Mittel im einzelnen eingesetzt werden sollen, ist noch unentschieden. Von einer Seite ist die Bildung einer nationalen Kautschukwirtschaftsorganisation vorgeschlagen worden, die — ähnlich der im letzten Jahr gegründeten Kaiserlichen Treibstoff-Korporation — Mittel zum Ankauf ausländischer Patente erhalten und als Patent-Holding-Organisation ohne Erwerbzweck fungieren soll. Zwecks Ankaufs ausländischer Lizenzen sind bereits von japanischer Seite die notwendigen Schritte eingeleitet worden. Die Industrie schlägt demgegenüber jedoch vor, die zur Verfügung stehenden Subventionen direkt an die Industrie zu verteilen. Sie verlangt ferner von der Regierung die Uebernahme einer Garantie für die Verluste, die den Erzeugern durch die Aufnahme der synthetischen Kautschukgewinnung entstehen. Bisher hat diese noch keinen größeren Umfang angenommen. Eine Reihe von Fabriken soll sich aber bereits im Bau befinden oder in Kürze errichtet werden. Außerdem wird die Kautschukregenerierung immer weiter ausgebaut. Bisher betrug die jährliche Erzeugung von Regenerat etwa 8000 t; nach den bestehenden Plänen soll sie bis auf 18 000 t erhöht werden.

Der Rohkautschukverbrauch betrug im abgelauenen Jahr schätzungsweise 63 000 t im Wert von 71 Mill. *RM* im Vergleich zu rund 60 000 t in den beiden vorhergehenden Jahren und 35 000 t im Werte von 64 Mill. *RM* 1929. Der Erzeugungswert der Kautschukwarenindustrie hat sich in der Landeswährung von 76,6 Mill. Yen 1929 auf 117,1 Mill. Yen 1934 und 136,8 Mill. Yen 1935 erhöht. Nach den Jahresdurchschnittskursen umgerechnet, ergibt sich für 1935 ein Erzeugungswert von 97 Mill. *RM* gegen 88 Mill. *RM* 1934 und 150 Mill. *RM* 1929. Der Aufschwung, den die Erzeugung seit 1929 genommen hat, kommt jedoch in diesen Zahlen in keiner Weise zum Ausdruck, da die japanischen Kautschukwarenpreise der Abwertung der Landeswährung bisher nur teilweise gefolgt sind. Die Erzeugung erstreckt sich auf alle Arten von Kautschukwaren. In erster Reihe stehen Kautschuk-

bereifungen und Gummischuhe der verschiedensten Arten. In großem Umfang werden auch Kautschukwaren im Ausland abgesetzt, während der Einfuhr kaum noch Bedeutung zukommt.

Für 1936 und 1937 liegt die amtliche Erzeugungsstatistik noch nicht vor. Auf Grund der bisher verfügbaren Unterlagen kann der Wert der Kautschukwarenerzeugung für diese beiden Jahre im Durchschnitt zu etwa 120 bis 130 Mill. *RM* angenommen werden. Wie sich aus der Erzeugungsstatistik weiter ergibt, betrug die Zahl der Kautschukwarenfabriken, die mindestens fünf Arbeiter beschäftigten, im Jahre 1935 767 gegen 765 1934. Die Zahl der beschäftigten Arbeiter belief sich in den gleichen Jahren auf 35 400 bzw. 34 700. Dazu kommen noch 3000 bis 4000 Angestellte.

Auf die Hauptgruppen der hergestellten Kautschukwaren entfielen im Jahre 1935 folgende Werte: Kautschukbereifungen 45,9 Mill. Yen, Gummischuhe aller Art 29 Mill. Yen, Treibriemen 8,3 Mill. Yen, Kautschukspielwaren 4,6 Mill. Yen, Gummischläuche 4,4 Mill. Yen. Die Erzeugung von Hartkautschukwaren wurde mit 2,6 Mill. Yen bewertet, von denen 0,5 Mill. Yen auf Batteriegehäuse entfielen.

Die Einfuhr von Kautschukwaren, die 1929 noch einen Wert von 13,2 Mill. *RM* besessen hatte, erreichte 1937 nur noch einen solchen von 1,43 Mill. *RM* gegen 0,85 Mill. *RM* im Vorjahr. Die wichtigsten Herkunftsländer waren 1936 die Vereinigten Staaten mit 0,67 und Großbritannien mit 0,16 Mill. *RM*. Die Ausfuhr hat sich verhältnismäßig gut entwickelt. Infolge des Vorstoßes, den Japan am ostasiatischen Markte vorgenommen hat, konnte es seinen Anteil an der Weltausfuhr von Kautschukwaren im Jahre 1937 auf 7,3% erhöhen gegen nur 3,1% im Jahre 1929. Die Gesamtausfuhr besaß 1937 einen Wert von 27,3 gegen 18,3 Mill. *RM* 1936. Besonders stark hat sich der japanische Wettbewerb in Asien bemerkbar gemacht. Als bedeutendste Absatzgebiete sind hier China (1936 2,81 Mill. *RM*), die Kwangtung-Provinz (2,69 Mill. *RM*), Britisch Indien (1,94 Mill. *RM*), Niederländisch Indien (1,43 Mill. *RM*), Mandschukuo und die Straits Settlements (je 1 Mill. *RM*) zu nennen. Der amerikanische Kontinent hat 1936 japanische Kautschukwaren im Werte von 2½ Mill. *RM* aufgenommen, davon die Vereinigten Staaten für 1,6 Mill. *RM*. Die Ausfuhr nach Europa erreichte 1936 einen Wert von 2 Mill. *RM*. Hauptabnehmer für japanische Kautschukwaren war hier Großbritannien mit 0,8 Mill. *RM*. Einzelheiten über die Entwicklung der japanischen Ausfuhr sind aus folgender Aufstellung ersichtlich:

	1935		1936		1937	
	1000 Dtz. *)	1000 Yen	1000 Dtz. *)	1000 Yen	1000 Dtz. *)	1000 Yen
Gummireifen und -schläuche:						
für Rikschas	1000 Kin	756	654	800	720	623
für Fahrräder	1000 Kin	8 097	5 240	5 687	4 426	5 741
für Automobile	1000 Kin	4 475	3 814	5 037	4 531	6 565
f. and. Fahrzeuge	1000 Kin	510	238	389	261	665
Japanische „Tabi“-Schuhe mit Gummisohle		217	1 270	190	1 277	339
Tuchschuhe mit Gummisohle (für Sport)		3 152	16 912	2 710	15 126	724
Gummischuhe und -stiefel		462	2 699	251	1 832	311
„Zori“ (Hausschuhe) mit Gummisohle						93
Gummisohlen für Schuhe						445
Hüte, Kappen usw. aus Kautschuk		115	225	155	284	95
Weichgummi- u. Guttaperchawaren:						
Schläuche	1000 Kin	1 076	590	1 638	825	1 591
Riemen, Treibriemen	1000 Kin	1 759	1 305	2 343	1 857	3 384
Radiergummi	1000 Kin	785	352	712	229	664
Fäden	1000 Kin	823	970	956	953	1 854
Wasserflaschen	1000 Kin					395
Tennisbälle		34	101	30	66	56
Basebälle		20	48	5,3	13	29
Fußballblasen		29	76	35	82	44
And. Sportartikel	1000 Kin		222		116	50
Andere Waren		2 561		2 780		3 240
Kautschukspielwaren		4 195		4 641		4 279
Hartgummiwaren		180		182		243
Andere Kautschuk- u. Guttaperchawaren			164		321	330

*) Soweit nicht anders angegeben.

(7168)

Holzverwertung in der Schweiz.

Die Schweiz deckt ihren Bedarf an Brennholz zum größten Teil durch ausländische Ware, obwohl durch Windbruch anfallendes einheimisches Brennholz in reichem Maße vorhanden ist. Dieser Holzabfall ist aber wenig begehrt und findet im Lande nur schlechten Absatz. Von schweizerischer Seite wird daher der Plan erwogen, Möglichkeiten für eine nutzbringende Verwertung dieses Holzes zu schaffen. In erster Linie wird beabsichtigt, dieses Holz als Rohstoff in der chemischen Industrie einzusetzen.

Bisher ist die chemische Holzverarbeitung in der Schweiz noch wenig verbreitet. Von größerer Bedeutung ist nur die Erzeugung von Kastanienholzextrakten, von denen im Jahre 1937 1527 t im Werte von 866 000 Fr. (i. V. 1783 t für 865 000 Fr.) ausgeführt werden konnten. Wenig entwickelt ist die Celluloseindustrie, die nur einen Teil des Inlandsbedarfs decken kann. Die Celluloseeinfuhr hat sich von 19 690 t 1936 auf 20 830 t 1937 erhöht. An ungebleichter Cellulose wurden 1937 8030 t (i. V. 10 230 t), an gebleichter Cellulose 12 800 t (9460 t) eingeführt.

Völlig unbedeutend ist die Holzverkohlungsindustrie, die jährlich lediglich 200—300 t Holzkohle erzeugt bei einem Inlandsbedarf von mehr als 5000 t. Die Holzkohleneinfuhr zeigt mengenmäßig eine steigende Tendenz; sie erhöhte sich von 2450 t (270 500 Fr.) 1933 auf 3780 t (667 700 Fr.) 1936 und 5102 t (455 800 Fr.) 1937. Nach Ansicht schweizerischer Fachleute wäre es möglich, die Holzkohlerzeugung auf der Grundlage des einheimischen Abfallholzes so zu steigern, daß eine Einfuhr aus dem Ausland in Fortfall käme. Für eine Holzkohlenproduktion von 5000 t würden nur 4% des jährlichen Brennholzanfalls nötig sein. Allerdings sei es unbedingt erforderlich, daß die Holzverkoh-

lung nach modernsten Verfahren durchgeführt wird, da anderenfalls eine Verdrängung der ausländischen Erzeugnisse auf dem Inlandsmarkt nicht möglich sei. Zur Zeit seien die Herstellungskosten in den einheimischen Betrieben infolge der rückständigen Arbeitsmethoden viel zu teuer. Während die Einfuhrkohle frei Empfangsbahnhof, sortiert, 8—10 Fr. je 100 kg kostet, stellt sich die einheimische Holzkohle aus der Westschweiz auf etwa 15—17 Fr. Man glaubt, daß die Holzverkohlungen in Meilern und Meileröfen vorteilhafter sein würde als die Verarbeitung in Retorten. Eine Notwendigkeit, Methanol und Essigsäure nach dem Retortenverfahren zu gewinnen, bestehe nicht, da man diese Produkte im Inland bereits auf synthetischem Wege herstellen könne. Eine Ausfuhr in größerem Umfang sei jedoch infolge der zu hohen Gesteungskosten nicht möglich.

Die Einfuhr von ungereinigtem Holzgeist, Aceton und Milchsäure betrug im letzten Jahr 1308 t für 995 000 Fr. gegen 1217 t für 869 800 Fr. 1936. Ausgeführt wurden von diesen Erzeugnissen 497 t für 385 200 Fr. gegen 594 t für 472 500 Fr. An Calciumacetat, Desinfektionspulver, Bariumnitrat und Bleisulfat wurden 1681 t für 343 250 Fr. aus dem Ausland bezogen gegen 1424 t für 243 300 Fr.; ausgeführt wurden 219 t für 254 600 Fr. gegen 130 t für 116 500 Fr. Die Bezüge an vergälltem Formaldehyd haben von 694 t (193 500 Fr.) 1936 auf 914 t (272 500 Fr.) zugenommen, während die Lieferungen nach dem Ausland von 82 t (92 300 Fr.) auf 55 t (92 400 Fr.) abgenommen haben.

In Erwägung gezogen wird auch die Holzverzuckerung, um die Spriteinfuhr, die von 34 500 hl 1936 auf 38 300 hl 1937 angestiegen ist, allmählich einzustellen. So soll es praktisch möglich sein, schon in einigen Jahren 20 000 hl Industriesprit durch Holzverzuckerung zu gewinnen, außerdem noch 3000 t Ligninbriketts, die zum Antrieb von Kraftfahrzeugen Verwendung finden könnten. (7094)

Ungarns Treibstoffwirtschaft.

Der ungarische Treibstoffverbrauch lag im letzten Jahre um 15% über Vorjahreshöhe. Weitere erhebliche Steigerungen sind in den kommenden Jahren zu erwarten, da die Regierung verschiedene Maßnahmen eingeleitet, teilweise auch schon durchgeführt hat, um die Motorisierung des Landes voranzutreiben. Zur Förderung der einheimischen Automobilherzeugung hat sie eine staatliche Landes-Automobilforschungs-Station errichtet, die die Qualität der in Ungarn hergestellten Automobile und Automobilteile zu überwachen hat. Ferner hat die Regierung einen großzügigen Ausbau des Straßennetzes beschlossen. Darüber hinaus plant sie eine Herabsetzung der Zölle für Automobile, besonders für Kleinwagen, um dem Kraftwagenabsatz neue Käuferschichten zu erschließen. Der Kraftwagenbestand hat in den letzten Jahren ebenfalls zugenommen. Einschließlich der Krafträder belief er sich Ende 1937 auf 30 800 und lag damit um 10% über dem Vorjahresstand. Es befanden sich hierunter 13 200 Personenwagen, 3200 Mietwagen, 600 Autobusse, 3500 Lastwagen, 800 andere Kraftwagen und 9500 Krafträder. Ende August 1938 wurde die Zahl der Kraftfahrzeuge mit insgesamt 32 530 ermittelt und lag damit um 11,5% höher als Ende August 1937.

Der Mineralölverbrauch hat sich von 195 200 t 1936 auf 224 330 t 1937 erhöht. Die größten Anteile entfallen auf Leuchtöl mit 67 460 t 1937 (1936:

66 550 t) und auf Benzin mit 55 520 t (50 700 t). Da Ungarn in der Versorgung mit Erdöl bis vor kurzer Zeit völlig auf die Einfuhr angewiesen war, entstand mit dem Anwachsen des Verbrauches eine starke Abhängigkeit vom Ausland, nämlich von Rumänien, welches das einzige Lieferland war. Die Einfuhr von Rohöl zeigte in den letzten Jahren folgendes Bild (in t):

1935	1936	1937	1. Halbj. 1938
167 500	238 300	238 000	86 960

Die Einfuhr von Destillationsprodukten besitzt demgegenüber nur geringe Bedeutung; 1937 wurden nur 2000 t Benzin, 34 700 t Heizöl und 3400 t Schmieröl eingeführt. Ungarn deckt also in der Hauptsache seinen Mineralölbedarf aus den eigenen Mineralölraffinerien, allerdings noch unter Zuhilfenahme ausländischer Rohöls.

Diese drückende Abhängigkeit von der Einfuhr hat durch die in der letzten Zeit aufgefundenen Erdöl- und Erdgasquellen eine grundlegende Besserung erfahren. Das wichtigste Erdölgebiet ist das von der European Gas and Electric Co. aufgeschlossene Revier von Lisse-Szentajordan, das in absehbarer Zeit imstande sein soll, 30% des ungarischen Rohölbedarfs zu liefern. Hinzu kommt noch die Förderung der staatlichen Quellen von Bükkszék, die mit 900 t im Monat angegeben wird. Schürfungen sind auch in Karcag (jenseits der

Theiß) angestellt worden, wo die Probebohrungen gute Aussichten auf ein bedeutendes Vorkommen ergaben. Nach neuesten Meldungen hat die European Gas and Electric Co. weitere Konzessionen erworben, um ihre Bohrungen auf das ungarische Tiefland auszudehnen. Man hofft, im Laufe der Zeit zur restlosen Selbstversorgung mit Rohöl zu gelangen.

Von Bedeutung ist auch die Beschaffenheit der ungarischen Oele, die in bezug auf die Benzinausbeute im Gegensatz zu den österreichischen und tschechischen Rohölen sehr gute Resultate gezeigt haben. Sie enthalten bis zu 30% leichte Bestandteile und unterscheiden sich damit wesentlich von den übrigen in Europa gefundenen Erdölen. Eine Probe Bükkczer Oel ergab bis zu 150° 16% Destillat, bei 150—240° 17% und bei 240—320° 16%. Der Rückstand einschließlich des Verlustes betrug also nur 50%. Das spezifische Gewicht des Leichtbenzins war 0,766, der Gesamtschwefelgehalt des Rohöls lag bei 0,126%. Eine wesentliche Schwierigkeit ist allerdings darin zu erblicken, daß aus dem ungarischen Rohöl in der Hauptsache Leichtbenzin und erst in zweiter Linie Schwerbenzin erhalten wird, während der ungarische Verbrauch im Gegensatz hierzu gerade auf Schwerbenzin eingestellt ist. Eine Aenderung wäre nur dadurch zu erreichen, daß ein Teil des reichlich anfallenden Heizöls auf Schwerbenzin weiterverarbeitet wird. Ebenfalls schwierig ist die Lage bei Leucht- und Gasöl, die auch nicht in den genauen Verhältnissen des Verbrauchs gewonnen werden.

Um also eine vollständige Versorgung des Landes mit Mineralölprodukten zu gewährleisten, müßten sich die Raffinerien, die durchweg nur auf die Destillation und Raffination eingerichtet sind, auf den Crackbetrieb umstellen. Mit der Verarbeitung von Erdöl befassen sich folgende Betriebe:

Fanto Vereinigte Ungarische Mineralölfabriken A.-G.; Asphalt und Teerindustrie A.-G.; Nyirboghanyer Petroleumfabrik A.-G.; Shell Mineralöl-A.-G.; Szőregi Petroleumfabrik A.-G.; Ungarische Petroleumindustrie A.-G.; Vacuum Oil Co. A.-G.; Vaterländische Mineralölindustrie A.-G., die sämtlich ihren Sitz in Budapest haben.

Der Staat beabsichtigt, bei den Lisper Vorkommen eine neue große Raffinerie zu errichten, da sich der Bau einer Rohrleitung nach Budapest als zu kostspielig erwiesen habe.

Mit der Frage der Kohlehydrierung befaßt sich die ungarische chemische Industrie bereits seit mehreren Jahren. 1935 wurde die Ungarische Hydrobenzin A.-G., Budapest, unter Beteiligung des Staates und der Nitrochimica Industrieanlagen A.-G. gegründet, die nach dem Vargha-Verfahren Benzin aus Braunkohle bzw. Braunkohlenteer gewinnt. Es sind jedoch bis jetzt noch keine befriedigenden Ergebnisse erzielt worden. In jüngster Zeit ist geplant, in den Péter Anlagen der Firma eine Crackanlage zu errichten. Ebenfalls interessiert an der Frage der Kohleverflüssigung ist die Salgotarjaner Kohlengruben A.-G. Es wird ein stärkerer Ausbau der ungarischen Hydrierindustrie gefordert, um die Rückstände der Benzinerzeugung ebenfalls zu Leichtdestillaten verarbeiten zu können.

Ebenfalls im Steigen begriffen ist der Verbrauch von Austauschstoffen zum Antrieb von Motoren. So wurden 1937 133 600 hl Treibsprit verbraucht gegen 121 000 hl im Jahre 1936. Die allerdings nur wenig ins Gewicht fallende Benzolproduktion weist 1937 eine Zunahme auf 1800 t auf gegen 1600 t 1936 und 1500 t 1934. Daneben sind auch Versuche mit Holzgas zum Betrieb von Autobussen sowie mit Sumpfgas, das aus den Schlämmen der Abwässer gewonnen wird, gemacht worden. (6980)

Gewinnung ätherischer Oele in USA.

Schon seit Jahren macht sich in den Vereinigten Staaten eine starke Tendenz zur Eigenversorgung mit ätherischen Oelen bemerkbar. Verschiedene staatliche Stellen und Sonderausschüsse beschäftigen sich mit eingehenden Untersuchungen über die Frage, auf welchem Wege die Anbau- und Gewinnungsmöglichkeiten der erforderlichen Rohstoffe ausgeweitet werden können (vgl. 1938, S. 364 und 1937, S. 1142). Den Haupthinderungsgrund bilden wohl die verhältnismäßig hohen Landarbeiterlöhne, so daß sich dieser Industriezweig zunächst nur sehr langsam entwickelt und bei weitem noch nicht auf dem Stand ist, den er auf Grund der gegebenen klimatischen Verhältnisse erreichen könnte. Immerhin sind auf einigen Gebieten, besonders dem der Agrumenöle, bereits beachtenswerte Erfolge erzielt worden.

Mit der Destillation und Raffination von natürlichen ätherischen Oelen und der Herstellung von „Witch-hazel-Extrakt“, der aus einem virginischen Strauch gewonnen wird, beschäftigten sich nach dem Census of Manufacturers im vergangenen Jahr zwölf Unternehmen. Hierbei sind aber nur die Betriebe erfaßt, die einen jährlichen Erzeugungswert von mindestens 5000 \$ erreichen. Zwei Betriebe liegen im Staate Connecticut, je einer in Florida, Illinois, Pennsylvanien und Michigan, zwei in New Jersey und vier in New York.

Der Erzeugungswert des Industriezweiges hat im vergangenen Jahr fast 60% des Standes von 1929 erreicht. Infolge der erhöhten Aufwendungen für Roh- und Hilfsstoffe einschließlich Heiz- und Elektrizitätskosten verbleibt aber nach ihrem Abzug ein viel geringerer Nettoproduktionswert als 1929. Im einzelnen ergibt sich das folgende Bild (in 1000 \$):

	Verkaufswert der Erzeugung	Rohstoffkosten usw.	Nettoerzeugungswert
1929	6 653	3 804	2 849
1933	3 094	2 243	851
1935	3 542	2 602	940
1937	3 973	2 930	1 043

Die Besserung der Wirtschaftslage in den letzten Jahren erhellt auch aus der Bewegung der Beschäftigtenziffer und der Lohnsummen. Sie stellen sich wie folgt:

	Lohnempfänger	Löhne 1000 \$
1929	265	326
1933	175	222
1935	166	219
1937	189	265

Die Einfuhr ätherischer Oele hat bis zum Jahre 1937 ständig zugenommen. In den ersten sieben Monaten 1938 ging sie dagegen mengenmäßig um 15% im Vergleich zu der gleichen Zeit des Vorjahres zurück. Im einzelnen entwickelte sich die Einfuhr in den letzten drei Jahren wie folgt:

	1935		1936		1937	
	1000 lbs.	1000 \$	1000 lbs.	1000 \$	1000 lbs.	1000 \$
Lemongras- u. Citronellöl	2 048	579	1 865	425	1 982	618
Limettenöl	63	299	23	270	118	611
Lavendelöl	98	384	256	815	261	514
Cassia- u. Zimtol	451	347	486	314	482	357
Geraniumöl	123	563	131	545	134	464
Pomeranzenöl	160	144	175	162	205	287
Citronenöl	130	124	148	179	89	239
Bergamottöl	99	135	108	183	87	282
Sandelholzöl	2	11	4	14	5	17
Rosenöl		273		263		270
And. äth. Oele	2 758	1 396	3 229	1 496	3 963	1 798

Die Ausfuhr von ätherischen Oelen ist in den ersten sieben Monaten 1938 mit 0,77 Mill. lbs. gegenüber 1,4 Mill. lbs. in der gleichen Zeit des Vorjahres um fast die Hälfte gesunken. In den letzten drei Jahren wurden ausgeführt:

	1935		1936		1937	
	1000 lbs.	1000 \$	1000 lbs.	1000 \$	1000 lbs.	1000 \$
Pfefferminzöl	338	865	386	874	349	895
And. Minzöle	25	44	31	56	29	56
Agrumenöle	337	283	285	345	322	412
And. äth. Oele	2 025	615	1 260	715	1 283	776

Die amerikanische Bodenbelagindustrie.

Nachdem die amerikanische Bautätigkeit in den letzten Jahren wieder lebhafter in Gang gekommen ist, hat auch die Nachfrage nach Bodenbelagstoffen, die in USA, besonders beim Bau von Bürohäusern in größtem Umfang eingesetzt werden, kräftig angezogen. Infolge der Umlagerung des Verbrauchs auf die billigeren Sorten hat hierbei aber das Linoleum einen erheblichen Teil seiner Absatzgebiete an die billigeren Bodenbelagstoffe abgeben müssen. Während bei den meisten anderen Belagstoffen die Erzeugung von 1929 mengenmäßig im letzten Jahre bereits wieder erreicht oder sogar überschritten worden ist, bleibt die Menge des hergestellten Linoleums noch um ein Viertel hinter dem Stand von 1929 zurück.

Nach den Angaben des Census of Manufacturers hat die Gesamterzeugung von Bodenbelägen im Jahre 1937 gegenüber 1935 stark zugenommen. Der Erzeugungswert dieser Industrie stieg um 32%. Innerhalb dieses Industriezweiges hat sich die Linoleumherstellung am stärksten, nämlich um 62%, erhöht. Trotzdem blieb ihr Anteil an der gesamten Erzeugung immer noch hinter dem der Bodenbelagstoffe auf der Grundlage von Asphaltfilz zurück, deren Erzeugungswert 1937 nur um 13,5% zugenommen hat. Die Steigerung bei den sonstigen Bodenbelägen betrug 45%. Im einzelnen entwickelte sich der Erzeugungswert der Industrie wie folgt (in 1000 \$):

	1937	1935
Linoleum	29 574	18 289
Bodenbelagstoffe aus Asphaltfilz	35 481	31 260
Andere Bodenbeläge	4 129	2 848
Gesamtwert	69 184	52 397

Die Zahl der Fabriken, die Bodenbeläge aller Art herstellen, hat sich gegen 1935 nicht geändert und beträgt 16. Die Arbeiterzahl stieg 1937 auf 8107 gegen 6410 1935. Entsprechend nahm die Lohnsumme von 8,1 auf 11,38 Mill. \$ zu. Die Kosten für Rohstoffe, Heizstoffe, Elektrizität usw. stiegen auf 33,49 Mill. \$ gegen 23,94 Mill. \$. Angaben über den Verbrauch der hauptsächlichsten Roh- und Hilfsstoffe liegen nur bis 1935 vor, wo im einzelnen verbraucht wurden:

	Menge	Wert (1000 \$)
Baumwollgewebe	(1000 Qu.-Yard) 3 526	210
Jutegewebe	(1000 Qu.-Yard) 24 300	1 462
Oele	(1000 Gall.) 9 495	5 895
Lösungsmittel	(1000 Gall.) 1 990	229
Decklacke (außer Cellulose-		
lacke	(1000 lbs.) 23 066	689
Kork	(1000 lbs.) 15 949	329
Holzmehl	(1000 lbs.) 28 029	326
Papierfilz	(1000 Qu.-Yard) 165 281	4 923
Kreide	(1000 lbs.) 16 931	87
And. Füllstoffe	(1000 lbs.) 116 768	782

Etwa die Hälfte des Ölverbrauchs entfiel auf Leinöl (4,75 Mill. Gall.), der Rest auf Ricinusöl (3000 Gall.) und andere Oele (4,74 Mill. Gall.). An Lösungsmitteln wurde vor allem Solventnaphtha verarbeitet (1,39 Mill. Gall.). Der Alkoholverbrauch belief sich auf

63 000 Gall., der Verbrauch anderer Lösungsmittel auf 536 000 Gall.

Linoleum wird in den Vereinigten Staaten von vier Firmen hergestellt, im Osten von der Armstrong Cork Co., der Congoleum-Nairn Inc. und der Sloane-Bablon Corp., die der Certain-teed Products Corp. angegliedert ist, welche Dachpappe usw. herstellt. An der Westküste von San Francisco besteht ferner ein 1917 aus neun Gesellschaften hervorgegangener Konzern, die Parafine Cos. Inc. Der Hauptteil der Linoleumerzeugung entfällt auf Inlaidlinoleum, daneben werden noch einfaches und bedrucktes Linoleum sowie Korklinoleum hergestellt. Ueber die Erzeugung werden folgende Angaben gemacht:

	1937		1935	
	1000 Qu.-Yard	1000 \$	1000 Qu.-Yard	1000 \$
Einfaches Linoleum	8 090	7 968	4 365	3 906
Bedrucktes Linoleum	2 449	1 161	2 198	1 000
Inlaid	24 839	20 069	17 675	13 194
Korklinoleum	367	376	215	189
Insgesamt	35 745	29 574	24 453	18 289

Der Außenhandel mit Bodenbelägen hat sich unterschiedlich entwickelt. Während die Einfuhr von Inlaidlinoleum von 1935 auf 1936 stark zurückging, 1937 aber wieder etwas anstieg, nahm die von anderem Linoleum bis 1937 stetig zu.

	Linoleum-Einfuhr			
	Inlaid		anderes	
	1000 Qu.-Yard	1000 \$	1000 Qu.-Yard	1000 \$
1935	419	262	863	348
1936	158	90	885	347
1937	274	174	1 260	509
1938 (Januar—Juli)	36	22	320	139

Angaben über die Herkunftsländer liegen nur bis 1936 vor. Danach war Großbritannien 1935 und 1936 Hauptlieferland für beide Arten. Es lieferte 1935 416 000, 1936 157 000 Qu.-Y. Inlaidlinoleum und 662 000 bzw. 538 000 Qu.-Y. anderes Linoleum. Von dem letztgenannten Produkt kamen daneben größere Mengen aus den Niederlanden: 1935 195 000, 1936 337 000 Qu.-Y.

Die Linoleumausfuhr ist verhältnismäßig unbedeutend. Sie stieg jedoch in den letzten Jahren stetig an:

	1000 Qu.-Yard	1000 \$
1935	168	99
1936	197	104
1937	328	151
1938 (Januar—Juli)	141	75

Größere Mengen wurden nach der Südafrikanischen Union und nach Mexiko geliefert (1935: 26 000 bzw. 25 000 Qu.-Y., 1936: 46 000 bzw. 30 000 Qu.-Y.). Weitere Abnehmer waren vor allem Panama, Brasilien und die Philippinen. Eine erhebliche Ausfuhr findet in Bodenbelagstoffen auf der Grundlage von Asphaltfilz statt. Sie betrug:

	1000 Qu.-Yard	1000 \$
1935	2 456	564
1936	1 923	467
1937	2 264	565
1938 (Januar—Juli)	1 116	275

Hauptabnehmer waren die Südafrikanische Union (1935: 574 000, 1936: 585 000 Qu.-Y.), Australien (638 000 bzw. 266 000 Qu.-Y.) und Brasilien (152 000 bzw. 241 000 Qu.-Y.). Die Ausfuhr nach Großbritannien, die 1935 noch 461 000 Qu.-Y. betrug, sank 1936 auf 71 000 Qu.-Y. (6971)

Arzneimittelkontrolle in Estland.

Im estländischen Amtsblatt „Riigi Teataja“ Nr. 81 sind unter Nr. 729 neue Kontrollvorschriften für Arzneimittel, kosmetische und diätetische Präparate sowie Desinfektionsmittel veröffentlicht, die am 23. September 1938 in Kraft getreten sind. Wir geben nachstehend die wichtigsten Bestimmungen wieder:

§ 1. Die vorliegende Verordnung bezieht sich auf:

1. Dosierte und zusammengesetzte Arzneimittel sowie galenische Präparate; 2. unter einem vom Erfinder oder Hersteller gegebenen Sondernamen (Phantasienamen) in den Handel gebrachte undosierte oder ungemischte chemische Stoffe, die als Arzneimittel verwendet werden; 3. organotherapeutische Präparate; 4. medizinische Seifen; 5. für medizinische Zwecke imprägnierte oder sterilisierte Watte und Verbandstoffe; 6. Mittel zur Vernichtung von Parasiten bei Menschen und Tieren (Desinfektionsmittel); 7. Heilkompressen (wie Radiumkompressen); 8. Stoffe für Zahnfüllungen und die Herstellung von künstlichen Zähnen; 9. kosmetische Präparate; 10. diätetische Präpa-

rate und künstliche Nährmittel; 11. Mineralwässer; 12. künstliche Geschmacksstoffe.

§ 2. Unter die Bestimmungen dieser Verordnung fallen dagegen nicht:

1. Präparate, die in einer estländischen Apotheke nach den geltenden Vorschriften hergestellt und nur aus der eigenen Apotheke an Verbraucher verkauft werden; 2. in Arzneimittelfabriken nach der geltenden Pharmakopöe oder anderen amtlichen Rezeptbüchern hergestellte, in § 1, unter 1 und 5 aufgezählte Präparate, wenn sie von den Herstellungsbetrieben nicht in fertigen Kleinhandelspackungen in den Verkehr gebracht werden.

Für die in § 1 unter 5 genannte sterilisierte Watte und Verbandstoffe in fertigen Kleinhandelspackungen sowie für die im Inland hergestellten künstlichen Mineralwässer gelten die Sonderbestimmungen der Pharmazeutischen Abteilung.

§ 3. Die in § 1 unter 1 genannten Präparate können nur in Betrieben hergestellt werden, deren Leiter zu-

gelassener Apotheker ist und die mit einem analytischen Laboratorium versehen sind, in dem die hergestellten Präparate ordnungsgemäß geprüft werden können. Die in § 1 unter 5 genannten Präparate können nur in Betrieben hergestellt werden, deren Leiter zugelassener Apotheker oder Arzt ist, die in § 1 unter 2, 4, 9 und 11 genannten Präparate nur in Betrieben, deren Leiter zugelassener Apotheker oder dem Ingenieurbund angehöriger Ingenieur-Chemiker oder Chemiker ist. Die Leiter von Herstellungsbetrieben werden in ihrem Amt von dem Direktor der Pharmazeutischen Abteilung bestätigt.

§ 4. Bei Anträgen um Zulassungen zur Einfuhr, Herstellung oder zum Verkauf in § 1 genannter Präparate, sind für jedes Präparat oder jede Zubereitungsform desselben der Pharmazeutischen Abteilung des Sozialministeriums vorzulegen:

1. Antrag; 2. Anmeldung in zwei Exemplaren gemäß den Vorschriften der Pharmazeutischen Abteilung; 3. vier Probepackungen mit dem für die Verkäufer oder Verbraucher bestimmten auf den Packungen angebrachten oder darin beiliegenden Text; 4. ein Nachweis, daß die in § 10 festgesetzten Gebühren für die Untersuchung des Präparates beglichen worden sind.

Dem Antrag können Drucksachen, Angaben und Beschreibungen aller Art, die sich auf das betreffende Präparat beziehen, beigelegt werden, und zwar in je zwei Exemplaren. Die Pharmazeutische Abteilung hat das Recht, die Uebersetzung fremdsprachiger Anträge und Anlagen zu verlangen.

§ 5. Die Eintragung der in § 1 unter 1 bis 3 genannten Präparate hat sieben Jahre Gültigkeit. Spätestens drei Monate vor Ablauf dieser Zeit ist bei der Pharmazeutischen Abteilung ein Verlängerungsantrag einzureichen. Hierbei sind die in § 10 vorgesehenen Gebühren zu entrichten.

§ 6. Die zur Einfuhr, Herstellung und zum Verkauf zugelassenen Präparate unterliegen der Kontrolle. Zu diesem Zweck hat die Pharmazeutische Abteilung das Recht, von den Herstellungsbetrieben oder deren Vertretern die erforderlichen Proben kostenfrei anzufordern. Für Kontrollzwecke aus Verkaufsstellen entnommene Proben sind diesen von den Herstellungsbetrieben oder deren Vertretern mit gleichwertigen Präparaten kostenfrei zu ersetzen.

§ 7. Die Zulassung zur Einfuhr, Herstellung oder zum Verkauf in § 1 unter 1 bis 3 genannter Präparate kann verweigert werden, wenn sie in ihrer Zusammensetzung einem bereits zugelassenen oder in der Pharmakopöe oder anderen amtlichen Rezeptbüchern enthaltenen Präparat entsprechen, einem solchen sehr ähnlich sind oder eine Nachahmung eines solchen darstellen.

3 Millionen Tonnen Soda in USA.

In den Jahren der tiefsten Depression haben drei Konzerne, nämlich die Solvay Process Co., die Mathieson Alkali Works und die Southern Alkali Corp., im Süden der Vereinigten Staaten neue bedeutende Ammoniakfabriken errichtet. Die Existenzberechtigung dieser Werke wurde anfangs angezweifelt, später jedoch durch die strukturellen Änderungen in der amerikanischen Sodawirtschaft gerechtfertigt. Dadurch, daß die Soda in großem Maßstab in der Düngemittelindustrie als Ausgangsstoff eingesetzt wurde, hat der amerikanische Verbrauch so stark zugenommen, daß die Gesamtproduktion von calcinierter Soda, wie aus den kürzlich veröffentlichten amtlichen Zahlen hervorgeht, im Jahre 1937 mit 3,16 Mill. short t den Stand von 1935 um ein Viertel und den Stand von 1929 immerhin noch um 18% überstiegen hat. Nach Abzug des Eigenverbrauchs der Hersteller — hauptsächlich zur Erzeugung von Aetznatron — ergibt sich die zum Verkauf gestellte Erzeugung für 1937 zu 2,44 Mill. t im Werte von 35,5 Mill. \$ gegen 1,87 Mill. t für 28,4 Mill. \$ 1935. Auf Ammoniak soda entfielen hiervon 2,33 gegen 1,78 Mill. t, auf natürliche Soda 119 000 gegen 95 000 t. Fast die gesamte Erzeugung wird im Inland verbraucht, im Ausland werden nur 1—2% der Produktion abgesetzt. (7174)

Eine Erlaubnis kann zurückgenommen oder die Verlängerung verweigert werden, wenn festgestellt wird:

1. daß die bei der Erteilung der Erlaubnis gestellten Bedingungen nicht erfüllt worden sind; 2. daß die in dem Antrag gemachten Angaben nicht der Wahrheit entsprechen; 3. daß die Zusammensetzung eines in den Verkehr gebrachten Präparates ohne Erlaubnis der Pharmazeutischen Abteilung geändert worden ist; 4. daß ein Präparat nach Gutachten der Staatlichen Kontrollanstalt für Spezialitäten wissenschaftlich allgemein anerkannten Forderungen nicht entspricht; 5. daß ein Präparat zwei Jahre nach der Zulassung nicht in den Verkehr gebracht worden ist; 6. daß die in § 5 oder 11 festgesetzten Termine nicht innegehalten worden sind.

§ 8. Nach der Zulassung eines Präparates zur Einfuhr, Herstellung oder zum Verkauf kann dessen Zusammensetzung, Herstellungsart, Verpackung oder Werbeteil nur mit Erlaubnis der Pharmazeutischen Abteilung abgeändert werden. Handelt es sich um eine Abänderung der Zusammensetzung oder Herstellungsbedingungen eines Präparates, hat die Pharmazeutische Abteilung das Recht, eine neue Analyse desselben vorzuschreiben und die Kosten dafür einzufordern. Geplante Abänderungen hinsichtlich Verpackung, Aufschrift, Text und Werbematerial eines Präparates sind an die Pharmazeutische Abteilung in mindestens zwei Exemplaren für jeden abzuändernden Gegenstand oder Text einzureichen.

§ 9. Alle Präparate müssen auf der Verkaufspackung die von der Pharmazeutischen Abteilung zugelassene Benennung tragen. Ferner müssen auf der Packung der Name und Wohnort des Herstellers oder Herstellungsbetriebes vermerkt sein. Außerdem müssen die Verkaufspackungen noch folgende Bedingungen erfüllen:

1. Die in § 1 unter 1 und 3 genannten Präparate müssen auf der Verkaufspackung mit genauen, klaren und gutverständlichen Angaben über die qualitative Zusammensetzung des Präparates und dessen quantitativen Gehalt an wirksamen Stoffen versehen sein; 2. die in § 1 unter 4, 5, 6 und 9 genannten Präparate müssen auf der Verkaufspackung die Zulassungsnummer der Pharmazeutischen Abteilung tragen; 3. der Packung der in § 1 unter 1 bis 3 genannten Präparate dürfen keine Angaben oder Werbungen über ein anderes Präparat beigelegt werden; 4. der Packung der in § 1 unter 4 bis 12 genannten Präparate dürfen keine Angaben oder Werbungen über die in § 1 unter 1 bis 3 genannten Präparate beigelegt werden.

§ 10. Für die Untersuchung der zur Zulassung angemeldeten Präparate werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für die in § 1 unter 1, 2, 3, 5, 7 und 8 genannten Präparate 30 Kr.; 2. für die in § 1 unter 4, 6 und 9 genannten Präparate 20 Kr.; 3. für die in § 1 unter 10 und 11 genannten Präparate 15 Kr.; 4. für die in § 1 unter 12 genannten Präparate 10 Kr.

Die Untersuchungsgebühren erhöhen sich, wenn das Präparat nach der Deklaration 1. radioaktive Stoffe enthält, um 30 Kr., und 2. wenn es Vitamine enthält, um 50 Kr.

§ 11. Präparate, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, müssen innerhalb folgender Termine den neuen Bestimmungen angepaßt werden:

1. Die in § 1 unter 1 und 3 genannten Präparate, an deren Packungen Angaben über die Zusammensetzung fehlen, spätestens bis zum 1. Januar 1941; 2. die in § 1 unter 4 genannten Präparate, an deren Packung die Zulassungsnummer fehlt, spätestens bis zum 1. Januar 1941; 3. die in § 1 unter 5, 6 und 8 genannten Präparate, zu deren Einfuhr, Herstellung und Verkauf bisher keine Erlaubnis erforderlich war, müssen zur Zulassung gemäß den Bestimmungen in § 4 bis zum 1. Februar 1939 angemeldet werden.

§ 12. Die erteilten Genehmigungen zur Einfuhr, Herstellung und zum Verkauf in § 1 unter 1 bis 3 genannter Präparate sind innerhalb folgender Termine zu erneuern:

1. Bis zum 1. Januar 1933 erteilte Genehmigungen bis zum 1. Januar 1940; 2. vom 1. Januar 1933 bis zum 1. Januar 1937 erteilte Genehmigungen bis zum 1. Januar 1944; 3. nach dem 1. Januar 1937 bis zur Inkraftsetzung dieser Verordnung erteilte Genehmigungen bis zum 1. Januar 1946.

Mindestens drei Monate vor Ablauf dieser Termine ist bei der Pharmazeutischen Abteilung die Erneuerung zu beantragen. Bei der Einreichung des Antrages sind die in § 10 vorgesehenen Prüfungsgebühren zu beglichen.

§ 13. Durch diese Verordnung werden außer Kraft gesetzt:

1. Die Vorschriften der Gesundheitsverwaltung für die Eröffnung von Laboratorien; 2. die Bestimmungen des Gesundheitsrates über Einfuhr, Herstellung und Verkauf von Patentarzneien, Seren und Impfstoffen sowie pharmazeutischen, kosmetischen und diätetischen Präparaten; 3. die Bestimmungen für die Erteilung von Genehmigungen zur Herstellung von Präparaten aus tierischen Organen, wie organotherapeutischen und Organpräparaten; 4. die Vorschriften des Arbeitsministeriums für Laboratorien der Apotheken; 5. die Vorschriften für Herstellung und Verkauf natürlicher Drogen; 6. die Vorschriften für Verpackung kosmetischer Mittel und 7. die Bekanntmachung über die Prüfungsgebühren für Arzneimittel, kosmetische Präparate und künstliche Nähr- und Geschmacksmittel. (6933)

RUNDSCHAU DES DEVISENRECHTS.

Deutsche Devisengesetzgebung in den sudetendeutschen Gebieten.

Durch Verordnung vom 26. Oktober ist das gesamte deutsche Devisenrecht einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt worden, auch soweit diese Gebiete Oesterreich vorgelagert sind. Im Zusammenhang damit sind durch eine Bekanntmachung vom 29. Oktober in Troppau und Karlsbad neue Devisenstellen geschaffen worden, von denen diejenige in Troppau vom 1. April 1939 ab auch für bestimmte Bezirke des Altreiches zuständig ist. Für die Oesterreich vorgelagerten Gebiete übernimmt vorläufig die Devisenstelle Wien die Verwaltung.

Von der Anbietungspflicht für ausländische Zahlungsmittel gegenüber der Reichsbank, die durch die Verordnung für die in den sudetendeutschen Gebieten ansässigen Personen eingeführt wird, sind nach RE 127/38 vorläufig tschecho-slowakische Geldsorten ausgenommen, die bis zum Ablauf der Umtauschfrist in *RM*, d. h. bis zum 15. Oktober, soweit sie in den sudetendeutschen Gebieten umlaufen, nicht als ausländische Zahlungsmittel zu behandeln sind. Sobald tschecho-slowakische Geldsorten in das bisherige Reichsgebiet gelangen, unterliegen sie dagegen den Vorschriften über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln. Die Durchführung der Goldbewirtschaftung in den sudetendeutschen Gebieten, soweit es sich um den Verkehr mit Gold im Inland handelt, ist, abweichend von der Regelung im Altreich, der Ueberwachungsstelle für Edelmetalle übertragen worden. In dringenden Härtefällen, namentlich wenn es sich um die Goldzuteilung für die Ausführung von Ausfuhraufträgen handelt, sind die zuständigen Devisenstellen ermächtigt, in der Uebergangszeit Einzelgenehmigungen für den Golderwerb zu erteilen. Ueber das Verfahren bei der Bezahlung der Wareneinfuhr in die sudetendeutschen Gebiete aus dem Ausland und über den Waren- und Kapitalverkehr zwischen den sudetendeutschen Gebieten und der Tschecho-Slowakei ergehen noch besondere Anweisungen. Allgemeine Devisengenehmigungen für im sudetendeutschen Gebiet Ansässige sind bis zum Jahresende zu befristen. Für die Festsetzung von Höchstbeträgen müssen mangels genauerer Unterlagen zunächst Schätzungen genügen. Sämtliche Anträge auf devisenrechtliche Genehmigungen, die einen Besitzwechsel an in den sudetendeutschen Gebieten gelegenen Unternehmen und Betrieben oder einen Besitzwechsel von Anteilsrechten an solchen Betrieben zum Gegenstand haben, sind dem Reichswirtschaftsminister bis auf weiteres zur Entscheidung vorzulegen. (7131)

Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln im sudetendeutschen Gebiet.

Im Zusammenhang mit der Einführung des deutschen Devisenrechts in den sudetendeutschen Gebieten, wodurch diese Gebiete Devisenland geworden sind, wird in RE 126/38 darauf hingewiesen, daß die Aus- und Einfuhr von in- und ausländischen Zahlungsmitteln über die bisherige Reichsgrenze jetzt ohne Genehmigung unbeschränkt zulässig ist. Verbieten ist nach wie vor nur die Einfuhr von tschecho-slowakischen Geldsorten aus dem bisherigen Reichsgebiet und dem Ausland in die sudetendeutschen Gebiete. Für die Aus- und Einfuhr von in- und ausländischen Zahlungsmitteln (außer tschecho-slowakischen Geldsorten) zwischen den sudetendeutschen Gebieten einerseits und der Tschecho-Slowakei und dem übrigen Ausland andererseits gelten die Beschränkungen der deutschen Devisenbestimmungen. (7132)

Einbeziehung der sudetendeutschen Gebiete in die Verrechnungsabkommen mit Litauen, den Niederlanden und der Schweiz.

Die Bestimmungen des deutsch-litauischen Verrechnungsabkommens sind nach RE 128/38 mit Wirkung vom 1. November auf die Zahlungen zwischen den sudetendeutschen Gebieten und Litauen ausgedehnt worden. Die Zahlungsverpflichtungen sind auch dann im Verrechnungswege zu erledigen, wenn sie vor dem 1. November 1938 entstanden sind.

Das deutsch-niederländische Verrechnungsabkommen findet nach RE 129/38 mit Wirkung vom 27. Oktober auch auf den Zahlungsverkehr zwischen den sudetendeutschen Gebieten und den Niederlanden Anwendung. Die nach dem 9. Oktober fälligen Verpflichtungen sind im Verrechnungs-

wege zu bezahlen, soweit sie nicht bereits auf andere Weise erledigt sind.

Die Zahlungen im Warenverkehr zwischen dem sudetendeutschen Gebiet und der Schweiz erfolgen auf Grund einer Vereinbarung mit der schweizerischen Regierung vom 29. Oktober mit Wirkung vom 31. Oktober im Wege des deutsch-schweizerischen Verrechnungsabkommens, auch wenn die Zahlungen vor diesem Zeitpunkt bereits fällig waren. Die schweizerische Verrechnungsstelle hat dazu bestimmte Vorschriften erlassen, um die Zahlungen zwischen der Schweiz und dem Sudetenland gesondert zu erfassen. Die Regelung erstreckt sich nicht auf Zahlungen im Kapitalverkehr. (7177)

Zahlungsverkehr zwischen den sudetendeutschen Gebieten und der Tschecho-Slowakei.

Prager Meldungen zufolge werden auf Grund eines deutsch-tschecho-slowakischen Protokolls vom 24. Oktober bei der Tschecho-Slowakischen Nationalbank mit Wirkung vom 1. November für den Warenverkehr zwischen den sudetendeutschen Gebieten und der Tschecho-Slowakei ein „Sudetendeutsches Warenkonto“ und für sogenannte sich wiederholende Finanzzahlungen (Pensionen, Renten, Zinsen usw.) ein „Sudetendeutsches Spezialkonto“ errichtet. Beide Konten werden in *RM* geführt. Für Zahlungen im Warenverkehr mit den sudetendeutschen Gebieten wurde ein Verrechnungskurs von 1 *RM* = 11,50 Kč festgesetzt. Bei der Tschecho-Slowakischen Nationalbank und der Deutschen Verrechnungskasse wird ferner für einmalige Zahlungen und Kapitalverpflichtungen ein „Sudetendeutsches Sonderkonto“ errichtet, auf das Einzahlungen nur nach vorherigem Uebereinkommen zwischen der Nationalbank und den deutschen behördlichen Stellen geleistet werden dürfen. (7176)

Neue Wirtschaftsvereinbarungen mit Estland.

Auf Grund einer Zusatzvereinbarung vom 31. Oktober zum Abkommen über den Warenverkehr mit Estland sind die deutsch-estnischen Wirtschaftsvereinbarungen um zwei Jahre verlängert und auf das sudetendeutsche Gebiet und das Land Oesterreich ausgedehnt worden. Das deutsch-estnische Verrechnungsabkommen findet vom 1. November ab auf die beiden Gebiete Anwendung. Für den Gesamtwarenverkehr mit Estland konnte eine erhebliche Ausdehnung in Aussicht genommen werden. (7175)

Neue Zahlungsvereinbarungen mit Iran.

Am 19. Oktober ist in Teheran ein neues Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr mit Iran unterzeichnet worden. Einzelheiten über den Inhalt sind noch nicht bekannt. (7128)

Jugoslawische Einfuhrbeschränkungen für Nichtclearingländer.

Bei den auf S. 887 erwähnten Erzeugnissen, die nur mit besonderer Genehmigung der Nationalbank eingeführt werden dürfen, handelt es sich im einzelnen um folgende Positionen des Zolltarifs:

Pos. 183,1 Paraffin, gereinigt; Pos. 230 Gerbstoffauszüge und Gerbstoffe, n. b. g., sowie künstliche Gerbstoffe; Pos. 235,2 andere organische chemische Erzeugnisse und Präparate sowie Apothekererzeugnisse, n. b. g., mit Ausnahme von Präparaten zur Reinigung von Dampfkesseln; Pos. 237 Farbpräparate, mit Ausnahme von künstlichen organischen Farbstoffen; Pos. 261,2 Puder, Pomaden, rote und weiße Schminken, Haarfärbemittel usw.; Pos. 418,1 b Filmbänder und Kinefilme. (7155)

Devisengeschäfte mit Ausländern in Jugoslawien.

Nach einer Anweisung der Jugoslawischen Nationalbank dürfen Devisengeschäfte mit Ausländern nur noch dann abgeschlossen werden, wenn der Betreffende außer den Einfuhrdokumenten und sonstigen Unterlagen auch die Genehmigung zu einem mindestens einjährigen Aufenthalt in Jugoslawien vorweisen kann. Die neue Bestimmung bezieht sich in erster Linie auf die in Jugoslawien lebenden ausländischen Vertreter. Die Aufenthaltsgenehmigung ist auch dann nachzuweisen, wenn nur ein Mitglied einer Firma Ausländer ist. (7129)

Verrechnungsmarkkurs in Jugoslawien.

Bei den am 25. Oktober abgeschlossenen deutsch-jugoslawischen Regierungsausschußbesprechungen wurde eine Vereinbarung getroffen, die eine Bewegung des Kurses der *RM*-Clearingschecks nur noch zwischen 14,30 und 14,70 Dinar je *RM* zuläßt. In den letzten Wochen hat der Kurs

durchweg unter 14 Dinar gelegen. Ferner wurde ein neues Verrechnungsabkommen abgeschlossen, das im wesentlichen die schon bisher geltenden Bestimmungen zusammenfaßt. Ueber die Neuregelung des Warenverkehrs im Zusammenhang mit der Rückgliederung der sudetendeutschen Gebiete sollen demnächst neue Verhandlungen aufgenommen werden. (7133)

HANDELPOLITISCHE RUNDSCHAU.

Inland.

Zusatzabkommen mit Griechenland.

In einem Abkommen vom 1. Oktober, das vom 1. November ab vorläufig angewendet wird, hat Griechenland Deutschland für eine neu geschaffene Position 18 c 4 bis: „Wachs aus Kohle, gebleicht und gereinigt (Montanwachs)“ einen Vertragszoll von 45 Metalldrachmen je 100 kg eingeräumt; bisher galt der Zoll der Pos. 18 c 4 von 115 Metalldrachmen. Die Tarifabrede des Handelsvertrages mit Griechenland vom 24. März 1928 für Pos. 161 d 6: „Ampullen mit beliebigen Arzneimitteln“ mit einem Vertragssatz von 100 Metalldrachmen je 100 kg ist ergänzt worden in: „Ampullen mit beliebigen Arzneimitteln, ausgenommen Geheimmittel (Spezialitäten)“. Für die Pos. 161 e: „Pharmazeutische Spezialitäten“ sind Deutschland die nachstehenden französischen Vertragsätze gebunden worden:

	Minimaltarif	Vertragssatz in Metalldrachmen je 100 kg
1. flüssig in Flaschen	200	180
2. fest in Dosen oder Schachteln	250	220

Für Roßhaargewebe, mit Kautschuk oder Gutta-percha überzogen, oder damit getränkt oder geklebt (neue Pos. 192 bis), hat Griechenland Bindung des Minimaltarifs von 200 Metalldrachmen zugestanden. (7140)

Handelsbeziehungen zu Tunis.

Laut „Journal Officiel Tunisie“ vom 7. Oktober 1938 sind die Bestimmungen des deutsch-französischen Handelsabkommens vom 2. August 1938 auf Tunis ausgedehnt worden. (7141)

Ausland.

Großbritannien.

Beantragte Befreiung vom Schlüsselindustriezoll. Beim Handelsamt ist der Antrag eingebracht worden, Lithiumfluoridkristalle, die nicht zu optischen Zwecken bearbeitet sind und die einzeln mindestens 2,5 Gramm wiegen, für die Zeit vom 2. November 1938 bis zum 31. Dezember 1939 vom Schlüsselindustriezoll zu befreien. (7083)

Beantragte Zollfreiheit für Siliciumlegierungen. Beim Beratenden Zollausschuß ist der Antrag eingebracht worden, Legierungen mit einem Gehalt von 90—95% Silicium in die Zollfreiliste aufzunehmen. (7084)

Frankreich.

Zollbehandlung österreichischer Waren. Nach einem im „Bulletin Douanier“ vom 25. Oktober d. J. veröffentlichten Erlaß der Generalzolldirektion gelten für den Warenverkehr zwischen Frankreich und Oesterreich bis auf weiteres folgende Vorschriften:

Waren österreichischen Ursprungs unterliegen weiter den Zollsätzen, die vor dem Anschluß an das Deutsche Reich gültig waren. Es ist daher erforderlich, daß sie bei der Zollbehandlung als Waren österreichischen Ursprungs deklariert werden. Hinsichtlich der Kontingentierungsbestimmungen gelten österreichische Waren jedoch als Waren deutschen Ursprungs. Sie werden somit kontingentsmäßig den reichsdeutschen Waren gleichgestellt, müssen also von den gleichen Unterlagen, die für deutsche Waren erforderlich sind (Kontingentsbescheinigungen oder Einfuhrbewilligungen), begleitet sein. Bezüglich des Verrechnungsverfahrens gelten österreichische Erzeugnisse gleichfalls als Waren deutschen Ursprungs, so daß bei der Abfertigung die übliche Exportvalutaerklärung und das Doppel der Rechnung verlangt werden. (7085)

Einfuhrbewilligungspflicht für Farbstoffe. Durch ein im „Journal Officiel“ vom 22. Oktober d. J. veröffent-

Neuer RM-Kurs in Griechenland.

Auf Grund einer deutsch-griechischen Vereinbarung vom 1. Oktober hat die Bank von Griechenland vom 10. Oktober ab den Mittelkurs der Verrechnungsmark auf 42,50 Dr. festgesetzt. Bisher betrug der Ankaufskurs 40,50 und der Verkaufskurs 41,50 Dr. (7130)

liches Dekret ist das „Comité des Matières Colorantes“ eingesetzt worden, das über die Vergebung von Einfuhrgenehmigungen für Farbstoffe der Pos. 294 A, B und C entscheiden wird (S. 864). Die Importeure, die diese Erzeugnisse einführen wollen, müssen an dieses Komitee ein Gesuch einreichen, das u. a. folgende Angaben enthalten muß:

Name und Adresse des Empfängers und Zweck der Einfuhr, Handelsbezeichnung des Artikels, genaue Angaben über das Erzeugnis, wie chemische Formel usw., gegebenenfalls Patente usw. (7166)

Norwegen.

Einfuhrverbot für Superphosphat. Auf Grund des Gesetzes zur Einfuhrregelung vom 22. Juni 1934 (vgl. 1934, S. 536) ist bis auf weiteres die Einfuhr aller Arten von Superphosphat verboten, soweit nicht eine schriftliche Genehmigung des Landwirtschaftsministeriums vorliegt. Das Ministerium kann nähere Bedingungen für die Gewährung der Einfuhrerlaubnis festsetzen und die Verwendung norwegischen Superphosphats vorschreiben. Das Einfuhrverbot ist am 28. Oktober in Kraft getreten. (7153)

Aufhebung eines Ausfuhrverbots. Das am 20. Oktober 1937 erlassene Ausfuhrverbot für Fischmehl ist mit Wirkung vom 14. Oktober 1938 wieder aufgehoben worden. (7152)

Tschecho-Slowakel.

Zollfreie Wareneinfuhr aus dem sudetendeutschen Gebiet. Laut Regierungsverordnung vom 25. Oktober d. J. bedürfen mit Wirkung vom 26. Oktober 1938 alle im sudetendeutschen Gebiet erzeugten Waren, die im bisherigen Umfang zur zollfreien Einfuhr nach dem jetzigen tschecho-slowakischen Staatsgebiet zugelassen werden, einer Einfuhrgenehmigung durch das Handelsministerium. (7103)

Lettland.

Zolltarifänderungen. Im Amtsblatt vom 28. Oktober 1938 sind nachstehende Zolltarifänderungen veröffentlicht worden, die am gleichen Tage in Kraft getreten sind:

Pos.	Warenbezeichnung	Maximal-Zoll in Lats je kg br.	Minimal-Zoll in Lats je kg br.
217	feste, verflüssigte und verdichtete Gase:		
	f) Schwefeldioxyd (schweiflige Säure und deren Anhydrid)	1,00	0,50
244	Salze der Salzsäure:		
	b) Magnesiumchlorid	0,01	0,005
296	photographische Papiere und Karten:		
	a) ohne lichtempfindliche Schicht . . . kg n.	3,60	1,80
	b) mit lichtempfindlicher Silber- oder Platinsalzsäure	8,00	4,00
	c) mit sonstiger lichtempfindlicher Schicht	6,00	3,00
322	Sulfocinate, Sulfoleate, Sulforesinate, sulfonierte Alkohole der aliphatischen Reihe u. dgl., mit oder ohne Zusatz von organischen Lösungsmitteln, auch mit Seifen als Grundstoff:		
	a) Sulfocinate, Sulfoleate, Sulforesinate	0,48	0,24
	b) sonstige	4,00	2,00
330	Pasten für graphische Vervielfältigungen mit Gelatine als Grundstoff:		
	a) auf Papier oder Blättern und Bändern aus anderem Stoff	4,00	2,00
	b) sonstige	1,20	0,60
341	andere Zündwaren (Schwefelbänder, Pechfackeln, Feueranzünder u. ä.):		
	a) Hartspiritus aller Art und Metaaldehydtabletten	18,00	9,00
	b) sonstige	2,00	1,00

Estland.

Zollermäßigte Einfuhr. Mit Wirkung vom 21. Oktober 1938 ist die Liste der laut Anmerkung zu Zolltarifposition 112, 16 zu einem ermäßigten Zollsatz von 0,20 Kr. je kg br. (Minimaltarif) zur Einfuhr zugelassenen chemischen und chemisch-pharmazeutischen Erzeugnisse für industrielle Zwecke (vgl. 1937, S. 969) wie folgt ergänzt worden:

Corialgrund; Diamin; Dullit; Emulphor; Entwickler (I. G. Farbenindustrie A.-G.); Eucanoltp Pulver; Feltron; Florinat; J. O. Wachs*); Kunstseidenschlichte; Modinal; Ondal; Oxygarnol; Pecarol; Persistol; Radium Mattine; Servital; Smenol; Solentwickler; Stenolat; Tetralix; Trilon; Vegansalz.

Die hier aufgezählten Erzeugnisse werden auch dann nach dieser Liste abgefertigt, wenn ihren Bezeichnungen zur Charakterisierung oder Unterscheidung ein Stern, eine Nummer oder andere Zusätze zugefügt worden sind.

*) Möglicherweise Druckfehler im Original; vielleicht I. G. Wachs gemeint. (7087)

Venezuela.

Ausfertigung von Konsulatsfakturen. Nach einer Mitteilung des Generalkonsulats von Venezuela in Hamburg müssen mit sofortiger Wirkung die Konsulatsfakturen in fünffacher (bisher vierfacher) Ausfertigung eingereicht werden. Hiervon erhalten die Verleger zwei gezeichnete Exemplare zurück, die der Empfänger in Venezuela dem Zollamt innerhalb von vier Tagen nach Ankunft des Dampfers vorzulegen hat. (7146)

Verkaufsgenehmigung für Arzneimittel. Laut „Gaceta Oficial“ sind folgende Firmen ermächtigt worden, sich mit dem Verkauf von Arzneimitteln zu befassen:

Reinaldo Guerra in der Ortschaft Guarapiche im Distrikt Rivero im Staate Sucre; Francisco José Arrieti in der Ortschaft Cortada del Guayabo im Distrikt Guacaipuro im Staate Miranda; Ignacio Garcia in der Ortschaft Salcedo im Distrikt Rivero im Staate Sucre; Anibal Zavarre de Lima in der Ortschaft Aguada Grande im Distrikt Urdaneta im Staate Lara. (7081)

Ecuador.

Zollabfertigung cubanischer Waren. Durch Regierungskret ist der 50%ige Einfuhrzollzuschlag für Waren aus Cuba wieder aufgehoben worden (vgl. S. 932). (7151)

Bewilligungsfreie Einfuhr. Auf Grund eines Gesetzdekretes braucht für Waren, die von der Regierung, dem öffentlichen Wohlfahrtsbüro, den Stadtverwaltungen, den Eisenbahngesellschaften und anderen dem öffentlichen Wohle dienenden Organisationen eingeführt werden, keine Einfuhrerlaubnis eingeholt zu werden. (7147)

Paraguay.

Zollberechnungsverfahren. Durch eine Verordnung vom 9. Juli 1938 ist der Anteil der Zölle, der in Goldpesos — oder dem entsprechenden Betrag in Papierpesos — zu zahlen ist (vgl. 1935, S. 895), von 30% auf 40% erhöht worden. (7096)

Tunis.

Zolltarifänderungen. Laut „Journal Officiel Tansien“ vom 30. September 1938 ist der Zolltarif wie folgt geändert worden:

Pos.	Warenbezeichnung	Maximalzoll in Fr.	Minimalzoll in Fr.
308	Mit Oel angeriebene Farben, außer Gas- und Petroleumbr., in nicht zubereitetem Zustand belastet:		
	2. mit 5 Fr. oder weniger je 100 kg im Minimaltarif		
	100 kg br. 192	48	
	3. mit mehr als 5 Fr. je 100 kg im Minimaltarif		
	100 kg br. Zollsatz des nicht zubereiteten Erzeugnisses zuzüglich 16 Fr. je 100 kg		
312	Seifen außer Parfümerieseifen	100 kg br. 408	102
381 bis B	Abfälle und Fasern von Kunstseide oder gleichgestellten Stoffen, einschließlich Kunstwolle und Kunstbaumwolle ¹⁾ :		
	reine:		
	nicht bearbeitet, in Fäden von einer Länge von:		
	1. weniger als 20 cm je kg n.	13,60	3,40
	2. 20 cm bis 2 m:		
	2. in Bündeln ²⁾ kg n.	13,60	3,40
	3. in Masse ²⁾ kg n.	8,80	2,20
	4. mehr als 2 m Verzollung wie Fäden aus Abfällen oder Fasern ³⁾		
	5. bearbeitete, d. h. kardierte, gekämmt oder ausgezogen, jedoch noch nicht im Zustand von Gespinsten, gleichgültig, ob in Form von Wickeln, Lockenbändern oder Vorgespinsten, ohne Drehung ⁴⁾ kg n.	35	8,75
	398 bis Säcke, gefüllt eingeführt kg n.	80%	40%
		des Zolls für die leeren Säcke	
461 M	Papier mit Baryt- oder Gelatineschicht auf einer Seite, auf Spulen oder in Rollen im Gewicht von mehr als 60 g je qm	100 kg n. 1.240	310
461 N	Albuminpapier, Arrowroot-Papier, mit Salzen behandeltes Papier, nicht sensibilisiert kg n.	30	7,50
aus 461 O	Papier mit Fettstoffen wie Stearin usw. überzogen	100 kg n. 720	180
620 NI	Waren aus Kautschuk und Guttapercha, wie Balata u. ä., einschließlich des synthetischen Kautschuks, anderweitig nicht tari-		

fiert; Schuhe aller Art mit Oberteil aus Kautschuk oder aus einfachem oder doppeltem, gummiertem Gewebe und Sohlen aus Kautschuk oder anderen Stoffen, die durch Ankleben oder auf beliebige andere Art befestigt werden können:

Mit Schaft, der den Knöchel nicht übersteigt:
 Schuhe von Art der Strandschuhe, zum Schnüren, mit Oberteil aus einem Stück, das an dem Unterteil mit einem als Einfaßstreifen bezeichneten Streifen aus Kautschuk eingefast ist, aus doppeltem Gewebe, das auf der Außenseite mit Kette und Schuß nicht mehr als 15 Fäden je qcm aufweist, und mit angeklebten Sohlen aus Kautschuk, ohne Absätze, wobei der Einfaßstreifen, die Sohle und der Schaft von einheitlicher Farbe sind:

1. für Kinder, Knaben und Mädchen, d. h. mit weniger als 23 cm innerer Länge Paar	14,40	3,60
2. für Damen Paar	16,80	4,20
3. für Herren Paar	18,80	4,70

Schuhe zur Verwendung als Ueberschuhe (Regenschuhe), ohne Absatz und Quartier, oder mit im Innern ausgehöhltem oder hohlem Absatz, sowie Schuhe ohne Absatz oder mit einfacher Verstärkung der Sohle am hinteren Ende, n. b. g.:

4. für Kinder, Knaben und Mädchen, d. h. mit weniger als 23 cm innerer Länge Paar	18,80 ⁵⁾	4,70 ⁶⁾
5. für Damen Paar	24,80 ⁵⁾	6,20 ⁶⁾
6. für Herren Paar	28,80 ⁵⁾	7,20 ⁶⁾

Andere:

7. für Kinder, Knaben und Mädchen, d. h. mit weniger als 23 cm innerer Länge Paar	32 ⁵⁾	8 ⁶⁾
8. für Damen Paar	36 ⁵⁾	9 ⁶⁾
9. für Herren Paar	40 ⁵⁾	10 ⁶⁾

¹⁾ Gemische von Abfällen und Faser von Kunstseide verschiedener Arten entrichten den Zoll für die am höchsten belastete, in dem Gemisch enthaltene Art. ²⁾ Unter Bündeln werden Fäden oder Fasern von gleicher Länge verstanden, die der Länge des Bündels entspricht, unter Masse ein Gemisch von Fäden oder Fasern, die nicht aus parallel liegenden Fäden bestehen. ³⁾ Abfälle von Kunstseidefasern mit einer Länge von mehr als 2 m, die, in Masse vorgeführt, offensichtlich nicht abgehaspelt werden können, entrichten den Zoll wie Erzeugnisse mit einer Länge von 20 cm bis 2 m in Masse. ⁴⁾ Die gleichen Bänder oder Vorgespinste, die gedreht vorgeführt werden, unterliegen den Zöllen der Garne aus Abfällen oder Fasern. ⁵⁾ Mindestens 52% v. W. ⁶⁾ Mindestens 26% v. W. (7001)

Nigeria.

Umsatzsteuerbefreiung für Einfuhrwaren. Laut „Journal Officiel“ von Westafrika vom 1. Oktober 1938 können nach Französisch Nigeria folgende Erzeugnisse umsatzsteuerfrei eingeführt werden: Düngemittel, Tierarzneimittel, leere Verpackungen, die an den Versender zurückgesandt werden. (7145)

Syrien und Libanon.

Aufgehobenes Ausfuhrverbot. Das erst kürzlich erlassene Ausfuhrverbot für Pflanzenöle und pharmazeutische Erzeugnisse (vgl. S. 962) ist wieder aufgehoben worden. (7091)

Iran.

Kontingentsliste für das Wirtschaftsjahr 1938/39. Die Liste der für das Wirtschaftsjahr vom 22. Juni 1938 bis zum 21. Juni 1939 festgesetzten Einfuhrkontingente enthält, wie jetzt bekannt wird, noch die folgenden, die chemische Industrie betreffenden Erzeugnisse. (vgl. S. 830):

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Kontingent (in 1000 Rial)
1	Mineralwässer und Medizinalweine	250
25	Kurzwaren und Haushaltsgegenstände; hierzu gehören u. a. Gummi- und Tennisbälle, Celluloid in Tafeln und Blättern, Feuerlöschmittel, Pulver und Oele zum Vergolden, Versilbern und Reinigen von Metallen	12 000
26	Arzneimittel, pharmazeutische Spezialitäten, Verbandzeug, Aether, Chloroform, Glucose, Salpetersäure für medizinische Zwecke, Gummi arabicum, reines Olivenöl, Salpetersäure für Kupfersticharbeiten, Magnesiumcarbonat sowie kondensierte Milch und Kindernährmehl	18 000
57	Schmierfette und Oele für gewerbliche Zwecke	3 500
60	Toiletteartikel und Parfümerien, mit Ausnahme von Kölnischwasser	3 000
62	Bürogegenstände; hierzu gehören u. a. Bleistifte, Tinten, Druckfarben, Gelatine, Leim, Radiergummi	5 000
63 bis	Galläpfl und Gerbextrakte	3 000
65	Wachstuch und Plane	1 200
66	Chemische Erzeugnisse, n. b. g., mit Ausnahme der in der Liste der einfuhrverbotenen Waren genannten	15 000

Zollabfertigung von Treibriemen aus Kautschuk. Laut „Bulletin des Douanes de l'Iran“ werden Kautschuktreibriemen für Maschinen, die mit Textilfasern vermengt sind, nach Pos. 634 des Zolltarifs zu einem Zollsatz von 3 Rial je kg abgefertigt. (7162)

Britisch Indien.

Arzneimittelgesetzgebung. Wie berichtet wird, hat ein Teil der Provinzialregierungen der indischen Zentralregierung die Zustimmung zu einer einheitlichen Regelung der Arzneimittelgesetzgebung erteilt (vgl. S. 365). (6861)

Ceylon.

Zolltarifänderung. Laut „Board of Trade Journal“ ist die Pos. 35 der Klasse III Gruppe U des Einfuhrzolltarifs von Ceylon neu gefaßt worden und lautet jetzt: Parfümerien mit hohem Spiritusgehalt („perfumed spirits“) einschließlich Kölnischwasser: Generaltarif 30 Ceylon-Rs. je Gall. oder 30% v. W., je nachdem, welcher Zollsatz höher ist. (7092)

Britische Malayenstaaten.

Zolltarifänderung in Tringganu. Wie erst jetzt von amtlicher englischer Seite gemeldet wird, ist der Einfuhrzoll für chemische Farben (Pos. 10 des Zolltarifs, bisher 10% v. W.) durch eine Verordnung vom 26. Mai 1938 mit Wirkung ab 25. Mai 1938 aufgehoben worden. (6976)

**BEKANNTMACHUNGEN ÜBER
VERKEHRSTARIFE**
Deutscher Eisenbahn-Gütertarif, Teil I, Abt. B.

Mit Gültigkeit vom 1. November 1938 erhält in der Tarifstelle „Kalk und Kalkrückstände“ die Ziffer 9 folgende Fassung:

9. a) weinsaurer Kalk
(Kaliumtartrat), roh D
b) citronensäurer Kalk, roh D

Als neue Erläuterung ist nachzutragen: Roher citronensäurer Kalk ist ein Zwischenerzeugnis der Citronensäureherstellung. (7104)

Ausnahmetarif für Kalk usw.

Mit Wirkung vom 24. Oktober 1938 wurde im Ausnahmetarif 4 B 11 für Kalk usw. „Oertlicher Geltungsbereich und Frachtberechnung“ Abschnitt I „Rosenberg Westpr.“ als Empfangsbahnhof nachgetragen und gleichzeitig im Abschnitt II „Rosenberg Westpr.“ mit sämtlichen Sonderfrachtsätzen gestrichen. (7171)

Ausnahmetarif für Abfälle der mechanischen Verarbeitung von unedlen Metallen usw.

Im AT 7 B 23 für Abfälle der mechanischen Bearbeitung von unedlen Metallen usw. wurde mit Wirkung vom 20. Oktober 1938 unter den Empfangsbahnhöfen „Finkenherd“ nachgetragen. (7105)

Ausnahmetarif für Rohkupfer.

Im AT 9 B 1 für Rohkupfer wurden mit Gültigkeit vom 27. Oktober 1938 „Bischofshofen und Waldegg“ als Versandbahnhöfe nachgetragen. Außerdem wurden als Empfangsbahnhöfe nachgetragen: Altmannsdorf, Brixlegg, Bruck (Mur) Gbf., Ferlach, Leopoldsdorf, Neunkirchen Hbf., Penzing, Thörl, Traiskirchen Reichsb., Wien Aspengbf., Wien Zwischenbrücken, Wöllersdorf-Trutzdorf.

Ferner wurde im Empfangsgeltungsbereich der Bahnhof „Berlin-Rosenthal“ gestrichen.

Mit Wirkung vom 1. November 1938 wurden im AT 9 B 3 für Rohkupfer Sonderfrachtsätze von Oker nach Bad Segeberg nachgetragen. (7106)

Ausnahmetarif für Rohaluminium usw.

Im AT 9 B 7 für Rohaluminium usw. wurden im Abschnitt „Oertlicher Geltungsbereich“ in Gruppe 1 als Versandbahnhöfe „Lünen Süd“ und als Empfangsbahnhöfe „Altmannsdorf, Inzersdorf Lokalbf., Penzing, Thörl, Traiskirchen Reichsb., Wien Aspengbf., Wien Matzleinsdorf Gbf., Wien Zwischenbrücken, Wöllersdorf-Trutzdorf“ nachgetragen. Außerdem in Gruppe 2 als Empfangsbahnhöfe „Bernsdorf-Fabrik, Enzesfeld-Lindabrunn, Waldegg.“ (7107)

Ausnahmetarif für Düngemittel. Anhang.

Mit Gültigkeit vom 27. Oktober 1938 wird zur Förderung des Absatzes von Düngemitteln im Sudetengau die Frachtermäßigung des Ausnahmetarifs 11 B 1 und des Anhanges zum Ausnahmetarif 11 B 1 auch für Sendungen von Düngemitteln nach dem Sudetengau bis zum Bestimmungsbahnhof gewährt, wenn die Düngemittel zum Düngen im Sudetengau bestimmt sind. Die Sendungen müssen bis auf weiteres frei Bestimmungsbahnhof im Sudetengau und mit deutschem Frachtbrief (großes Muster) aufgeliefert werden. Eine Belastung der Sendungen mit Nachnahme ist nicht zugelassen.

Die Fracht wird nach den Allgemeinen Tarifvorschriften des DEGT, Teil I, Abt. B, berechnet. Der Frachtberechnung nach diesen Tarifen werden die Entfernungen des Entfernungszeigers zuzüglich der Entfernungen des sudetendeutschen Eisenbahn-Gütertarifs, Heft 4 a und 4 b, zugrundegelegt, die nur einmal zusammengestoßen werden dürfen. Die Entfernungen werden hierbei über den früheren deutsch-slowakischen Grenzübergang errechnet, über den sich die kürzeste Gesamtentfernung bis zum Bestimmungsbahnhof im Sudetengau ergibt. Im Verkehr mit Privatbahnen im Sudetengau ist eine Frachtberechnung nach den Düngemittel-Ausnahmetarifen bis zum Bestimmungsbahnhof nur dann möglich, wenn die Privatbahnen mit durchgehender Frachtberechnung am sudetendeutschen Eisenbahn-Gütertarif beteiligt sind.

Die Sendungen sind im gleichen Kartierungsverfahren abzufertigen, wie die im Verkehr Sudetengau — übriges Reich nach dem Deutsch-Tschecho-Slowakischen Verbandsgütertarif und nach dem sudetendeutschen Eisenbahn-Gütertarif beförderten Sendungen. Den Frachtpapieren sind die erforderlichen Begleitpapiere für die Zollbehandlung wie bisher beizugeben. (7108)

Ausnahmetarif für Gips.

Mit Gültigkeit vom 20. Oktober 1938 wurde der Ausnahmetarif 11 B 10 für Gips von Niedersachswerfen Reichsb. nach Ludwigshafen (Rhein) Anilinfabrik eingeführt.

Ausnahmetarif für Ammoniak, salzsaures, usw.

Mit Wirkung vom 27. Oktober 1938 sind im AT 11 S 2 für Ammoniak, salzsaures, usw. unter Abschnitt „Oertlicher Geltungs-

bereich und Frachtberechnung“ die Versandbahnhöfe „Bochum-Präsident, Buer-Süd und Karnap“ mit Sonderfrachtsätzen aufgenommen worden. (7110)

Ausnahmetarif für Siliciumcarbid.

Im AT 12 B 6 für Siliciumcarbid wurden die Bahnhöfe „Traiskirchen Lokalbf. und Wien Franz-Josefs-Bf.“ als Empfangsbahnhöfe nachgetragen. (7111)

Ausnahmetarif für Natriumsulfat.

Im AT 12 A 6 für Natriumsulfat wurde mit Gültigkeit vom 31. Oktober 1938 unter den Versandbahnhöfen „Mannheim-Rheinau Hafen“ nachgetragen. (7112)

Ausnahmetarif für Schwefelsäure.

Im AT 13 B 47 für Schwefelsäure wurden mit Gültigkeit vom 24. Oktober 1938 im Abschnitt „Oertlicher Geltungsbereich“ die Versandbahnhöfe „Blumau-Neurißhof“ und „Hallein“ gestrichen. (7113)

Ausnahmetarif für Benzin aus Braunkohlen usw.

Im AT 14 B 2 für Benzin aus Braunkohlen usw. werden die Angaben dahingehend geändert, daß der Ausnahmetarif für Benzin aus Braunkohlen, Braunkohlenteer oder Braunkohlenteerdestillat hergestellt — auch mit einem Zusatz von höchstens 60% Alkoholen und/oder Benzol und von höchstens 4% anderer Stoffe gilt. (7114)

Ausnahmetarif für Benzin, synthetisch usw.

Im AT 14 B 3 für Benzin, synthetisch usw. werden im Abschnitt Güterart die Worte „Alkoholen oder Benzol“ geändert in „Alkoholen und/oder Benzol“. (7115)

Ausnahmetarif für Mineralerschmieröle und Fette.

In den AT 14 B 17 für Mineralerschmieröle und Fette wurde mit Gültigkeit vom 27. Oktober 1938 der Bahnhof „Ludwigshafen (Rhein) Anilinfabrik“ als Versandbahnhof aufgenommen. (7116)

Ausnahmetarif für mineralische Altöle.

Die Gültigkeitsdauer des AT 14 B 20 für mineralische Altöle ist bis zum 31. Oktober 1939 verlängert.

Ferner ist der Bahnhof „Messel“ als Empfangsbahnhof statt in den Abschnitt A in den Abschnitt I des Geltungsbereichs aufzunehmen. (7117)

Ausnahmetarif für Rückstandsöl aus der Erdöldestillation.

Zum 1. November 1938 ist der Ausnahmetarif 14 B 25 für Rückstandsöl aus der Erdöldestillation von Stadlau nach Bremen Inlandshafen eingeführt worden. (7118)

Ausnahmetarif für Elektrodenkohlen.

Im AT 23 A 1 für Elektrodenkohlen wurde mit Gültigkeit vom 31. Oktober 1938 unter den Grenzübergangsbahnhöfen und Grenzübergangspunkten „Rosenbach (Kärnten) Grenze“ und „Spielfeld Straß Grenze“ nachgetragen. (7119)

Ausnahmetarife für Rohstoffe zur Herstellung von Zellwolle. (Druckfehlerberichtigungen.)

In den AT 24 B 16 bis 24 B 23 und 24 B 25 bis 24 B 27 für Rohstoffe zur Herstellung von Zellwolle ist im Abschnitt Güterart in der Ziffer 1 „Holzzellstoff“ die Klassenangabe „Klasse D“ zu berichtigen in „Klassen C und D“.

Im AT 24 B 18 für Rohstoffe zur Herstellung von Zellwolle sind im Abschnitt „Oertlicher Geltungsbereich und Frachtberechnung“ unter den Sonderfrachtsätzen Berichtigungen bei Mannheim-Sandhofen, Mannheim-Waldhof, Magdeburg-Nord, Magdeburg-Südost, Mannheim-Käfertal, Oker und Premnitz vorzunehmen.

Im Abschnitt „Oertlicher Geltungsbereich und Frachtberechnung“ des AT 24 B 22 für Rohstoffe zur Herstellung von Zellwolle ist unter „Sonderfrachtsätze“ die Verkehrsverbindung Premnitz-Hochstadt (Main) mit allen Angaben zu streichen. Außerdem ist bei „Stockstadt (Main)“ der Frachtsatz für die 10-t-Nebenklasse von 184 in 202 und der Frachtsatz für die Hauptklasse von 202 in 184 zu ändern.

Im AT 24 B 23 für Rohstoffe zur Herstellung von Zellwolle ist im Abschnitt Oertlicher Geltungsbereich und Frachtberechnung unter Sonderfrachtsätzen in der Verkehrsverbindung „Wolfen (Kr. Bitterfeld)—Saal (Donau)“ der Frachtsatz für Schwefelsäure von 81 in „164“ richtigzustellen. Außerdem wurde mit Gültigkeit vom 20. Oktober 1938 im Abschnitt Frachtberechnung und örtlicher Geltungsbereich unter Sonderfrachtsätzen als neuer Versandbahnhof für Schwefelsäure der Bahnhof „Hamborn“ mit einem Frachtsatz nachgetragen. (7120)

Ausnahmetarif für Güter der regelrechten Tarifklassen usw.

Im AT 24 B 5 für Güter der regelrechten Tarifklassen usw. wurde mit Gültigkeit vom 24. Oktober 1938 der Abschnitt Oertlicher Geltungsbereich dahingehend gefaßt, daß der Tarif auch zwischen den Bahnhöfen Berlin-Rosenthal und Berlin-Wilhelmsruh gültig ist. Im Abschnitt „Frachtberechnung“ wird folgender neuer Absatz nachgetragen: „Der Zuschlag für die Beförderung in gedeckten Wagen wird nicht berechnet.“ (7121)

Ausnahmetarif für Stückgut.

Zur Beseitigung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß der AT 24 S 1 für Stückgut vorerst nur im Verkehr von den Bahnhöfen des Altreichs gilt. Im Abschnitt „Geltungsbereich“ ist ein entsprechender Vermerk anzubringen. (7122)

Ausnahmetarif für Bestimmte Güter zur Ausfuhr.

Mit Wirkung vom 31. Oktober 1938 wurde im AT 24 S 6 für Bestimmte Güter zur Ausfuhr der Bahnhof „Wichlinghausen“ als Versandbahnhof mit Frachtsätzen nachgetragen. (7123)

Gültigkeitsdauer bei Ausnahmetarifen.

Folgende Ausnahmetarife wurden verlängert: AT 11 B 19 für Düngeterf bis 30. April 1939; AT 13 B 1 für Steinsalz bis 31. Oktober 1939; AT 14 B 7 für Gatsch bis 31. Oktober 1939; AT 23 S 4 für Helium usw. bis 10. Oktober 1939. (7124)

Donau-Umschlagtarif für den Güterverkehr über Regensburg Hbf., Deggendorf Hafen und Passau Hbf. bei Umschlag nach und von der Donau.

Im AT 35 für Anstrichmittel des Donau-Umschlagtarifs wurde im Versandgeltungsbereich „Stammheim (b. Ludwigsburg)“ nachgetragen. Im AT 55 für Benzin des Donau-Umschlagtarifs wurden mit Gültigkeit vom 24. Oktober 1938 Sonderfrachtsätze von Regensburg

Hbf., Deggendorf Hafen und Passau Hbf. nach Waldenburg (Schles.) unt. Hbf. nachgetragen.

Im AT 59 für Gasöl des Donau-Umschlagtarifs wurde „Wertingen“ im Empfangsgeltungsbereich nachgetragen.

Außerdem wurden im AT 55 für Benzin Sonderfrachtsätze nach Ziegenhals Hbf. nachgetragen. (7172)

Deutsch-Jugoslawischer Gütertarif, Artikeltarif 10, für Ferrosilicium vom 1. November 1938.

Der Artikeltarif 10 für Ferrosilicium wurde mit Gültigkeit vom 1. November 1938 neu ausgegeben. (7125)

Reichskraftwagentarif.

Ausdehnung des Reichskraftwagentarifs für die Beförderung in sudetendeutschen Gebietsteilen.

Mit sofortiger Wirkung tritt der Reichskraftwagentarif für alle Beförderungen im Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen in den an die Gaue Bayerische Ostmark, Ober- und Niederdonau angeschlossenen sudetendeutschen Gebietsteilen (von Furth i. Wald bis Bernhardtsthal und um Engerau) in Kraft.

Für alle Beförderungen im Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen zwischen dem Sudetengau und dem übrigen Reichsgebiet gilt mit sofortiger Wirkung der Reichskraftwagentarif.

Die Tarifentfernung ist aus dem Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil II, Heft B, und dem Sudetendeutschen Eisenbahn-Gütertarif, Hefte 4 a und b, durch Zusammenrechnung der aus den beiden Tarifheften sich ergebenden Entfernungen zu berechnen. Das Heft 4 a des Sudetendeutschen Eisenbahn-Gütertarifs enthält die Entfernungen zwischen den Bahnhöfen des Sudetengaus im Bezirk der Reichsbahndirektion Breslau und Oppeln und das Heft 4 b die Entfernungen zwischen den Bahnhöfen des Sudetengaus im Bezirk der Reichsbahndirektionen Dresden und Regensburg. Direkte Entfernungen zwischen den im Heft 4 a genannten Bahnhöfen einerseits und den im Heft 4 b genannten Bahnhöfen andererseits bestehen nicht. (7126)

Güterverkehr mit der Tschecho-Slowakei.

Der vorübergehend unterbrochene Güterverkehr mit der Tschecho-Slowakei ist am 31. Oktober 1938 in folgendem Umfange und unter folgenden Bedingungen wieder aufgenommen worden:

I. Es werden nur solche Güter als Frachtgut in Wagenladungen und nur in den Verkehrsbeziehungen zur Beförderung angenommen, für die in den nachstehend aufgeführten Tarifen Frachtsätze enthalten sind, wobei die Abfertigung und Frachtberechnung ausschließlich nach den genannten Tarifen erfolgt.

1. Verkehr Deutschland (ausschließlich Sudetendeutschland) — Tschecho-Slowakei.

Deutsch-Tschecho-Slowakischer Eisenbahn-Gütertarif, Teil II: Tarife für bestimmte Güter

Heft 1 (Verkehr mit den vormals auf tschecho-slowakischem Gebiet gelegenen Bahnhöfen der Deutschen Reichsbahn);

Heft 2 (Verkehr mit deutschen Seehäfen), Deutsch-Tschecho-Slowakischer Güterverkehr (Verkehr mit Ostpreußen).

Tschecho-Slowakisch-Oesterreichischer Verbandsgütertarif.

2. Verkehr Sudetendeutschland — Tschecho-Slowakei: die bisherigen Binnentarife der Tschecho-Slowakischen Staatsbahnen mit Durchrechnung der Fracht vom Versand- bis zum Bestimmungsbahnhof.

Die Sendungen müssen mit internationalem Frachtbrief aufgeliefert werden.

3. Verkehr Tschecho-Slowakei — dritte Länder im Durchgang durch Deutschland (einschl. Sudetendeutschland): die bisherigen durchgehenden Verbandstarife.

4. Verkehr Sudetendeutschland — dritte Länder im Durchgang durch die Tschecho-Slowakei: die bisherigen durchgehenden Verbandstarife ausgenommen Tschecho-Slowakisch-Polnischer Seehafen-tarif.

5. Verkehr Deutschland (ausschl. Sudetendeutschland) — dritte Länder im Durchgang durch die Tschecho-Slowakei: die bisherigen durchgehenden Verbandstarife.

II. Die Aufgabe als Stückgut, Eilgut und beschleunigtes Eilgut ist unzulässig.

III. Die Vorschrift im Frachtbrief, die Fracht gebrochen zu berechnen, sowie die Neuaufgabe in einem an der neuen deutsch-tschecho-slowakischen Grenze gelegenen Bahnhof sind unzulässig.

IV. Sendungen, bei denen der Absender im Frachtbrief die Zollabfertigung auf einem bestimmten Bahnhof an der neuen deutsch-tschecho-slowakischen Grenze vorgeschrieben hat, werden nicht zur Beförderung angenommen.

V. Bei Anwendung der bestehenden durchgehenden Verbandstarife gelten die in den einzelnen Tarifen vorgesehenen Wegeleitungs-vorschriften. Die durchgehenden Verbandstarife werden bis auf Widerruf auch dann angewendet, wenn die tarifmäßige Wegevorschrift aus betrieblichen Gründen usw. nicht eingehalten werden kann. In diesem Falle werden die Sendungen ohne Aenderung der Frachtberechnung nach dem Ermessen der Eisenbahn über den dem tarifmäßigen Leitungsweg nächstgelegenen geeigneten Weg geleitet. Entgegenstehende Tarifbestimmungen finden keine Anwendung.

Im Verkehr zu Ziffer 1 — 2) (Verkehr Sudetendeutschland — Tschecho-Slowakei) wird der Leitungsweg abweichend von Art. 6 § 6 des IUG, ausschließlich von der Versandbahn bestimmt.

VI. Zu den tarifmäßigen Lieferfristen werden gemäß Artikel 11 § 3 b) des IUG, Zuschlagfristen von 100% festgesetzt.

VII. Hinsichtlich der Frachtzahlung beim Durchgang durch Deutschland (einschl. Sudetendeutschland) und hinsichtlich der Zulassung von Nachnahmen und Barvorschüssen im Verkehr Sudetendeutschland — Tschecho-Slowakei gelten die Verfügungen über das Nachnahmeverbot für den Güter- und Expreßgutverkehr bei Sendungen aus dem Auslande nach Deutschland. (7127)

RUNDSCHAU DER CHEMIEWIRTSCHAFT.

Welterzeugung und -verbrauch von Blei.

Ebenso wie der Verbrauch der übrigen wichtigen Nichteisenmetalle hat auch der Weltverbrauch von Blei im vergangenen Jahr den bisherigen Höchststand vom Jahre 1929 überschritten. Der Weltverbrauch betrug 1937 insgesamt 1,72 Mill. t gegen 1,58 Mill. t 1936 und 1,70 Mill. t 1929. Dabei muß jedoch berücksichtigt werden, daß in der ersten Hälfte 1937 Deckungskäufe in größerem Umfange getätigt wurden, die statistisch nicht erfassbar sind, so daß der tatsächliche Bleiverbrauch niedriger war. Einer der bedeutendsten Bleiverbraucher ist die chemische Industrie, die vom gesamten Weltverbrauch schätzungsweise ein Viertel zur Herstellung von Bleifarben, Bleiverbindungen u. a. benötigt.

Bis vor kurzem bestand für Blei keine Erzeugungsbeschränkung. Zwar waren die größten Bleierzeuger in dem Londoner Vertrag vom Juli 1935 übereingekommen, alljährlich einmal in Fühlung miteinander zu treten, jedoch beschränkte sich diese Zusammenarbeit auf einen Meinungsaustausch und auf die gegenseitige Unterrichtung. Die einzige festere Bindung bestand in der Verabredung, keine Produktionserhöhung ohne vorherige Ankündigung vorzunehmen. Auf der letzten Londoner Sitzung, auf der die American Smelting & Refining Co. für ihre Interessen in Mexiko, Neufundland und Australien, die Consolidated Mining and Smelting Co. of Canada, die australische Broken Hill, Ltd., die Trepça Mines, Ltd., und die Burma Corp. vertreten waren, wurde Anfang September ein Abkommen geschlossen, das die Errichtung eines Bleikartells für die außer-amerikanischen Erzeuger vorsieht. Einzelheiten des neuen Abkommens wurden noch nicht bekanntgegeben. Man rechnet jedoch in Londoner Kreisen damit, daß es zu einer Produktionseinschränkung um etwa 5—10% kommen wird. Von dieser Einschränkung würde die amerikanische Erzeugung, die jedoch zu mehr als 95% auf dem Inlandmarkt abgesetzt wird, nicht betroffen werden. Zweck des Kartells dürfte in erster Linie die Stützung und Erhöhung des Bleipreises sein, der im Juni d. J.

durchschnittlich nur etwa 14 £ je t (Londoner Notierung) betrug, während 1937 im Jahresdurchschnitt rund 23 £ erzielt wurden. Als Folge der Bekanntmachung über die Gründung des Bleikartells ist der Preis, der Anfang September noch 14 £ 5 sh betrug, zur Zeit bereits auf 16 £ 7 sh 6 d angestiegen. Auch dieser Preis wird von den Erzeugern noch als zu niedrig angesehen.

Die Welterzeugung von Blei hat sich im vergangenen Jahr auf 1,66 Mill. t erhöht gegen 1,48 Mill. t 1936. Etwas mehr als ein Viertel der Erzeugung entfiel auf die Vereinigten Staaten. An zweiter Stelle folgten Australien und Ozeanien, die zusammen 15% der Welterzeugung auf sich vereinigten, vor Mexiko mit rund 13% und Canada mit 11%. Im laufenden Jahr war die Erzeugung im August mit 147 000 t gegen 153 000 t im Vormonat erstmalig rückläufig. Für die einzelnen Länder stellte sich die Bergwerkserzeugung nach den Angaben der Metallgesellschaft wie folgt (in 1000 t):

Bergwerkserzeugung von Blei.

	1937	1936	1937	1936
Vereinigte Staaten	415,7	338,3	Tunis	12,5
Australien und Ozeanien	250,0	233,0	Deutsch-Südwestafrika u. M.	10,5
Mexiko	218,1	215,7	Japan ²⁾	10,2
Canada	186,5	173,8	Schweden	9,3
Burma	83,6	79,1	Türkei (asiat.)	7,0
Deutschland, einschließl. Oesterreich	79,9	69,4	Europäische Länder, n. b. g.	6,4
Jugoslawien	70,9	65,3	Polen	6,2
Sowjet-Union ¹⁾	55,0	50,8	Asiatische Länder, n. b. g.	6,0
Peru	43,0	30,4	Afrikanische Länder, n. b. g.	6,0
Italien	36,0	31,0	Griechenland	5,0
Spanien	27,0	42,0	Tschecho-Slowakei	4,0
Großbritannien	26,8	31,0	Algier	4,0
Neufundland	25,5	26,5	Frankreich	3,9
Bolivien	18,2	14,5	China	1,7
Amerikan. Länder, n. b. g.	15,0	7,0	Nord-Rhodesien	0,6
Fransösis. Marokko	14,0	6,2	Welterzeugung	1 658,5
				1 481,1

¹⁾ Erzeugung schätzungsweise. ²⁾ Hüttenerzeugung.

Die Hüttenproduktion lag in den beiden vergangenen Jahren mit 1,69 bzw. 1,47 Mill. t etwas höher als die

Bergwerkserzeugung. Auch hier nahmen wieder die Vereinigten Staaten, Australien und Ozeanien, Mexiko und Canada die vier ersten Plätze unter den Erzeugerländern ein. Deutschland, das bei der Bergwerkserzeugung an sechster Stelle stand, nimmt hier den fünften Platz ein. Im einzelnen ergibt sich für die Hüttenproduktion von Blei das folgende Bild (in 1000 t):

Hüttenerzeugung von Blei.			
1937	1936	1937	1936
Vereinigte Staaten	432,0	Großbritannien	12,1
Australien und Ozeanien	228,8	Amerikanische Länd.	10,9
Mexiko	225,1	Japan	10,2
Canada	187,4	Korea	6,0
Deutschland, einschließl. Oesterreich	173,2	Rumänien	5,5
Belgien	92,0	Griechenland	5,3
Burma	78,9	Tschecho-Slowakei	5,0
Sowjet-Union ¹⁾	55,6	Jugoslawien	4,0
Italien	39,1	China	1,5
Spanien	30,0	Afrikan. Länder, n. b. g.	1,4
Tunis	27,6	Türkei (asiat.)	0,7
Frankreich	27,5	Nord-Rhodesien	0,6
Peru	19,3	Europäische Länder, n. b. g.	—
Polen	12,6	Welterzeugung	1 691,7

¹⁾ Erzeugung schätzungsweise.

(7149)

WIRTSCHAFTLICHE NACHRICHTEN

Inland.

Gebietsschutz der chemischen Industrie in der Ostmark.

Gemäß Anordnung 2, die am 31. Oktober in Kraft getreten ist, ist die Liste in § 1 der Anordnung vom 29. September 1938 (vgl. S. 865) durch folgende Erzeugnisse ergänzt worden:

- 42. Schwefeläther, techn. und Pharmakopöe-Ware (Narkose-Aether);
- 43. Fußbodenbelag in Art von Stragula, Balatum, Oebula, Donaulium;
- 44. Flußsäure;
- 45. Bossierte Wachsbiumen.

(7150)

Umsatzsteuer in den sudetendeutschen Gebieten.

Durch eine im „Reichsgesetzblatt“ vom 31. Oktober 1938 I S. 1523 veröffentlichte Verordnung vom 28. Oktober wird angeordnet, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1939 in den sudetendeutschen Gebieten das deutsche Umsatzsteuerrecht in Kraft tritt. Die sudetendeutschen Gebiete werden hierdurch in bezug auf die Umsatzsteuer dem übrigen Reichsgebiet gleichgestellt. Bis Ablauf des Jahres 1938 bleibt das bisherige Umsatzsteuerrecht in den sudetendeutschen Gebieten in Kraft. Alle Steuersätze, die bisher 2% überstiegen, werden jedoch auf 2% herabgesetzt. Hierunter fallen auch die Pauschalsteuersätze, die teilweise bis zu 13% betragen, und die Luxussteuer, die für einzelne Warengattungen sogar bis zu 18% anstieg. Der allgemeine Umsatzsteuersatz betrug bisher 3%. Vom 1. November ab ist er auf 2% herabgesetzt. Bis zum 31. Dezember 1938 bleiben Lieferungen, die bisher steuerfrei waren, weil sie bereits vorher einer Pauschalsteuer unterlegen hatten, steuerfrei. Die Preise für alle Lieferungen und Leistungen, die durch die Neuregelung Steuervergünstigungen genießen, sind um die Steuerminderung zu ermäßigen.

(7181)

Investitionskontrolle für Sicherheitsglasbetriebe.

Durch eine im „Reichsanzeiger“ vom 29. Oktober veröffentlichte Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 28. Oktober über eine Beschränkung der Veredlung von Flachglas sind die Errichtung neuer Unternehmungen oder Betriebe zur Veredlung von Flachglas sowie die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes und der Leistungsfähigkeit solcher Betriebe bis zum 31. Dezember 1940 verboten worden. Unter Flachglasveredlung fällt auch die Herstellung von Sicherheitsglas aller Art. In besonderen Fällen können Ausnahmegewilligungen erteilt werden. Eine Reihe früherer Anordnungen über die Beschränkung der Veredlung von Flachglas ist gleichzeitig außer Kraft gesetzt worden.

(7134)

Verkehr mit Platin und Platinbeimetalen.

Im „Reichsanzeiger“ vom 25. Oktober ist die Anordnung Nr. 15 der Ueberwachungsstelle für Edelmetalle (Verkehr mit Platin und Platinbeimetalen) vom 25. Okto-

ber veröffentlicht worden, die einen Monat nach Veröffentlichung in Kraft tritt und auch für das Land Oesterreich gilt. Nach der Anordnung haben die Verbraucher der Ueberwachungsstelle für Edelmetalle laufend bis zum 25. des ersten Monats jeden Kalendervierteljahrs Meldung über die Mengen Platin und Platinbeimetalen, die be- oder verarbeitet worden sind, zu erstatten. Wird aus Alt- oder Abfallmaterial Rohmaterial oder aus Rohmaterial einer Form durch Be- oder Verarbeitung Rohmaterial einer anderen Form hergestellt, so gilt dies nicht als Be- oder Verarbeitung. Rohmaterial sind Schwamm, Moor, Barren, Blöcke, Körner, gegossene Platten und ähnliche Formen, die für Erzeugnisse von Betrieben der Edelmetallgewinnung handelsüblich sind. Ausgenommen von den Meldevorschriften sind die im aktiven Veredlungsverkehr be- oder verarbeiteten Mengen Platin und Platinbeimetalen.

Des weiteren enthält die Anordnung eine Reihe von Vorschriften über den Verkehr mit den genannten Edelmetallen.

(7135)

Abgabe explosionsgefährlicher Gegenstände zur Verhüttung.

Laut Polizeiverordnung des Reichsinnenministers vom 30. Juni 1938 (Ministerialblatt für Wirtschaft vom 31. Oktober 1938) dürfen Behälter, Apparate, Maschinen und Maschinenteile sowie sonstige Gegenstände, die bei der Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung, Beförderung oder Lagerung von explosionsfähigen Stoffen verwendet worden sind, sowie Munition und Munitionsteile aller Art zum Zwecke der Verhüttung nur abgegeben werden, wenn sie frei von explosionsfähigen Stoffen sind, und wenn der Abgebende bei der Abgabe dies schriftlich bestätigt. Geschlossene Hohlkörper, wie Behälter für verflüssigte und verdichtete Gase sowie für brennbare Flüssigkeiten usw., dürfen nur abgegeben werden, wenn sie durch Entfernen von Verschlußstücken oder auf andere Weise mit ausreichenden Entlastungsöffnungen versehen sind.

(7179)

Verkehr mit wasserfeuchter Nitrocellulose.

Die Versendung wasserfeuchter Nitrocellulose durfte bisher nur in luftdicht abgeschlossenen Packgefäßen erfolgen. Da infolge der fortlaufend gesteigerten Nitrocelluloseerzeugung solche Packgefäße nicht mehr in ausreichendem Maße zur Verfügung standen, ist an den Reichswirtschaftsminister der Antrag gerichtet worden, die Beförderung wasserfeuchter Nitrocellulose in gummierten Säcken zuzulassen. Der Reichswirtschaftsminister hat durch Erlaß vom 11. Oktober 1938 — III SW 17 604/38 (Ministerialblatt für Wirtschaft vom 31. Oktober 1938) diesem Antrag vorübergehend, und zwar bis zum 30. Juni 1939 einschließlich, stattgegeben, sofern eine Reihe von Bedingungen, die im Erlaß aufgezählt sind, erfüllt wird.

(7178)

Verwendung von Nitrofiltern.

Da sich im Laufe der letzten beiden Jahre trotz erhöhter Vorsichtsmaßnahmen Unfälle durch Kleidungsstücke ereignet haben, die unter Verwendung nitrierter Filtertücher hergestellt waren, hat der Reichsarbeitsminister durch Erlaß vom 12. August 1938 — III a 12 429/38 (Ministerialblatt für Wirtschaft vom 31. Oktober 1938) die Ueberwachung der Aufbewahrung und Verwendung nitrierter Filtertücher und die Vorschriften über die Beseitigung der Abfälle der unbrauchbar gewordenen Tücher verschärft. Er hat angeordnet, daß in allen Räumen, in denen mit Nitrofiltern umgegangen wird, ein Merkblatt auszuhängen ist, in dem die Vorschriften über Verwendung, Aufbewahrung und Vernichtung der Nitrofilter und deren Abfälle verzeichnet sind. Im übrigen sind die Maßnahmen zu beachten, die Ministerialrat Dr. Klebe in der Abhandlung „Die Gefahren der Nitrofilter und ihre Verhütung“ (Reichsarbeitsblatt 1937 III S. 237 ff.) unter I bis VII als Richtlinien vorgeschlagen hat.

(7180)

Neue Gebührenordnung der Ueberwachungsstelle „Chemie“.

Im „Reichsanzeiger“ vom 26. Oktober ist die Neufassung der Gebührenordnung der Ueberwachungsstelle „Chemie“ vom 26. Oktober 1938 veröffentlicht worden, die am 27. Oktober in Kraft getreten ist. Gleichzeitig

ist die Gebührenordnung vom 30. April 1935 außer Kraft gesetzt worden. Die Devisengebühr ist von 3 auf $4\frac{1}{2}\%$ erhöht worden. (7136)

Ausland.

Großbritannien.

Inbetriebnahme einer Schwefelsäurefabrik. In West Ham hat das Unternehmen F. W. Berk and Co., Ltd., eine Schwefelsäurefabrik in Betrieb genommen, die nach dem Kontaktverfahren arbeitet und ein Leistungsvermögen von 24 t Schwefelsäure (auf 100% berechnet) je Tag besitzt. (6983)

Düngemittelverbrauch. Nach englischen Angaben ist der Verbrauch von Ammonsulfat in Großbritannien und Nordirland im Düngejahr 1937/38 gegen das Vorjahr von 225 000 auf 220 000 t zurückgegangen. Auch der Verbrauch von Superphosphat weist eine mäßige Abnahme von 577 800 auf 566 500 t auf. In größeren Mengen als im Vorjahr wurde Kalkstickstoff von der Landwirtschaft aufgenommen, während der Verbrauch von Kalidüngern nahezu unverändert war. (7102)

Rückgang der Kunstseideerzeugung. In den ersten 9 Monaten des laufenden Jahres ist die Kunstseideerzeugung (einschl. Kunstseideabfälle) gegen die gleiche Zeit des Vorjahres von 115,7 auf 82,7 Mill. lbs. zurückgegangen. Die Erzeugung von Zellwolle und Zellwollabfällen hat sich in der gleichen Zeit von 25,5 auf 23,1 Mill. lbs. vermindert. (7052)

Salzverbrauch der chemischen Industrie. Im vergangenen Jahr hat die Salzgewinnung nach Angaben des Chief Inspectors of Mines auf 3,07 Mill. t zugenommen gegen 2,82 Mill. t 1936. Der Salzhalt der von den Alkaliwerken verarbeiteten Sole war im letzten Jahr mit 2,16 Mill. t um 13% höher als 1936. (6982)

Neue Leichtmetallfabrik. Das Unternehmen James Booth and Co. (1915), Ltd., baut in Birmingham eine neue Fabrik, in der Leichtmetalllegierungen hergestellt werden sollen. (6984)

Frankreich.

Lohnstreitigkeiten in der chemischen Industrie. Wie die „Journée Industrielle“ mitteilt, sind in der chemischen Fabrik der Kuhlmann-Gesellschaft in Loos Lohnstreitigkeiten ausgebrochen. Das Personal fordert unter Streikandrohung eine Erhöhung der Löhne und Gehälter. (7143)

Absatzregelung für Thomasphosphat. Der Anfall von Phosphorschlacken ist infolge der verringerten Tätigkeit der Hüttenbetriebe beachtlich zurückgegangen. Nachdem kürzlich die Ausfuhr phosphorhaltiger Schlacken gesperrt wurde (vgl. S. 960), hat das Landwirtschaftsministerium nunmehr auch Richtlinien für den Inlandsabsatz aufgestellt. Danach sind Aufträge der Stammkundschaft, wozu Landwirte, landwirtschaftliche Genossenschaften und Händler gezählt werden, von den Produzenten bevorzugt auszuführen, und zwar im Verhältnis von 50% der von jedem einzelnen im entsprechenden Monat des Vorjahres erhaltenen Menge. (7144)

Soc. Chimique de la Grande Paroisse. Wie aus dem Geschäftsbericht hervorgeht, hat die „Soc. Chimique de la Grande Paroisse“, Paris, das Geschäftsjahr 1937 erfolgreich abgeschlossen. Im Gegensatz zu 1936 wurde die Arbeit durch Streiks oder sonstige Unruhen nicht beeinträchtigt. Die Belieferung mit Kokereigasen und anderen Rohstoffen war gleichfalls besser als im vorhergehenden Jahr. Die Produktion sei infolgedessen um mehr als die Hälfte gestiegen. Der Absatz von Stickstoffdüngemitteln wird als sehr gut bezeichnet. In der Fabrik in Waziers lag die Ammoniakherzeugung 1937 um rund 20% höher als 1936. Das in dieser Fabrik hergestellte Ammoniak wurde teilweise an Ort und Stelle in Ammonsulfat und „Potazote“ umgewandelt; ein Teil wurde in der Fabrik in Frais-Maris auf Kalksalpeter und ein weiterer Teil von der „Union Chimique et Minière pour la Fabrication des Engrais Azotés“ in ihrer Fabrik in Liévin auf „Nitrammo“, Ammonsalpeter und

Natronsalpeter verarbeitet. Die Fabrik in Grand-Quévilly, die 1936 mehrere Monate stillgelegt werden mußte, konnte im vergangenen Jahr ihre Erzeugung um 180% steigern. Im Interessenbereich der Gesellschaft stehen folgende Firmen, über die nachstehende Angaben gemacht werden:

1. „Soc. L'Ammoniaque de Liévin; die Firma belieferte 1937 vertragsgemäß die Cie. Française des Essences Synthétiques“ mit Wasserstoff. 2. „Union Chimique et Minière pour la Fabrication des Engrais Azotés“; die Firma stellte in der Hauptsache Ammonsalpeter, Natronsalpeter und „Nitrammo“ her. 3. „Soc. Belge de l'Azote“; diese belgische Gesellschaft, die im letzten Jahr eine ungewöhnlich günstige Entwicklung genommen hat, nahm im Juli 1937 durch Fusion die „Soc. des Produits Chimiques du Marly“ auf, die gleichfalls in Belgien nach dem Claudeverfahren Ammoniak herstellt. Auch an der amerikanischen Gesellschaft E. I. du Pont de Nemours ist die „Soc. Chimique de la Grande Paroisse“ beteiligt.

Die Firma führt seit etwa zwei Jahren Versuche zur Gewinnung von Schieferöl durch. Als Ausgangsstoff dienen die Oelschiefer von Bouxieres Saint-Hilaire im Departement Allier. Im vergangenen Jahr wurde in der Fabrik in Grand-Quévilly die Hydrierung von Schieferölen im halbtechnischen Maßstabe erstmalig aufgenommen. Der Bau einer Großhydrieranlage ist vorgesehen, in der auch andere Mineralöle verarbeitet werden sollen. (6824)

Neugründungen und Firmenänderungen. Der französischen Fach- und Tagespresse entnehmen wir Angaben über folgende Neugründungen:

Soc. Industrielle d'Explosifs et de Mécanique, S. I. E. M., S.A., Paris (Kapital 500 000 Fr.): Erzeugung von chemischen Produkten, besonders von Sprengstoffen, Kriegs- und Jagdmunition; Haizelle und Royer (Appareils Respiratoires Securit), GmbH, Paris (100 000 Fr.): Gasmasken und andere Gasschutzgeräte; S. I. M. A. Soc. Industrielle de Matières Premières GmbH, Clamart (Seine) (50 000 Fr.): Verarbeitung von chemischen Rohstoffen aller Art; Soc. des Laboratoires et Produits R. G., GmbH, Paris (250 000 Fr.): Chemische Erzeugnisse aller Art; A. S. K. A. Omer Assense et Cie., Paris (25 000 Fr.): Herstellung von Mineralfarben nach den Verfahren von M. Knapp; Hydrocarbures de l'Est S.A., Paris (100 000 Fr.): Kohlenwasserstoffe; Etablissements Emde S.A., Courbevoie (Seine) (160 000 Fr.): Plastische Massen; Lienhard & Muller, Boulogne (Seine) (100 000 Fr.): Chemische Erzeugnisse; Ortho GmbH, Montrouge (Seine) (25 000 Fr.): Chemische Produkte, besonders reine Phosphorsäure und reine Stearinsäure; Vitamiderm GmbH, Paris (30 000 Fr.): Erzeugung von Seren aller Art sowie von hygienischen und kosmetischen Artikeln in Frankreich, den Kolonien und Protektoratsgebieten; die 1839 für eine Dauer von 50 Jahren gegründete Soc. de Carbonisation et de Distillation des Combustibles, die neben Fabriken in Frankreich auch über Interessen in Belgien, Spanien und Italien verfügt, wird mit der Soc. des Produits Réfractaires et Céramiques du Nord fusionieren. Aufnehmende Gesellschaft ist die letztere Firma, die ihr Kapital von 12 auf 15 Mill. Fr. erhöhen wird. Aufgelöst wurde die Firma „Azote Organique“.

Ihr Kapital erhöht hat die Firma Soc. Fescol von 2,25 auf 3,6 Mill. Fr., ihr Kapital herabgesetzt hat die Firma Cie. Française des Essences Synthétiques von 6 auf 5,16 Mill. Fr. (7074)

Niederlande.

Gewinnung von Glycerin. Wie berichtet wird, erzeugt die Glycerinfabrik des Unilever-Konzerns, die der Seifenfabrik in Maarsen angegliedert ist, 2000 t Rohglycerin jährlich. Das hier gewonnene Rohglycerin wird ungerneigt nach Großbritannien und der Südafrikanischen Union ausgeführt. (6851)

Schweden.

Neue Sprengstofffabrik. Mit dem Sitz in Ängelholm ist eine Gesellschaft für den Erwerb des Herstellungs- und Verkaufsrechtes in Schweden für einen von dem Ingenieur K. W. Nielsen, Kopenhagen, erfundenen Sprengstoff gegründet worden. Das Kapital soll mindestens 50 000 und höchstens 150 000 Kr. betragen. (7053)

Verwertung von Alaunschiefer. Der Regierung ist der Vorschlag unterbreitet worden, die vorhandenen großen Alaunschiefervorkommen in größerem Umfange auszubeuten. Es soll möglich sein, bei Verarbeitung von jährlich 1 Mill. t Alaunschiefer u. a. 30 000 bis 40 000 t Kalisalz, 100 000 t Tonerde und 200 000 bis 500 000 t Eisenvitriol zu gewinnen („NfA“). (6944)

Gasschutzanzüge aus Viscosefolien. Die A. B. Nordisk Silkecellulosa in Norrköping hat die Herstellung von Gasschutzanzügen aus ihren „Alofan“ genannten Viscosefolien aufgenommen, die gegen Lost und undurchlässig sein sollen. Zwecks Erreichung der nötigen Festigkeit werden für diese Zwecke zwei „Alofan“-Schichten mit einer Zwischenlage aus Fischnetz zusammengeleimt. (7079)

Tschecho-Slowakei.

Investitionskontrolle. In der „Sammlung der Gesetze und Verordnungen“ vom 11. Oktober ist eine Regierungsverordnung vom 9. Oktober veröffentlicht worden, die mit Rücksicht auf die durch den Stand der Wehrbereitschaft des Staates verursachten außerordentlichen Verhältnisse besondere Vorschriften über die Errichtung und den Betrieb neuer Erwerbsunternehmungen enthält. Die Erteilung von Konzessionen soll den allgemeinen wirtschaftlichen Erfordernissen angepaßt werden. Vor der rechtskräftigen Entscheidung dürfen Neuanlagen nicht in Betrieb gesetzt werden. Der gleichen Beschränkung unterliegen alle Unternehmen, die nach dem 31. Juli 1938 angemeldet oder in Betrieb gesetzt worden sind. Zu diesem Zweck werden alle nach diesem Tage ausgestellten Konzessionen usw. einer Nachprüfung unterzogen. Die Behörden haben das Recht, derartige Konzessionen wieder aufzuheben. (7138)

Sprengstoffkontrolle in Karpatho-Rußland. In der „Sammlung der Gesetze und Verordnungen“ vom 11. Oktober ist eine Verordnung des Vizegouverneurs von Karpatho-Rußland vom 10. Oktober veröffentlicht, durch die der Besitz von Waffen, Munition und Sprengmitteln verboten worden ist. Ausnahmen hiervon bewilligt die Landesbehörde, besonders soweit es sich um Sprengmittel für den unumgänglichen Bedarf beim Betrieb einer Unternehmung oder eines Gewerbes handelt. (7137)

Einschränkung der Gasmaskenerzeugung. Da die Bevölkerung in der letzten Zeit in großem Umfang mit Gasmasken versorgt worden ist, stößt der weitere Absatz auf Schwierigkeiten. Infolgedessen muß die Erzeugung stark eingeschränkt werden. Die Unternehmen, die bisher ausschließlich Gasmasken herstellten, sollen zum Teil aufgelöst werden, die übrigen werden ihre Erzeugung auf technische Gummiwaren umstellen. Neuerdings sind Bestrebungen vorhanden, die Ausfuhr von Gasmasken aufzunehmen. (7054)

Polen.

Gewinnung von synthetischem Kautschuk. Nach einer Meldung der „Gazeta Handlowa“ hat die Fabrik zur Herstellung von synthetischem Kautschuk in Dembica (vgl. S. 113 und 229) ihren Kautschuk nunmehr auf den Markt gebracht. Im Zusammenhang damit baut die „Stomil“ A.-G., Posen, in unmittelbarer Nähe von Dembica eine Autoreifenfabrik, in der dieser Kautschuk verarbeitet werden soll. (7055)

Kapitaländerungen. Wie die „Gazeta Handlowa“ mitteilt, haben folgende Gesellschaften Kapitaländerungen vorgenommen:

Großhandlung Polnischer Apotheker A.-G., Warschau, Erhöhung von 100 000 auf 150 000 Zl. „Rygawa“ Gummiartikelfabrik A.-G., Warschau, Herabsetzung von 7,35 auf 4,60 Mill. Zl. (6625)

Sowjet-Union.

Erzeugung von Automobilbereifungen. Nach einer Meldung der Zeitung „Industria“ stellt die Gummifabrik in Jaroslawlj gegenwärtig etwa 8000 Automobilbereifungen täglich her. Die Erzeugung soll in Kürze bis auf 9000 Stück gebracht werden. (7158)

Inbetriebnahme zweier Nickelwerke. Einem Bericht aus Moskau zufolge sollen die Bauarbeiten der großen Nickelwerke „Seweronikel“ in Karelien und „Orsker Kombinat“ im Südrural nunmehr so weit vorgeschritten sein, daß mit einer baldigen Inbetriebnahme gerechnet wird. (6879)

Griechenland.

Verbrauch von Alkoholen. Der geringe Verbrauch von Aethylalkohol wird durch die einheimische Erzeugung (16 000 t für 1937) vollständig gedeckt. Methanol dagegen wird nicht erzeugt. 1937 betrug die Einfuhr, die hauptsächlich von Deutschland und Jugoslawien bestritten wurde, nach einer amerikanischen Meldung 635 t im Werte von 73 000 \$, während von anderen Alkoholen, die zum größten Teil aus den Niederlanden kamen, 332 t für annähernd 36 000 \$ eingeführt wurden. (6673)

Italien.

Gewinnung von Butylalkohol und Aceton. Die Fabrik der Distillerie Italiana S. A. in Savona soll, wie be-

richtet wird, in der Lage sein, den gesamten italienischen Bedarf an Butylalkohol zu decken. Weiter wird in dieser Anlage noch Aceton hergestellt. Während bis zum vorigen Jahr ausschließlich Mais und anderes Getreide als Ausgangsstoffe dienten, ist zur Zeit Melasse der wichtigste Rohstoff. (7058)

Ver. St. v. Nordamerika.

Krebsbekämpfung. Das amerikanische Nationalkomitee zur Bekämpfung der Krebserkrankungen hat 200 000 \$ zur Beschaffung von Radium für Hospitäler und Kliniken zur Verfügung gestellt. Auch die Regierung will der Bekämpfung der Krebserkrankungen in verstärktem Maße ihre besondere Aufmerksamkeit widmen. (7061)

Neues Erzeugnis. Wie berichtet wird, ist in der letzten Zeit Methylisopropylphenanthren auf den Markt gebracht worden. Es wird sowohl in technischen Qualitäten als auch gereinigt geliefert. Der augenblickliche Preis beträgt je nach dem Reinheitsgrad 5—76 c. je lb. (7060)

Schwefelgewinnung aus Erdölgasen. Bei den Erdölraffinerien der Sun Oil Co. in Toledo, Ohio, und in Marcus Hook, Pa., werden zwei Phenolatanlagen errichtet, in denen aus den Destillationsgasen mit Hilfe von Natriumphenolatlösung Schwefel in Form von Schwefelwasserstoff gewonnen werden soll. Die beiden Anlagen werden ein Verarbeitungsvermögen von 10 bzw. 12 Mill. Kubikfuß Gas besitzen. Der gewonnene Schwefelwasserstoff soll auf Schwefelsäure weiterverarbeitet werden. (6946)

Erzeugung von Schreibtinten. Nach Angaben des Bureau of Census hat der Wert der Schreibtintenerzeugung im vergangenen Jahr wertmäßig auf 3,48 Mill. \$ zugenommen gegen 3,38 Mill. \$ 1935. (7062)

Erzeugung von Waschblau. Im vergangenen Jahr hat der Wert der Waschblauerzeugung von 0,91 auf 1,13 Mill. \$ zugenommen. Die Zahl der Fabriken ist in den beiden Jahren von 15 auf 14 zurückgegangen. Die Rohstoffkosten haben sich von 0,29 auf 0,35 Mill. \$ erhöht, die Summe der gezahlten Löhne und Gehälter ist von 55 200 auf 69 100 \$ gestiegen. (6998)

U. S. Industrial Alcohol Co. Die Gesellschaft, die vor einiger Zeit die sich mit der Herstellung von Kunstharz befassende Robert Rauh, Inc., aufgekauft hat (vgl. S. 893), hat jetzt ein weiteres Unternehmen auf dem Gebiet der Kunstharzerzeugung, die Stroock & Wittenberg Corp., erworben. Die Hauptgeschäftsleitung der beiden aufgekauften Gesellschaften wird in den Händen der Stroock & Wittenberg liegen. (6728)

Monsanto Chemical Co. Die Gesellschaft hat ihre im April d. J. erworbene Fiberloid-Abteilung in Indian Orchard, Mass., erweitert und in eine Abteilung für plastische Massen umbenannt. (6811)

Neufundland.

Entdeckung eines Strontianitvorkommens. Wie berichtet wird, sind vom geologischen Amt in Neufundland Strontianitvorkommen entdeckt worden. (6855)

Mexiko.

Verstaatlichung von Erzlagerstätten. Durch eine im „Diario Oficial“ vom 28. September 1938 veröffentlichte Anordnung sind außer Chrom- und Manganerz (vgl. S. 916) auch sämtliche im Lande vorhandenen Wolfram-, Molybdän-, Nickel-, Platin-, Aluminium-, Magnesium- und Antimonvorkommen, für die bisher Konzessionen noch nicht vergeben wurden, verstaatlicht worden. (7063)

Brasilien.

Neue Butanverteilungsstelle. Mit einem Kapital von 6 Mill. Reis wurde kürzlich die „Empreza Brasileira de Gaz a Domicilio (Ultragaz)“ gegründet, die in Brasilien Verteilungsstellen für Butangas unterhalten wird. Die Firma wird das erforderliche Gas aus den Vereinigten Staaten einführen. (6656)

Ausfuhr von Parfümerien. Einer Pressemeldung zufolge hat die „Myrurgia Sociedade Anonyma do Brasil“ in Rio de Janeiro vor einiger Zeit die Ausfuhr eigener

Parfümerieerzeugnisse nach südamerikanischen Ländern aufgenommen; neuerdings sei es der Firma gelungen, auch auf europäischen Märkten festen Fuß zu fassen, (6646)

Leistungsfähigkeit der Papierindustrie. Die brasilianische Papierindustrie erzeugt im Jahr rund 120 000 t Papier. (6809)

Neue Papierfabrik in Rio Grande do Sul. In Caçador im Staate Rio Grande do Sul wird von dem Industriellen Primo Tedesco eine Papierfabrik gebaut. (6641)

Organisierung der Ausfuhr von Manganerzen. Wie „Revista de Chimica Industrial“ meldet, wollen sich die Erzeuger von Eisen- und Manganerzen zu einem Syndikat zusammenschließen, mit dem Ziel, die Gewinnung und Ausfuhr dieser Erze zu fördern. (6648)

Peru.

Erzeugung von Schwefelsäure aus Röstgasen. Die Cerro de Pasco Copper, Oroya, hat im August d. J. die Erzeugung von Schwefelsäure aus Röstgasen aufgenommen. Das tägliche Leistungsvermögen soll 30 t betragen. (6989)

Einfuhr von Arzneimitteln. Die Einfuhr von medizinischen und pharmazeutischen Erzeugnissen hatte 1937 einen Wert von 10,78 Mill. Sol. gegen 8,33 Mill. Sol. im Vorjahr. Der Hauptanteil entfiel auf die Vereinigten Staaten mit 4,14 (i. V. 2,51) Mill. Sol. Deutschland folgte mit 3,47 (2,31) Mill. Sol. Weitere Lieferländer waren Großbritannien und Frankreich. (7067)

Einfuhr von Farben. Im Jahre 1937 wurden 900 t streichfertige Farben im Werte von 745 800 \$ eingeführt, ferner 82 t (63 100 \$) Kaltwasserfarben und 73 t (140 600 \$) Emaillelacke. Großbritannien stellte 50% der streichfertigen und Kaltwasserfarben. (7066)

Paraguay.

Quebrachofabrik. Die International Products Corp. nimmt eine Ueberholung ihrer Quebrachofabrik in Pinasco vor. Die Anlagen sollen Ende 1938 fertiggestellt sein. (6693)

Aegypten.

Erzeugung von Nicotinsulfat. Der Bau der bereits vor mehreren Jahren geplanten Nicotinsulfatfabrik soll nunmehr in Angriff genommen werden. Die Anlage soll ein Leistungsvermögen von 5000 kg jährlich erhalten und einen Kostenaufwand von etwa 7200 £ erfordern. Als Ausgangsstoff wird, wie auch seinerzeit schon beabsichtigt, der von den Importeuren in den Zollägern zurückgelassene minderwertige Tabak verwendet (vgl. 1936, S. 926). (7069)

Ausbau des Luftschutzwesens. Wie aus Kairo gemeldet wird, hat die Regierung die Absicht, den zivilen Luftschutz weiter auszubauen und der Bevölkerung Gasmasken in genügenden Mengen zur Verfügung zu stellen. (7164)

Marokko.

Neue Kobalt- und Arsenlagerstätten. Nach einem Bericht der „Journée Industrielle“ haben die seit Ende 1936 durchgeführten geologischen Forschungen in Marokko zur Auffindung zahlreicher Erzvorkommen geführt. So wurden u. a. in Moulay-Bouazza und westlich von Gundata Mispickelvorkommen festgestellt, ferner Kobalterze in Bou-Azzer und Pyrite in der Gegend von Gundata. Die Untersuchungen werden noch bis zum Ende d. J. fortgesetzt werden. (6636)

Türkel.

Schwefelerzeugung. Nach Mitteilungen der Türkischen Handelskammer für Deutschland erzeugt die auf S. 877 erwähnte Schwefelbergwerk A.-G. jährlich 4500 bis 5000 t reinen Schwefel in Pulverform, der hauptsächlich zum Schwefeln von Weinstöcken Verwendung findet. Außerdem stellt die Firma für industrielle Zwecke doppelt raffinierten Schwefel in Stangen und Blockform her; in den Erzeugungsplan wurden neuerdings auch Schwefelblumen aufgenommen. Die einheimische Schwefelerzeugung reicht zur Deckung des Inlandsbedarfs jetzt

vollkommen aus, so daß seit 1937 eine Einfuhr nicht mehr erfolgt. (6908)

Ausfuhr von Tragantgummi. Im Jahre 1937 sind 217 t Tragantgummi im Werte von 293 000 £T. ausgeführt worden gegen 214 t und 153 000 £T. im Vorjahr. Die Hauptabnehmer waren 1937 (1936) Deutschland mit 43 (116) t, Frankreich mit 43 (24) t, Großbritannien mit 24 (10) t, Italien mit 24 (0) t und Syrien mit 22 (30) t. (6622)

Niederländisch Indien.

Erweiterung der Kautschukplantagen. Nach einer Meldung aus Batavia hat die Regierung beschlossen, den Kautschukplantagen in Niederländisch Indien zu gestatten, ihre Plantagen in den Jahren 1939 und 1940 um 4¼% ihres heutigen Pflanzungsareals zu vergrößern. (6733)

Nickelgewinnung auf Celebes. Nach einer Meldung aus Amsterdam hat die Ost-Borneo-Mij. die Nickelgewinnung auf Celebes vorläufig eingestellt. Auch der Bau einer Erzaufbereitungsanlage ist zunächst noch nicht in Aussicht genommen. (6687)

Japan.

Ausbau der Rußgewinnung. Infolge der starken Nachfrage nach einheimischem Ruß sind verschiedene Fabrikneubauten errichtet worden. Die Japanische Bergwerksgesellschaft beabsichtigt, in Formosa ein Unternehmen zu gründen, das Naturgas als Heizstoff bei der Herstellung von Ammoniumsulfat verwenden und daneben Gasruß erzeugen soll; die Erlaubnis zum Bau dieser Anlage ist jedoch von der Regierung verweigert worden. — Die Japanische Kohlenstoffgesellschaft wird die Produktion von Ruß in ihrer Anlage in Toyama in kurzem aufnehmen. Die dritte Gesellschaft, die Ruß herstellt, die Japanische Erdöl A.-G., hat in Teine, Sapporo City, eine Anlage zur Rußerzeugung gebaut. (6627)

Gewinnung von Vanadium und Titan. Die Japanische Eisenbahnindustriegesellschaft hat in Takasago eine Anlage zur Gewinnung von Vanadium fertiggestellt und wird in Kürze im gleichen Ort ein Werk zur Titangewinnung bauen. (7073)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

G. Fetzer Kommanditgesellschaft (Herstellung und der Vertrieb von Leim und Gelatine aller Art), Sitz: **Ladenburg**, Wallstadtstr. 65. Die Firma ist am 15. 10. 1938 in das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen. Kommanditgesellschaft seit 15. 9. 1938 mit Oskar Simon, Fabrikant, Neußheim, und Emil Simon, Fabrikant, Kirrlach, als persönlich haftenden Gesellschaftern und sechs Kommanditisten. Die Kommanditgesellschaft hat den Geschäftsbetrieb der Firma G. Fetzer G. m. b. H. in Ladenburg mit dem Firmenrecht, jedoch unter Ausschluß der Forderungen und Verbindlichkeiten erworben. Der persönlich haftende Gesellschafter Emil Simon ist von der Vertretung der Gesellschaft ausgeschlossen. Gesamtprokura mit gemeinsamer Vertretungsbefugnis haben Hermann Kühn und Karl Staat, beide in Ladenburg.

Yankee Polish Lüth & Co. vormalis A. Axelrath & Co. (Erzeugung von und Handel mit Schuhputzmitteln), Sitz: **Hansestadt Hamburg**, Glashüttenstr. 78. Die Firma ist am 19. 10. 1938 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Kommanditgesellschaft seit dem 1. 10. 1938. Persönlich haftender Gesellschafter: Kaufmann Heinrich Lüth, Berlin-Wilmersdorf. Es ist ein Kommanditist beteiligt. Einzelprokurist: Johannes (genannt Hans) Arthur Selmer, Hansestadt Hamburg. Die Gesellschaft hat das Geschäft der aufgelösten Kommanditgesellschaft in Firma Yankee Polish A. Axelrath & Co. mit dem Recht zur Fortführung der Firma, jedoch unter Ausschluß der Verbindlichkeiten übernommen. (Siehe auch unter „Liquidation“.)

Chemische Fabrik Perdynamin Emil Schweiger, Sitz: **Berlin C 2**, Alexanderstr. 39. Die Firma ist am 14. 10. 1938 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen. Inhaber: Kaufmann Emil Schweiger, Berlin.

Parfümerie Jalass Inh. Amanda Jalass, Sitz: **Hansestadt Hamburg**, Eppendorfer Landstraße 1, Zweiggeschäft: Lübecker Straße 112. Die Firma ist am 15. 10. 1938 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: u. a. Betrieb einer Seifenfabrik. Inhaberin: Witwe Amanda Dorothea Jalass, Hansestadt Hamburg.

Johanna Ditter Fabrikation chemischer Baustoffe, Sitz: **Frankfurt a. M.**, Schwarzwaldstraße 17. Die Firma ist am 19. 10. 1938 in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. eingetragen. Inhaber: Frau Johanna Ditter, Frankfurt a. M.

Baalmann u. Co., Kommanditgesellschaft, Fabrik Chemisch-technischer Produkte, Sitz: Elmshorn, Mühlenstr. 37. Die Firma ist am 20. 10. 1938 in das Handelsregister des Amtsgerichts Elmshorn eingetragen. Die Gesellschaft hat am 1. 6. 1938 begonnen. Persönlich haftende Gesellschafter sind Heinz Baalmann, Chemotechniker in Elmshorn, und Carl Kurt Gröning, Ingenieur-Chemiker in Hamburg-Altona. Diese sind nur in Gemeinschaft miteinander oder mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Eine Kommanditistin.

Krefelder Farbenfabrik Lamers & Müller, Sitz: Krefeld, Uerdinger Straße 100. Die Firma ist am 20. 10. 1938 in das Handelsregister des Amtsgerichts Krefeld eingetragen. Offene Handelsgesellschaft seit 1. 9. 1938. Persönlich haftende Gesellschafter: Anton Lamers, Kaufmann, Krefeld; Bernhardine Müller, Kaufräulein, Krefeld.

Iprallackfabrikation Erich Bethmann, Sitz: Halle-Trotha, Bahnhofstraße 5. Die Firma ist am 18. 10. 1938 in das Handelsregister des Amtsgerichts Halle, Saale, eingetragen. Inhaber: Kaufmann Erich Bethmann, Halle (Saale).

Paul Seifert Lack- und Oelfarbenfabrikation, Sitz: Breslau, Messergasse 6. Die Firma ist am 14. 10. 1938 in das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau eingetragen. Inhaber ist Kaufmann Paul Seifert in Breslau.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt vormals Roessler, Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main ist am 19. 10. 1938 eingetragen: August Schenk in Frankfurt a. M. ist Gesamtprokura unter Beschränkung auf den Betrieb der Hauptniederlassung erteilt; er ist in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem anderen Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

J. P. Bemberg A.-G., Sitz: Wuppertal-Barmen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wuppertal-Barmen ist am 10. 10. 1938 eingetragen: Zur Eintragung vom 20. 6. 1938 wird berichtend nachgetragen, daß durch den Beschluß der Hauptversammlung vom 31. 5. 1938 Gegenstand des Unternehmens nunmehr ist: Erwerb, Errichtung und Betrieb von Unternehmungen auf dem Gebiete der Chemie und Textilindustrie. Innerhalb dieser Grenzen ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen.

E. Merck, Sitz: Darmstadt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt ist am 3. 10. 1938 eingetragen: Prokura des Theodor Heime ist erloschen. Dr.-Ing. Cornelius Cohaus in Darmstadt ist zum Gesamtprokuristen bestellt derart, daß er in Gemeinschaft mit einem anderen Gesamtprokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist.

Deutsche Bergin-Aktiengesellschaft für Holzhydrolyse, Sitz: Heidelberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Heidelberg ist am 21. 10. 1938 eingetragen: Die Hauptversammlung vom 6. 9. 1938 hat beschlossen: a) das Grundkapital um 1 267 000 RM herabzusetzen; b) das herabgesetzte Grundkapital um 617 000 RM zu erhöhen. Die Erhöhung ist durchgeführt. Das Grundkapital beträgt 1 250 000 RM.

Thüringische Zellwolle Aktiengesellschaft, Sitz: Schwarzburg, S. In das Handelsregister des Amtsgerichts Rudolstadt ist am 19. und 21. 10. 1938 eingetragen: Prokuristen: Dr. Erich Correns, Schwarzburg, Kurt Gerhards, Rudolstadt, Alfred Kleinschmidt, Bad Blankenburg, Dr. Alfred Fleischmann, Saalfeld, Saale. Jeder vertritt die Gesellschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen. Der Vorsitzende des Vorstands, Dr. Walther Schieber, Rudolstadt, ist berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten. Die Prokura des Fritz Rätzel, Saalfeld, ist erloschen.

Heine & Co. Aktiengesellschaft, Sitz: Leipzig C 1, Schreiberstraße 6. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 20. 10. 1938 eingetragen: Durch Beschluß der Hauptversammlung vom 29. 7. 1938 ist Gegenstand des Unternehmens: Fortbetrieb des von der offenen Handelsgesellschaft Heine & Co. in Leipzig betriebenen Fabrikations- und Handelsgeschäfts ätherischer Oele und Essenzen, chemischer Produkte, Fruchtextrikte, Farben, natürlicher und künstlicher Riechstoffe in Leipzig und Riesa-Gröba a. d. E. Innerhalb dieser Grenzen ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Das Vorstandsmitglied Hans Erich Steche hat seinen Wohnsitz in Gaschwitz, Bez. Leipzig. Jeder der eingetragenen Prokuristen, Dr. Friedrich Robert Walther Treff, Dr. Hubert Geide, Wilhelm Georg Retzmann, Paul Alfred Orgs, Dr.-Ing. Hermann Albert Johannes Mühlmeister, Johannes Koll, Dr. phil. Carl Wilhelm Pampel, Max Geipel und Friedrich Capito, darf die Gesellschaft nur je in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitgliede oder mit einem anderen Prokuristen vertreten. Der Prokurist Johannes Koll hat seinen Wohnsitz in Großdeuben. Der Prokurist Dr. Hubert Geide hat seinen Wohnsitz in Gröba. Der Prokurist Wilhelm Georg Retzmann hat seinen Wohnsitz in Leipzig.

Henkel u. Cie. A.-G., Sitz: Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 18. 10. 1938 eingetragen: Dr. Otto Bartz ist nicht mehr Vorstandsmitglied. Die Prokura von Reinhard Zimmer ist erloschen.

In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 28. 9. 1938 die **Rudolph Koepf & Co. Chemische Fabrik A.-G. Abteilung Faserstoffwerk Mannheim** in Mannheim, Friesenheimer Str. 7 c, als

Zweigniederlassung der **Rudolph Koepf & Co. Chemische Fabrik A.-G., Sitz: Oestrich a. Rh.** eingetragen.

„Chemag“ Rudolf Thiele (Herstellung und Vertrieb von Chemikalien), Sitz: München, Scharnhorststr. 1. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 28. 9. 1938 eingetragen: Rudolf Thiele ist als Inhaber gelöscht. Nummehriger Inhaber: Helene Thiele, Chemikerwitwe in Obermenzing.

Deutsche Seifenfabriken Gesellschaft von Deylen, Sitz: Visselhövede. In das Handelsregister des Amtsgerichts Rotenburg, Hann., ist am 24. 9. 1938 eingetragen: Die Firma ist in **Vaudee Werk Gesellschaft** von Deylen geändert.

Nihalgen-Gesellschaft m. b. H. (Herstellung und Vertrieb chemischer Erzeugnisse für pharmazeutische, technische und photographische Zwecke), Sitz: Berlin-Schmargendorf, Friedrichsruher Straße 37 a. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 28. 9. 1938 eingetragen: Kaufmann Walter E. Simon, Berlin-Grünwald, ist nicht mehr Geschäftsführer. Zum weiteren Geschäftsführer bestellt ist Kaufmann Paul Busch, Berlin-Grünwald.

Schröder & Stadelmann A.-G., Sitz: Oberlahnstein. In das Handelsregister des Amtsgerichts Niederlahnstein ist am 15. 9. 1938 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 9. 7. 1938 ist Gegenstand des Unternehmens: Betrieb von Farbenfabriken, chemischen Fabriken und bergbaulichen Unternehmungen.

Cello-Plast K.-G. chemisch pharmazeutisches Laboratorium Weber & Co. (Herstellung von Verbandspflastern), Sitz: Berlin SW 68, Ritterstraße 69. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 28. 9. 1938 eingetragen: Die persönlich haftende Gesellschafterin Grete Markus und ein Kommanditist sind aus der Gesellschaft ausgeschieden. Annett Zäffel in Dresden ist in die Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin eingetreten.

Dr. Schmitz, Japasin-Lackfabrik Kommanditgesellschaft, Sitz: Erfurt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Erfurt ist am 29. 9. 1938 eingetragen: Weiterer persönlich haftender Gesellschafter ist jetzt Kaufmann Paul Walter in Erfurt.

Dr. Franz Brumm & Co., G. m. b. H., Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 30. 9. 1938 eingetragen: In der Gesellschafterversammlung vom 24. 11. 1936 ist beschlossen worden, das Stammkapital um 15 000 RM zu erhöhen. Das Stammkapital beträgt jetzt 20 000 RM. Zum weiteren Geschäftsführer ist Volkswirt Dr. Heinz Christian Göbel, Berlin, bestellt. Er ist berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Bergolin Lack- und Farbenfabrik A.-G., Sitz: Bremen, Langenstraße 107. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bremen ist am 1. 10. 1938 eingetragen: Durch Beschluß der Hauptversammlung vom 19. 8. 1938 ist Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb von Lacken, Farben, Firnissen und ähnlichen Erzeugnissen, ferner der Erwerb von und die Beteiligung an ähnlichen Fabriken. Es können auch Geschäfte jeglicher Art, die für das Unternehmen förderlich sind, insbesondere die Fabrikation und der Vertrieb von Erzeugnissen unter der Marke „Bergolin“ vorgenommen werden.

Opekta G. m. b. H., Sitz: Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 4. 10. 1938 eingetragen: Richard Fackeldey und Dr. Heinrich Pabst sind nicht mehr Geschäftsführer. Dr. Eugen Magin, Kaufmann, Köln, ist zum Geschäftsführer bestellt.

„Hevea“ Gummwarenfabrik G. m. b. H., Sitz: Leipzig W 31, Jahnstr. 81—83. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 5. 10. 1938 eingetragen: Der Sitz der Gesellschaft ist von Finsterwalde, Niederlausitz, nach Leipzig verlegt. Gegenstand des Unternehmens: Fabrikation und Vertrieb von Feingummiwaren aller Art. Stammkapital: 20 000 RM. Geschäftsführer: Léonard Fonrobert, Kaufmann, Finsterwalde, Dr. jur. Fritz Ries, Kaufmann, Leipzig.

Dr. Johann Marwedel, chemisch-technische Werkstätten und Laboratorium, Sitz: Schramberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Oberndorf, Neckar, ist am 28. 9. 1938 eingetragen: Die Firma ist seit 1. 9. 1938 in eine offene Handelsgesellschaft umgewandelt. Georg Marwedel, Chemiker in Schramberg, ist in die Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter aufgenommen.

Gebrüder Wächter, Chemische Fabrik, Kommanditgesellschaft, Sitz: Bielefeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld ist am 14. 9. 1938 eingetragen: Wilhelm Wächter in Bielefeld ist durch Tod aus der Gesellschaft ausgeschieden. Gleichzeitig ist Fräulein Anneliese Wächter in Bielefeld in die Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin eingetreten.

Pino Aktiengesellschaft, Chemische Fabrik Freudenstadt, Sitz: Freudenstadt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Freudenstadt ist am 5. 10. 1938 eingetragen: Durch Beschluß der Hauptversammlung vom 25. 7. 1938 ist Gegenstand des Unternehmens nunmehr: Herstellung und Vertrieb von Fichtennadelerzeugnissen (Pinusprodukten), von Arzneibädern und Pflanzenextrakten sowie von chemischen Erzeugnissen jeder Art.

Gerb- und Farbstoffwerke H. Renner & Co., Actiengesellschaft, Sitz: Hamburg, Esplanade 6. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 1. 10. 1938 eingetragen: George Frederick Rimell Baguley ist nicht mehr Vorstandsmitglied. Durch Hauptversammlungsbeschluß vom 2. 9. 1938 ist Gegenstand des Unternehmens: Erwerb, Herstellung und Vertrieb von Gerb- und Farbstoffprodukten sowie verwandter Produkte.

Treumann & Sohn (Herstellung und Vertrieb kosmetischer Präparate), Sitz: Dresden, Feldgasse 15. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 5. 10. 1938 eingetragen: Albert Hans Treu-

mann ist ausgeschieden. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Kaufmann Friedrich Wilhelm Albert Treumann ist jetzt Alleininhaber.

Pekagummi Vertriebsgesellschaft m. b. H., Sitz: Berlin SW 68, Alte Jakobstraße 85/86. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 6. 10. 1938 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschuß vom 8. 8. 1938 ist das Stammkapital von 60 000 *RM* auf 100 000 *RM* erhöht.

Bernhard Supper (Wachwarenfabrik), Sitz: Breslau, Schmiedebücke 29 b. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 5. 10. 1938 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der bisherige Gesellschafter Georg Wolff ist alleiniger Inhaber der Firma. Die Firma lautet fortan: **Bernhard Supper Inh. Georg Wolff**.

Breslauer Gummiwaren-Manufactur Rudolf Woitscheck, Sitz: Breslau, Ottostr. 40. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 5. 10. 1938 eingetragen: Die Kommanditeinlagen sind herabgesetzt.

Goda Aktiengesellschaft, Sitz: Breslau, Cretiusstr. 15/17. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 3. 10. 1938 eingetragen: Die in der Generalversammlung vom 22. 6. 1933 beschlossene Herabsetzung des Grundkapitals um 250 000 *RM* ist durchgeführt. Das Grundkapital beträgt jetzt 250 000 *RM*. Durch Beschluß der Hauptversammlung vom 30. 8. 1938 ist Gegenstand des Unternehmens fortan: Herstellung, Ein- und Verkauf chemisch-pharmazeutischer Spezialitäten sowie von Weinen, Drogen und Chemikalien jeder Art. Apotheker Dr. Hans Radeke ist durch Tod aus dem Vorstände ausgeschieden.

Tag-Seifengesellschaft m. b. H., Sitz: Mülheim-Ruhr. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mülheim, Ruhr, ist am 3. 10. 1938 eingetragen: Statt des ausgeschiedenen Geschäftsführers Josef Moxhet ist Kaufmann Johannes Lühr zum Geschäftsführer bestellt.

Biotechnik, Gesellschaft für biologisch-chemische Raffinierung m. b. H., Sitz: Berlin W 50, Tauentzienstr. 14. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 7. 10. 1938 eingetragen: Iwan Jean Juschtin ist nicht mehr Geschäftsführer.

Karl Krieger (Fabrikation u. Großhandel in pharmaz. u. kosmet. Präparaten), Sitz: Hamburg, Billhorner Deich 47. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 7. 10. 1938 eingetragen: Die offene Handelsgesellschaft ist aufgelöst worden. Inhaberin jetzt: Ehefrau Ella Wilhelmine Dorothea Krieger, Hansstadt Hamburg.

Rheinische Preßhefe- und Spritwerke, A.-G., Sitz: Monheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Opladen ist am 19. 8. 1938 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 28. 6. 1938 wurden die bisherigen Vorstandsmitglieder Generaldirektor Dr. W. H. van Leeuwen in Delft, Direktor Dr. Walter Seidel in Köln, Direktor Dr. F. G. Waller in Delft, Bankdirektor August Rohdewald in Berlin und Generalkonsul Hans Scheibler in Köln wiedergewählt.

Titangesellschaft m. b. H., Sitz: Leverkusen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Opladen ist am 20. 9. 1938 eingetragen: Geschäftsführer William Charles Beschorman ist zurückgetreten, an seiner Stelle ist Fletcher W. Rockwell zum Geschäftsführer bestellt.

Mautner Markhof Brauerei Schwechat A.-G., Sitz: Wien 3, Hauptstraße 97. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wien ist am 30. 9. 1938 eingetragen: Gegenstand des Unternehmens ist nunmehr u. a.: Erzeugung von künstlichen Mineralwässern mit und ohne Zusatz, Erzeugung von Kohlensäure und Trockeneis und der Handel mit diesen Produkten. Grundkapital: 13 333 333,33 *RM* gleich: 20 000 000 S. Sämtliche bisherigen Vorstandsmitglieder sind gelöscht. Als nunmehrige Vorstandsmitglieder eingetragen: Ing. Manfred Mautner Markhof, Ing. Gustav Mautner Markhof, Wolfgang Boesch, Dr. Friedrich Ternofsky, alle in Wien. Aufsichtsratsmitglieder sind: Karl Dittl-Wehrberg, Dr. Albert Geutebrück, Ing. Gustav Harmer, Dr. Georg Mautner Markhof (Vorsitzer), Gerhard Mautner Markhof (Vorsitzerstellvertreter), Georg Meichl (Vorsitzerstellvertreter), Philipp Schoeller, Richard Schoeller (Vorsitzerstellvertreter), Ing. Otto Wirth.

Arienheller Sprudel und Kohlensäure A.-G., Sitz: Arienheller bei Rheinbrohl. In das Handelsregister des Amtsgerichts Neuwied ist am 10. 10. 1938 eingetragen: Durch Beschluß der Hauptversammlung vom 14. 6. 1938 ist Gegenstand des Unternehmens jetzt: Gewinnung und Vertrieb von Mineralwasser und von gasförmiger und flüssiger Kohlensäure und der daraus herzustellenden Produkte sowie Fabrikation aller zur Herstellung, zum Transport und zur gewerblichen Anwendung der Kohlensäure dienenden Maschinen, Gefäße und Apparate.

H. A. Meyer & Riemann Chemische Werke A.-G., Sitz: Berlin W 9, Linkstr. 19. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 13. 10. 1938 eingetragen: Kaufmann Heinrich Gericke in Berlin ist zum weiteren Vorstandsmitglied bestellt.

Deka Pneumatik G. m. b. H., Sitz: Berlin O 112, Boxhagener Straße 79/80. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 14. 10. 1938 eingetragen: Wilhelm Mertens und Max Welzel sind nicht mehr Geschäftsführer. Die bisherigen stellvertretenden Geschäftsführer Georg Kiel und Carl Pfeiffer sind zu ordentlichen Geschäftsführern bestellt.

Liquidation.

Yankee Polish A. Axelrath & Co., Sitz: Hamburg, Glashüttenstraße 79. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 19. 10. 1938 eingetragen: Die Kommanditgesellschaft ist aufgelöst worden. Abwickler: Wirtschaftsprüfer Dr. Walter Schläge, Hansstadt Hamburg. Die Firma ist geändert worden in **A. Axelrath & Co. Verwaltungsgesellschaft**. Das Geschäft ist mit dem Recht zur Fortführung der Firma, jedoch unter Ausschluß der Verbindlichkeiten, auf

die Kommanditgesellschaft in Firma Yankee Polish Lüth & Co. vormals A. Axelrath & Co. übergegangen. (S. a. unter „Neueintragen“.)

Löschungen.

Chemische Fabrik, Sitz: Fraureuth. In das Handelsregister des Amtsgerichts Greiz ist am 12. 10. 1938 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik Höhenberg A.-G., Sitz: Köln-Höhenberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 11. 10. 1938 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen gelöscht.

Carl Reichert chem. techn. u. pharm. Laboratorium, Sitz: Stuttgart. In das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist am 8. 10. 1938 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Spatwerke und Erdfarbenindustrie A.-G., Sitz: Dresden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 13. 10. 1938 eingetragen: Die Gesellschaft wird gemäß Gesetz vom 9. 10. 1934 von Amts wegen gelöscht, weil sie kein Vermögen mehr hat.

E. Schnell, Chemische Fabrik, G. m. b. H., Sitz: Berlin-Johannisthal, Flugplatz 6. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 14. 10. 1938 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Scherk G. m. b. H., Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 26. 9. 1938 eingetragen: Die Gesellschaft ist auf Grund des Gesetzes vom 9. 10. 1938 gelöscht.

„Elra“ chem.-techn. Produkte Kurt Hacke, Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 19. 10. 1938 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Krefelder Farbenfabrik Ludwig & Max Leven, G. m. b. H., Sitz: Krefeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Krefeld ist am 20. 10. 1938 eingetragen: Die Firma ist gemäß Gesetz vom 10. 10. 1934 wegen Vermögenslosigkeit von Amts wegen gelöscht.

Farb- und Gerbstoffwerke Carl Fleisch jr. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 19. 10. 1938 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen gelöscht. (7075)

LIEFERUNGS AUSSCHREIBUNGEN

Der Schriftleitung sind Angaben über folgende Ausschreibungen zugegangen:

Belgien.

Commission d'Assistance Publique, Bruxelles, zum 14. 11.: 30 hl 95/96%igen Alkohol, vergällt, für pharmazeutische Zwecke; 2 hl 95/96%igen reinen Alkohol. Die Unterlagen sind vom Service des Approvisionnements, Bruxelles, 296 a, Rue Haute, zu beziehen.

Tschecho-Slowakei.

Staatsbahndirektion, Königgrätz, zum 22. 11. 1938: Gummiwaren für das gesamte Staatseisenbahnnetz für die Zeit vom 15. 1. 1939 bis 14. 1. 1940. Die Unterlagen sind bei der ausschreibenden Stelle anzufordern.

Bulgarien.

Hauptdirektion der Staatsbahnen und Häfen im Ministerium für Eisenbahnen, Post und Telegraphen in Sofia, zum 24. 11.: Gummischläuche, Gummirohre usw. für Druckluftbremsanlagen für Eisenbahnwaggons im Voranschlagswert von 670 000 Lewa; die Lieferung ist teilbar in fünf Gruppen, die Kaution beträgt 5% für Gruppe 1, 2 und 4 und 10% für Gruppe 3 und 5; zum 26. 11.: Calciumcarbid im Voranschlagswert von 841 000 Lewa, die Kaution beträgt 5%.

Südafrikanische Union.

The Secretary, Union Tender and Supplies Board, 271 Visagie Street, P. O. Box 371, Pretoria, zum 1. 12.: u. a. Kohlepapier. Die Unterlagen können bei der Reichsstelle für den Außenhandel, Berlin W 9, Potsdamer Straße 24, täglich von 9—13 Uhr eingesehen oder bezogen werden. (7182)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Verkaufspreise für Superphosphat in Spanien.

Für das Düngejahr 1938/39 sind in Uebereinstimmung mit der Nationalregierung die folgenden Superphosphatpreise festgesetzt worden (je 100 kg in Säcken von 100 kg, frei Waggon oder Hafen, in Mengen nicht unter 10 t): 18%iges Superphosphat 15,75 Ptas., 16%iges Superphosphat 14,8 Ptas., 13%iges Superphosphat 13,95 Ptas.

Bei Abnahme von mehr als 10 t werden die folgenden Preisnachlässe je 100 kg gewährt:

50 t: 0,15 Ptas.; 100 t: 0,25 Ptas.; 500 t: 0,30 Ptas.; 750 t: 0,40 Ptas.; 1500 t: 0,45 Ptas.; 2000 t: 0,50 Ptas.; 4000 t: 0,55 Ptas.; 6000 t: 0,60 Ptas.

Bei Abnahme kleinerer Mengen als 10 t werden von den landwirtschaftlichen Provinzialabteilungen von Fall zu Fall festzusetzende Aufschläge berechnet. (6955)

Preisfestsetzung für Antimon in China.

Auf Veranlassung der Nationalregierung werden die Ausführpreise für Antimon an jedem 1., 10. und 20. eines Monats von der Außenhandelskommission festgesetzt. (7161)

Preisfestsetzung für Chemikalien in Japan.

Wie aus Kobe berichtet wird, ist vom Zentralpreiskomitee des Handels- und Industrieministeriums der Preis für Casein von 60 auf 35 Yen herabgesetzt worden. Für Borax ist ein Preis von 13,50 Yen je 100 Kin (1 Kin = 0,6 kg) vorgeschrieben. (7101)

LITERATUR

Unternehmer und Betriebsführer in der gewerblichen Wirtschaft von Walter E. Kinkel. XIV, 211 Seiten, Format 8°, Preis geb. 6,50 RM. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München und Berlin, 1938.

Der Verfasser hat es sich zur Aufgabe gesetzt, das bisher in rechtlicher Hinsicht noch sehr wenig geklärte Unternehmer-Betriebsführer-Verhältnis schärfer zu umreißen und die verschiedenartigen Funktionen beider klar herauszustellen. Er behandelt zunächst die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Unternehmers als „Erwerbswirtschaftler“, d. h. als wirtschaftlicher Leiter des Unternehmens, insbesondere seine Pflichten, die sich aus seiner Stellung als Arbeitgeber und als Träger der Betriebsgefahr ergeben. Daran anschließend geht der Verfasser auf die Betriebsführereigenschaft des Unternehmers ein und schildert seine Rechte, wie das autonome Satzungsrecht, das Recht zur Gestaltung der Arbeitsbedingungen, die Entscheidungsmacht sowie seine Pflichten zur Erlassung einer Betriebsordnung, zur Ausstellung eines Zeugnisses, zur Urlaubsgewährung usw. In einem besonderen Teil werden die Probleme erörtert, die den z. B. bei juristischen Personen und nichtjuristischen Personenverbänden berufenen und Kraft gesetzlicher Anordnung bestellten Betriebsführer betreffen. Abschließend werden die Haftungsverhältnisse von Unternehmer, Ersatzführer und Betriebsführerstellvertreter im Verhältnis zur Gefolgschaft und im Verhältnis zueinander besprochen. Das vorliegende Werk bietet einen guten Führer durch die vielfältigen Zweifelsfragen des neuen Arbeitsrechts, soweit sie das Unternehmer-Betriebsführer-Verhältnis angehen. (6941)

Die nationalsozialistische Arbeitseinsatzgesetzgebung. Im Auftrage des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung herausgegeben von Oberregierungsrat Dr. W. Sommer. 3., erweiterte und verbesserte Ausgabe. 348 Seiten, Preis kart. 2,40 RM. Otto Elsner Verlagsgesellschaft, Berlin, 1938.

Die wesentlich erweiterte neue Ausgabe umfaßt außer dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in heute geltender Fassung und den Anordnungen zum Arbeitseinsatz im Vierjahresplan u. a. auch die Verordnungen zum Arbeitsbuch, die Bestimmungen für die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung und die Richtlinien zur Förderung der Arbeitsaufnahme. Der Gebrauch der Textausgabe wird erleichtert durch zahlreiche Anmerkungen und Verweisungen zu den einzelnen Paragraphen. Das Fortschreiten der Gesetzgebung wird in Nachträgen festgehalten, die in etwa halbjährlichen Abständen als Deckblätter erscheinen. (6920)

Die Verhinderung des Abwanderns von Facharbeitern von Dr. Paul Schulze. 87 Seiten, Preis kart. 3,60 RM. Otto Elsner Verlagsgesellschaft, Berlin, 1938.

In dem vorliegenden Buch werden alle Möglichkeiten besprochen, die sich dem Betriebsführer bieten, um ein Abwandern seiner Facharbeiter zu verhindern. Der Verfasser bespricht die Vorkehrungen der Reichstreuhänder und Arbeitsämter, die Anordnungen zur Regelung des Arbeitseinsatzes im Vierjahresplan, die Rechtsbehelfe des Arbeitsrechts, des bürgerlichen Rechts und der Gewerbeordnung. Dann zeigt er, wie durch Schadenersatzforderung, Lohnverwirkung, Vertragsstrafe, durch Zurückhaltung des Arbeitsbuches u. a. das Ausscheiden aus dem Betrieb erschwert werden kann. Da jedoch sämtliche gesetzlichen Handhaben nicht so weit gehen dürfen, daß sie die Aufstiegsmöglich-

keiten von Facharbeitern unterbinden und in ihrer Wirkung daher naturgemäß begrenzt sind, werden vom Verfasser auch diejenigen fürsorglichen Maßnahmen des Betriebsführers eingehend besprochen, mit denen er eine stärkere Bindung seiner Facharbeiter an seinen Betrieb erreichen kann. Hierher gehören z. B. Verlängerung der Kündigungsfristen, Zulässigkeit einer Entschädigung ohne Schadenschweis bei Vertragsbruch, Verwurzlung der Facharbeiter mit dem Grund und Boden, Belohnung der Betriebstreue u. a. m. (6939)

Kurzkomentar zum Grundsteuergesetz von Ministerialrat Dr. Richard Ringelmann und Regierungsrat I. Kl. Dr. Fritz Freudling, beide im Bayer. Finanzministerium, XII, 602 S. Taschenformat. München und Berlin 1938. Verlag C. H. Beck. Leinenband 9,50 RM.

In der bewährten Art der Beck'schen Kurzkommentare bringt das Werk nicht nur eine den gesamten Rechtsstoff erschöpfende Erläuterung des Grundsteuergesetzes und des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen, unter besonderer Berücksichtigung des Reichsbewertungsgesetzes und der Reichsabgabenordnung, sondern es enthält auch das Recht der Gebäudeentschuldungssteuer in seiner gegenwärtigen Fassung mit eingehenden Erläuterungen, die preußische Hauszinssteuerverordnung, die bayerischen Geldentwertungsabgabevorschriften. Außerdem sind auch die für die Durchführung des Grundsteuergesetzes bedeutsamen Billigkeitsrichtlinien an allen einschlägigen Stellen des Kommentars eingearbeitet. Das Werk gibt also das gesamte geltende Grundsteuerrecht nach dem neuesten Stande wieder und stellt somit ein zuverlässiges Hilfsmittel für die Anwendung und Auslegung der neuen Vorschriften dar. (7050)

Errichtungsverbote nach dem Zwangskartellgesetz mit systematischen Erläuterungen von Dr. Roman Baudisch, Regierungsrat im Reichswirtschaftsministerium, Otto Elsner Verlagsgesellschaft, Berlin, 131 Seiten, Preis 3,60 RM.

Der erste Abschnitt der Zusammenstellung bringt insbesondere Erläuterungen zu § 5 des Zwangskartellgesetzes, auf Grund dessen die einzelnen Errichtungsverbote seitens des Reichswirtschaftsministers erlassen werden. Der zweite Abschnitt stellt im Wortlaut die bisher ergangenen Errichtungsverbote zusammen und enthält u. a. auch die entsprechenden Sonderregelungen auf den Gebieten der Spinnstoffwirtschaft, sowie auch die Bekanntmachung über Aluminium aus dem Jahre 1917, die Errichtungsbeschränkungen für Aluminium, Tonerde und Tonerdehydrat vorsieht. Die Zusammenstellung umfaßt insgesamt 46 bis zum 1. September dieses Jahres getroffene Einzelregelungen. Sie ist vor allem deshalb zu begrüßen, weil sie erstmalig die einzelnen Errichtungsverbote im Wortlaut bringt. (7049)

Kartellrecht erläutert von Dr. H. Müllensiefen und Dr. W. Dörinkel. 3., völlig neu bearbeitete, erweiterte und ergänzbare Auflage. Preis 20 RM. Carl Heymanns Verlag, Berlin, 1938.

Während in der 1. und 2. Auflage hauptsächlich nur das Kartell- und Zwangskartellrecht vom 15. Juli 1933 behandelt wurde, bringt die 3. Auflage eine Darstellung des gesamten Kartellrechts und der damit zusammenhängenden Rechtsgebiete. Neu aufgenommen wurden insbesondere ein umfangreiches Kapitel über Kartellschiedsgerichtsbarkeit mit Richtlinien für die Aufstellung von Schiedsgerichtsordnungen sowie eine zusammenfassende Uebersicht über das Kartellsteuerrecht. Den sich aus der Wiedervereinigung Oesterreichs mit dem Deutschen Reich ergebenden kartell- und preisrechtlichen Fragen ist ein besonderer Abschnitt gewidmet. Die Abschnitte über Kartellaufsicht, Marktordnung und Kartellpreisbildung haben eine völlige Umarbeitung erfahren. Durch die fortlaufende Behandlung der gesetzlichen Bestimmungen konnte eine wesentliche Vereinfachung der Darstellung erzielt werden. Dank der sachkundigen Bearbeitung der ganzen Materie ist das Buch wie kein anderes geeignet, dem Praktiker als sicherer Führer durch die schwierigen Fragen des Kartellrechts zu dienen. (7006)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“, G. m. b. H., Berlin W 35, Corneliusstr. 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der vierten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet. Alle Sendungen betr. die Schriftleitung sind an die Geschäftsstelle, Berlin W 35, Stigismundstr. 6, zu richten.

Hauptschriftleiter: Dr. Walter Greiling, Berlin W 35, Stellvertreter des Hauptschriftleiters: Dr. Heinz Zander, Berlin W 30. — Anzeigenleiter: Anton Burger, Berlin-Tempelhof. — DA. III. Vj. 1938: 3450. Zur Zeit gilt Anzeigenpreislite Nr. 5. — Druck: H. Heenemann KG., Berlin-Wilmersdorf. — Verlag Chemie GmbH., Berlin W 35, Corneliusstraße 3.